

**Gesetzentwurf
der Landesregierung**

**Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung und
zur Änderung weiterer Vorschriften**

A. Zielsetzung

Das Gesetz orientiert sich an den materiellrechtlichen Regelungen des E-Government-Gesetzes des Bundes, soweit dies aus der Sicht des Landes sinnvoll ist. Daneben sollen auch die Funktion der oder des Beauftragten der Landesregierung für Informationstechnologie etabliert und die Organisation der Zusammenarbeit im Land und mit den Kommunen auf dem Gebiet der Informationstechnologie in ihren Grundzügen geregelt werden. Außerdem sollen verschiedene Gesetze und Verordnungen geändert werden, um die elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren zu ermöglichen, zu erleichtern und zu fördern.

B. Wesentlicher Inhalt

Das E-Government-Gesetz für Baden-Württemberg wird eingeführt. Es trifft insbesondere Festlegungen zum elektronischen Zugang zur Verwaltung und zur Information über die Verwaltung, zur elektronischen Aktenführung, zum Dienstleistungsportal des Landes und zur Informationssicherheit sowie zur Organisation und zu den Strukturen der Zusammenarbeit in der Informationstechnik innerhalb der Landesverwaltung und zwischen Land und Kommunen. Die oder der Beauftragte der Landesregierung für Informationstechnologie (Chief Information Officer) wird verankert.

Das Landesdatenschutzgesetz wird um Regeln zum gemeinsamen Verfahren erweitert.

Das Gesetz über die Zusammenarbeit bei der automatisierten Datenverarbeitung (ADV-Zusammenarbeitsgesetz – ADVZG) wird an die neuen Regelungen zur Zusammenarbeit der Kommunen mit dem Land angepasst.

Das Landesgebührengesetz wird an die Regelungen auf Bundesebene angepasst und damit die elektronische Verfahrensabwicklung erleichtert.

Das Landesverwaltungszustellungsgesetz wird um die Zustellungsart De-Mail erweitert und damit an die Bundesregelung angepasst.

Mit der Änderung der Gemeindekassenverordnung wird die Möglichkeit, Gebühren auch mit Kreditkarten zu zahlen, erleichtert.

Mit einer Evaluierungsklausel sowie der Verpflichtung zu einem Normenscreening des Landesrechts sollen das E-Government-Gesetz sowie das übrige Landesrecht auf die nächsten Schritte zur Förderung der Digitalisierung der Verwaltung vorbereitet werden.

Durch differenzierte Regelungen zum Inkrafttreten werden rechtliche, finanzielle und technische Rahmenbedingungen aufeinander abgestimmt.

C. Alternativen

Beibehaltung des gegenwärtigen Regelungszustands und Verzicht auf die Anpassungen an die Regelungen des E-Government-Gesetzes des Bundes.

D. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks

Auswirkungen des Gesetzes sind in den Zielbereichen Ressourcenverbrauch, Wohl und Zufriedenheit, ökologische und soziale Modernisierung der Wirtschaft, Chancengerechtigkeit, Verschuldung, leistungsfähige Verwaltung und Justiz, Legitimation und Bildungs- und Wissensgesellschaft zu erwarten.

Ein Schwerpunkt der Auswirkungen wird im Bereich leistungsfähige Verwaltung und Justiz liegen. Die Informationen über Verfahren und Voraussetzungen von Verwaltungsverfahren erhöhen die Transparenz der Verwaltung, senken die Notwendigkeit von Nachfragen und dienen dazu, Verwaltungsdienstleistungen einfacher abzuwickeln. Bisherige Medienbrüche oder Hinderungsgründe für eine rein elektronische Verwaltungsabwicklung werden reduziert. Das Land nimmt bei der Digitalisierung eine Vorbildfunktion ein und sichert durch die technologische Vorreiterrolle die Zukunftsfähigkeit der Landesverwaltung. Dies gilt beispielsweise auch im Hinblick auf die Fähigkeit zur Zusammenarbeit und die Möglichkeit zur elektronischen Kommunikation mit der Justiz nach der mittelfristig anstehenden Umstellung auf reine E-Justice-Verfahren. Bürger- und wirtschaftsorientierte Verwaltungsverfahren werden so erleichtert und die zunehmenden Erwartungen an die elektronischen Nutzungsmöglichkeiten von Verwaltungsdienstleistungen besser erfüllt.

Die Regelungen dieses Gesetzes dienen der Förderung und Unterstützung der elektronischen Verwaltung sowie der Verankerung von Entscheidungsstrukturen in den Bereichen E-Government und Informationstechnik.

E-Government und Informationstechnik prägen die Verwaltung bereits seit langer Zeit und werden dies auch in Zukunft weiterhin tun. Das Gesetz unterstützt und optimiert diese Prozesse, wird sie aber nur in wenigen Fällen initiieren. Eine genaue Bezifferung der Kosten und Einsparpotenziale der jeweiligen Maßnahmen ist von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, die sowohl die technische Entwicklung als auch den zeitlichen Rahmen und die konkrete Ausgestaltung betreffen. Außerdem stehen viele Neuregelungen unter einem Wirtschaftlichkeitsvorbehalt.

Die Einführung einer landesweiten und standardisierten elektronischen Akte wird einen erheblichen Finanzierungsbedarf in der Projekt- und Einführungsphase sowie im laufenden Betrieb auslösen. Die Verpflichtung zur elektronischen Aktenführung im Gesetzentwurf steht allerdings unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln. In einem Projekt soll ein Grobkonzept inklusive Haushaltscontrolling-Unterlagen und eine Kosten-Nutzen-Analyse erarbeitet werden, die beide als Grundlage für die Beschaffung eines landeseinheitlichen E-Akte-Sys-

tems dienen. Der Ministerrat hat durch Beschluss vom 27. Oktober 2015 das Innenministerium beauftragt, das Grobkonzept bis Dezember 2015 vorzulegen.

Mehrausgaben für das Land sind darüber hinaus nicht zu erwarten. Sofern durch das Gesetz Ausgaben für Investitionen notwendig werden, sind diese im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel vorrangig umzusetzen.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände treffen nur wenige neue Verpflichtungen, die auch in ihrer Zusammenschau aus konnexitätsrechtlicher Sicht die Relevanzschwelle nicht überschreiten werden. Zum einen ergibt sich aus § 2 Absatz 1 EGovG BW die Verpflichtung, einen Zugang für elektronische Kommunikation zu schaffen, also einen E-Mail-Anschluss zu haben. Zum anderen ist nach § 2 Absatz 2 beziehungsweise § 3 Absatz 1 in Verbindung § 15 Absatz 3 EGovG BW eine Verpflichtung gegeben, einen gesicherten Weg zur elektronischen Kommunikation zu schaffen und die Kontaktinformationen der Behörden im Internet aktuell zur Verfügung zu stellen. Hierzu sind viele Gemeinden und Gemeindeverbände schon nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie beziehungsweise nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet. Die Kostenfolgen für diese Verpflichtungen sind nicht erheblich und werden zudem in den allermeisten Fällen schon heute aus eigenem Interesse der Gemeinden und Gemeindeverbände oder aufgrund höherrangigen Rechts erfüllt. Die Verpflichtungen aus § 17 EGovG BW zur Umsetzung von Standardisierungsbeschlüssen des IT-Planungsrates betreffen nur den Austausch über die Landesgrenzen hinweg, die landesinterne Kommunikation ist nicht betroffen. Da es sich um eine Verfahrensregelung handelt und nicht um eine Aufgabenübertragung und diese nur einen sehr kleinen Teil der Behördenkommunikation betrifft, sind keine erheblichen zusätzlichen Kosten zu erwarten.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 17. November 2015

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

als Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung und zur Änderung weiterer Vorschriften. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Federführend ist das Innenministerium zuständig.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu
erteilen:

Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung und zur Änderung weiterer Vorschriften

Artikel 1

Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung
des Landes Baden-Württemberg (E-Government-
Gesetz Baden-Württemberg – EGovG BW)

INHALTSÜBERSICHT

Abschnitt 1: Grundlagen

§ 1 Geltungsbereich

Abschnitt 2: Elektronisches Verwaltungshandeln

§ 2 Elektronischer Zugang zur Verwaltung

§ 3 Elektronische Informationen und Verfahren

§ 4 Elektronische Bezahlungsmöglichkeiten

§ 5 Nachweise

§ 6 Elektronische Aktenführung

§ 7 Übertragen und Vernichten des Papieroriginals und elektronischer Dokumente

§ 8 Akteneinsicht

§ 9 Optimierung von Verwaltungsabläufen und In- formation zum Verfahrensstand

§ 10 Anforderungen an das Bereitstellen von Daten, Verordnungsermächtigung

§ 11 Elektronische Formulare

§ 12 Georeferenzierung

§ 13 Amtliche Mitteilungs- und Verkündungsblätter

§ 14 Barrierefreiheit

§ 15 E-Government-Infrastruktur

§ 16 Informationssicherheit

§ 17 Umsetzung von Standardisierungsbeschlüssen des IT-Planungsrates

Abschnitt 3: Organisation und Strukturen der Zusammenarbeit in der Informationstechnik

- § 18 Beauftragte oder Beauftragter der Landesregierung für Informationstechnologie
- § 19 Aufgaben und Befugnisse der oder des Beauftragten der Landesregierung für Informationstechnologie
- § 20 IT-Rat Baden-Württemberg
- § 21 Aufgaben des IT-Rates Baden-Württemberg
- § 22 Arbeitskreis Informationstechnik des IT-Rates Baden-Württemberg
- § 23 IT-Kooperationsrat Baden-Württemberg
- § 24 Erlass von Verwaltungsvorschriften

Abschnitt 1

Grundlagen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, soweit nichts anderes geregelt ist. Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

(2) Die ausschließlich für die Behörden des Landes geltenden Regelungen finden keine Anwendung

1. auf die Landratsämter als untere Verwaltungsbehörden,
2. auf Beliehene,
3. auf die staatlichen Hochschulen, das Karlsruher Institut für Technologie, die Filmakademie Baden-Württemberg GmbH, die Popakademie Baden-Württemberg GmbH, die Akademie für Darstellende Kunst Baden-Württemberg GmbH und die Landesmuseen.

Gleiches gilt für die Träger der Regionalplanung als Körperschaften des öffentlichen Rechts bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Landesplanungsgesetz.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für die Tätigkeit der Kirchen, der Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften sowie ihrer Verbände und Einrichtungen, der öffentlichen Schulen, der Behörden bei Leistungs-, Eignungs- und ähnlichen Prüfungen von Personen, der Krankenhäuser und Universitätsklinika, des Südwestfunks und der Steuerverwaltung.

(4) Für die Tätigkeit der Gerichtsverwaltungen und der Behörden der Justizverwaltung einschließlich der ihrer Aufsicht unterliegenden Körperschaften des öffentlichen Rechts gilt, unbeschadet des § 6 Absatz 4, dieses Gesetz nur, soweit die Tätigkeit der Nachprüfung durch die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder der Nachprüfung durch die in verwaltungsrechtlichen Anwalts-, Patentanwalts- und Notarsachen zuständigen Gerichte unterliegt.

(5) Dieses Gesetz gilt, soweit nicht Gesetze des Landes inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten.

(6) Dieses Gesetz gilt mit Ausnahme von § 6 Absatz 4 nicht für

1. die Strafverfolgung, die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, die Rechtshilfe für das Ausland in Straf- und Zivilsachen und für Maßnahmen des Richterdienstrechts,
2. die Verwaltungstätigkeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch.

Abschnitt 2

Elektronisches Verwaltungshandeln

§ 2

Elektronischer Zugang zur Verwaltung

(1) Jede Behörde ist verpflichtet, auch einen Zugang für die elektronische Kommunikation zu eröffnen.

(2) Mindestens ein Zugang nach Absatz 1 muss durch angemessene Sicherungsmaßnahmen gegen den unberechtigten Zugriff Dritter geschützt sein. Die Behörde nutzt diesen gesicherten Zugang grundsätzlich bei der Kommunikation in Verwaltungsverfahren. Die Behörde weist auf ihrer Webseite auf den Zugang nach Satz 2 hin.

(3) Jede Behörde des Landes ist verpflichtet, den elektronischen Zugang zusätzlich durch eine De-Mail-Adresse im Sinne des De-Mail-Gesetzes zu eröffnen, es sei denn, die Behörde des Landes hat keinen Zugang zu dem zentral für die Landesverwaltung angebotenen IT-Verfahren, über das De-Mail-Dienste für Landesbehörden angeboten werden.

(4) Jede Behörde des Landes ist verpflichtet, in Verwaltungsverfahren, in denen sie die Identität einer Person aufgrund einer Rechtsvorschrift festzustellen hat oder aus anderen Gründen eine Identifizierung für notwendig erachtet, einen elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes anzubieten.

§ 3

Elektronische Informationen und Verfahren

(1) Die Behörden stellen über öffentlich zugängliche Netze in allgemein verständlicher Sprache Informationen über ihre Aufgaben, ihre Anschrift, ihre Geschäftszeiten sowie postalische, telefonische und elektronische Erreichbarkeiten bereit und stellen sicher, dass diese Informationen dem neuesten Stand entsprechen.

(2) Die Behörden des Landes stellen über Absatz 1 hinaus Informationen in allgemein verständlicher Sprache über ihre nach außen wirkende öffentlich-rechtliche Tätigkeit, damit verbundene Gebühren, beizubringende Unterlagen, die zuständige Stelle und ihre Erreichbarkeit sowie die damit verbundenen Formulare in elektronischer Form über öffentlich zugängliche Netze bereit und halten sie laufend aktuell. Die obersten Landesbehörden stellen sicher, dass die entsprechenden Informationen auch für Verfahren in ihrem jeweiligen fachlichen Wirkungsbereich über öffentlich zugängliche Netze bereitstehen, für deren Vollzug die Gemeinden und Gemeindeverbände zuständig sind. Die Behörden des Landes bieten ihre Leistungen und die dazu erforderlichen Verfahren auch in elektronischer Form an, es sei denn, dies ist unwirtschaftlich oder unzweckmäßig.

§ 4

Elektronische Bezahlmöglichkeiten

Fallen im Rahmen eines elektronisch durchgeführten Verwaltungsverfahrens Gebühren oder sonstige Forderungen an, muss die Behörde die Einzahlung dieser Gebühren oder die Begleichung dieser sonstigen Forderungen durch Teilnahme an mindestens einem im elektronischen Geschäftsverkehr üblichen und hinreichend sicheren Zahlungsverfahren ermöglichen.

§ 5

Nachweise

Wird ein Verwaltungsverfahren elektronisch durchgeführt, können die vorzulegenden Nachweise elektronisch eingereicht werden, es sei denn, dass durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist oder die Behörde für bestimmte Verfahren oder im Einzelfall die Vorlage eines Originals verlangt. Die Behörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Art der elektronischen Einreichung sie für ihre Ermittlung des Sachverhalts zulässt.

§ 6

Elektronische Aktenführung

(1) Die Behörden des Landes führen ihre Akten elektronisch. Satz 1 gilt nicht für solche Behörden, bei denen das Führen elektronischer Akten bei langfristiger Betrachtung unwirtschaftlich ist. Über Ausnahmen nach Satz 2 entscheidet die zuständige oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit der oder dem Beauftragten der Landesregierung für Informationstechnologie.

(2) Die übrigen Behörden können ihre Akten nach den Vorschriften dieses Gesetzes elektronisch führen.

(3) Wird eine Akte elektronisch geführt, sind durch geeignete technisch-organisatorische Maßnahmen gemäß dem Stand der Technik die dauerhafte Lesbarkeit, die Konvertierbarkeit in ein anderes Dateiformat, die Integrität und Authentizität, die kurzfristige Verfügbarkeit und die Vertraulichkeit der Akte und die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Aktenführung sicherzustellen. Die Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes bleiben unberührt.

(4) Führt eine Behörde oder ein Gericht die Akten elektronisch, kann die Behörde oder das Gericht die Akten elektronisch an andere Behörden oder Gerichte weitergeben, sofern für die Weitergabe eine rechtliche Grundlage vorhanden ist. Die abgebende Behörde oder das abgebende Gericht hat die weitere Verwendbarkeit der elektronischen Akte bei der aufnehmenden Behörde oder beim aufnehmenden Gericht durch die Nutzung eines geeigneten Dateiformats sicherzustellen. § 3 Landesarchivgesetz bleibt unberührt.

§ 7

*Übertragen und Vernichten des Papieroriginals
und elektronischer Dokumente*

(1) Die Behörden sollen, soweit sie Akten elektronisch führen, an Stelle von Dokumenten in Papierform oder anderer körperlicher Form deren elektronische Wiedergabe in der elektronischen Akte speichern. Werden Dokumente in Papierform oder anderer körperlicher Form in elektronische Dokumente übertragen, ist nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass die elektronischen Dokumente mit den Dokumenten in Papierform oder in anderer körperlicher Form bildlich und inhaltlich übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden. Von der Übertragung der Dokumente in Papierform oder anderer körperlicher Form in elektronische Dokumente kann abgesehen werden, wenn die Übertragung unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

(2) Dokumente in Papierform oder anderer körperlicher Form sollen nach der Übertragung in elektronische Dokumente nach Absatz 1 vernichtet oder zurückgegeben werden, sobald eine weitere Aufbewahrung nicht mehr

aus rechtlichen Gründen oder zur Qualitätssicherung des Übertragungsvorgangs erforderlich ist. Das Nähere ist durch die Leitung der Behörde zu regeln.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für elektronische Dokumente, die zur Sicherung ihrer Nutzung in neue Formate umgewandelt werden.

§ 8

Akteneinsicht

Soweit ein Recht auf Akteneinsicht besteht, können die Behörden, die Akten elektronisch führen, Akteneinsicht dadurch gewähren, dass sie

1. einen Aktenausdruck zur Verfügung stellen,
2. elektronische Dokumente übermitteln oder
3. den elektronischen lesenden Zugriff auf den Inhalt der Akten gestatten.

§ 9

Optimierung von Verwaltungsabläufen und Information zum Verfahrensstand

(1) Behörden des Landes sollen Verwaltungsabläufe, die erstmals zu wesentlichen Teilen elektronisch unterstützt werden, vor Einführung der informationstechnischen Systeme unter Nutzung gängiger Methoden dokumentieren, analysieren und optimieren. Dabei sollen sie im Interesse der Verfahrensbeteiligten die Verwaltungsabläufe so gestalten, dass Informationen zum Verfahrensstand und zum weiteren Verfahren sowie die Kontaktinformationen der zum Zeitpunkt der Anfrage zuständigen Ansprechstelle auf elektronischem Wege abgerufen werden können.

(2) Von den Maßnahmen nach Absatz 1 kann abgesehen werden, soweit diese einen nicht vertretbaren wirtschaftlichen Mehraufwand bedeuten würden oder sonstige zwingende Gründe entgegenstehen. Von den Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 kann zudem abgesehen werden, wenn diese dem Zweck des Verfahrens entgegenstehen oder eine gesetzliche Schutznorm verletzen. Die Gründe nach den Sätzen 1 und 2 sind zu dokumentieren.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend bei allen wesentlichen Änderungen der Verwaltungsabläufe oder der eingesetzten informationstechnischen Systeme.

§ 10

Anforderungen an das Bereitstellen von Daten, Verordnungsermächtigung

(1) Stellen Behörden über öffentlich zugängliche Netze Daten zur Verfügung, an denen ein Nutzungsinteresse zu

erwarten ist, sind grundsätzlich maschinenlesbare Formate zu verwenden. Die Daten sollen mit Metadaten versehen werden.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen für die Nutzung der Daten gemäß Absatz 1 festzulegen. Sie sollen insbesondere den Umfang der Nutzung, Nutzungsbedingungen für kommerzielle und nicht-kommerzielle Nutzung sowie Gewährleistungs- und Haftungsausschlüsse regeln. Es können keine Regelungen zu Geldleistungen für die Nutzung der Daten getroffen werden.

(3) Regelungen in anderen Rechtsvorschriften über technische Formate, in denen Daten verfügbar zu machen sind, gehen vor, soweit sie Maschinenlesbarkeit gewährleisten.

(4) Absatz 2 gilt nicht, soweit Rechte Dritter, insbesondere Rechte der Gemeinden und Gemeindeverbände, entgegenstehen.

(5) Absatz 1 gilt für Daten, die vor dem 31. Dezember 2017 erstellt wurden, nur, wenn sie in maschinenlesbaren Formaten vorliegen.

§ 11

Elektronische Formulare

Ist durch Rechtsvorschrift die Verwendung eines bestimmten Formulars vorgeschrieben, das ein Unterschriftsfeld vorsieht, wird allein dadurch nicht die Anordnung der Schriftform bewirkt. Bei einer für die elektronische Versendung an die Behörde bestimmten Fassung des Formulars entfällt das Unterschriftsfeld.

§ 12

Georeferenzierung

(1) Wird ein elektronisches Register, das Angaben mit Bezug zu Grundstücken in Baden-Württemberg enthält, neu aufgebaut oder überarbeitet, hat die Behörde in das Register eine landesweit einheitlich festgelegte direkte Georeferenzierung (Koordinaten) zu dem jeweiligen Flurstück, dem Gebäude oder zu dem in einer Rechtsvorschrift definierten Gebiet aufzunehmen, auf das sich die Angaben beziehen.

(2) Register im Sinne dieses Gesetzes sind solche, für die Daten aufgrund von Rechtsvorschriften des Landes erhoben oder gespeichert werden; dies können öffentliche und nichtöffentliche Register sein.

§ 13

Amtliche Mitteilungs- und Verkündungsblätter

(1) Eine durch Rechtsvorschrift des Landes bestimmte Pflicht zur Bekanntmachung oder Veröffentlichung (Publikation) in einem amtlichen Mitteilungs- oder Verkündungsblatt des Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes kann zusätzlich oder ausschließlich elektronisch erfüllt werden, wenn die Publikation über öffentlich zugängliche Netze angeboten wird. Satz 1 findet unter der Voraussetzung Anwendung, dass durch ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung, bei Publikationen durch Gemeinden oder Gemeindeverbände ergänzend durch Satzung, eine zusätzliche oder ausschließliche elektronische Publikation zugelassen ist. Artikel 63 Absatz 1 und 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg bleibt unberührt.

(2) Jede Person muss einen angemessenen Zugang zu der Publikation haben, insbesondere durch die Möglichkeit, Ausdrücke zu bestellen oder in öffentlichen Einrichtungen auf die Publikation zuzugreifen. Es muss die Möglichkeit bestehen, die Publikation zu abonnieren oder elektronisch einen Hinweis auf neue Publikationen zu erhalten. Gibt es nur eine elektronische Ausgabe, ist dies in öffentlich zugänglichen Netzen auf geeignete Weise bekannt zu machen. Es ist sicherzustellen, dass die publizierten Inhalte allgemein und dauerhaft zugänglich sind und eine Veränderung des Inhalts ausgeschlossen ist. Bei gleichzeitiger Publikation in elektronischer und papiergebundener Form hat die herausgebende Stelle eine Regelung zu treffen, welche Form als die authentische anzusehen ist. § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung und § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung bleiben unberührt.

(3) In einer über öffentlich zugängliche Netze verbreiteten elektronischen Fassung der Publikation sind personenbezogene Daten unkenntlich zu machen, wenn der Zweck ihrer Veröffentlichung erledigt ist und eine fortdauernde Veröffentlichung das Recht der betroffenen Person auf informationelle Selbstbestimmung unangemessen beeinträchtigen würde. Änderungen nach Satz 1 müssen als solche kenntlich gemacht werden und den Zeitpunkt der Änderung erkennen lassen.

§ 14

Barrierefreiheit

(1) Für die elektronische Kommunikation und die Verwendung elektronischer Dokumente gilt § 9 des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes entsprechend.

(2) Für elektronische Verwaltungsabläufe und Verfahren zur elektronischen Aktenführung gilt § 10 des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes entsprechend.

(3) Die übrigen Vorschriften des Landes-Behinderten-gleichstellungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 15

E-Government-Infrastruktur

(1) Das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände und sonstige der Aufsicht des Landes unterstehende juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich gegenseitig E-Government-Dienste zur Nutzung überlassen. Die Ministerien können im Einvernehmen mit der oder dem Beauftragten der Landesregierung für Informationstechnologie entsprechende Vereinbarungen zur Nutzung abschließen.

(2) Die Behörden des Landes erfüllen ihre Verpflichtungen nach § 2 Absatz 1 und 2 und § 3 Absatz 1 und 2 über das Dienstleistungsportal des Landes und nutzen die damit verbundenen zentralen Dienste.

(3) Die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts erfüllen ihre Verpflichtungen nach § 3 Absatz 1 über das Dienstleistungsportal des Landes. Das Land stellt den Gemeinden und Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts das Dienstleistungsportal und die damit verbundenen zentralen Dienste für die Erfüllung ihrer Verpflichtung nach § 2 Absatz 2 sowie für deren elektronische Informationen und Verfahren im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 und 3 zur Nutzung bereit.

(4) Das Dienstleistungsportal hat die Aufgabe, zentrale Dienste zu erbringen

1. für den elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes,
2. für einen Zugang nach § 2 Absatz 2,
3. für die Verarbeitung von Stamm- und Verfahrensdaten, die mit Einwilligung der betroffenen Person in unterschiedlichen E-Government-Verfahren verwendet werden,
4. für die Entgegennahme, Verwaltung und Dokumentation von Einwilligungen nach dem Landesdatenschutzgesetz,
5. für den sicheren Übermittlungsweg zwischen
 - a) den elektronischen Postfächern der beim Dienstleistungsportal und seinen zentralen Diensten registrierten natürlichen und juristischen Personen,
 - b) den elektronischen Postfächern der an das Dienstleistungsportal und seinen zentralen Diensten angeschlossenen Behörden und
 - c) den auf sonstiger gesetzlicher Grundlage eingerichteten elektronischen Postfächern von Behörden,

Gerichten und sonstigen Institutionen sowie natürlichen und juristischen Personen.

- (5) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung
1. weitere zentrale Dienste des Dienstleistungsportals mit einer Nutzungsverpflichtung nach Absatz 2 und zur Nutzungsüberlassung nach Absatz 3 Satz 2 bestimmen. Sie kann Übergangsfristen für die Nutzungsverpflichtung nach Absatz 2 festlegen.
 2. die weitere Ausgestaltung des Dienstleistungsportals regeln. Sie kann insbesondere Regelungen treffen
 - a) zu Interoperabilitäts- und Informationssicherheitsstandards,
 - b) zum Funktionsumfang und Inhalt des Dienstleistungsportals des Landes und der damit verbundenen zentralen Dienste, insbesondere zu den durch den jeweiligen Dienst zu verarbeitenden personenbezogenen Daten, und
 - c) zur Nutzung des Dienstleistungsportals des Landes und der damit verbundenen zentralen Dienste sowie zu deren Weiterentwicklung und der mit der Weiterentwicklung verbundenen Finanzierung.
- (6) Die Vorschriften des Telemediengesetzes und des Landesdatenschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 16

Informationssicherheit

- (1) Die Behörden treffen die erforderlichen Maßnahmen nach dem Stand der Technik zur Sicherung der elektronischen Kommunikation und der Verwendung elektronischer Dokumente und beachten dabei insbesondere § 9 des Landesdatenschutzgesetzes.
- (2) Die Behörden des Landes erstellen ein verbindliches behördenspezifisches Sicherheitskonzept zur Informationssicherheit. Dieses Sicherheitskonzept beruht auf einer behördenspezifischen Abwägung des Schutzbedarfs der Informationen und der technischen Infrastruktur sowie der Bedrohungslage. Dabei werden auch die Anforderungen an das Mindestsicherheitsniveau für eine sichere und ebenenübergreifende Kommunikation berücksichtigt. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen und Zuständigkeiten werden unter Nutzung der gängigen Methoden im Sicherheitskonzept beschrieben und durch die Behörde umgesetzt. Das Sicherheitskonzept wird regelmäßig auf seine Wirksamkeit und die Wirtschaftlichkeit der Umsetzung überprüft. Es wird nach der regelmäßigen Überprüfung und anlassbezogen fortgeschrieben.

§ 17

*Umsetzung von Standardisierungsbeschlüssen
des IT-Planungsrates*

Vom IT-Planungsrat verbindlich beschlossene fachunabhängige und fachübergreifende IT-Interoperabilitäts- oder IT-Sicherheitsstandards gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 3 des Vertrages über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91 c GG (GBl. 2010, S. 314, 315) sind nach Ablauf der jeweils im Beschluss des IT-Planungsrats festgelegten Frist durch die Behörden bei den von ihnen eingesetzten informationstechnischen Systemen einzuhalten. Satz 1 gilt nicht für die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank.

Abschnitt 3

Organisation und Strukturen der Zusammenarbeit
in der Informationstechnik

§ 18

*Beauftragte oder Beauftragter der Landesregierung
für Informationstechnologie*

- (1) Die Landesregierung bestellt eine Beauftragte oder einen Beauftragten der Landesregierung für Informationstechnologie.
- (2) Die oder der Beauftragte der Landesregierung für Informationstechnologie vertritt das Land im IT-Planungsrat.
- (3) Die oder der Beauftragte der Landesregierung für Informationstechnologie ist dem Innenministerium zugeordnet.

§ 19

*Aufgaben und Befugnisse der oder des Beauftragten
der Landesregierung für Informationstechnologie*

- (1) Die oder der Beauftragte der Landesregierung für Informationstechnologie verantwortet die E-Government-Strategie und die IT-Strategie des Landes. Sie oder er wirkt an der Fachaufsicht über die Landesoberbehörde IT Baden-Württemberg mit. Die Vorschriften des Errichtungsgesetzes BITBW bleiben unberührt.
- (2) Zur Wahrnehmung der Aufgaben setzt die oder der Beauftragte der Landesregierung für Informationstechnologie geeignete Controllinginstrumente ein. Sie oder er ist bei zentralen und ressortbezogenen Planungen des E-Governments der Ministerien frühzeitig zu beteiligen. Die Planung der informationstechnischen Umsetzung

von Vorhaben der Landesverwaltung erfolgt im Einvernehmen mit der oder dem Beauftragten der Landesregierung für Informationstechnologie. Das jeweils federführende Ministerium sorgt für die notwendige Beteiligung. Die oder der Beauftragte der Landesregierung für Informationstechnologie ist fortlaufend über den Stand dieser Vorhaben zu informieren.

(3) Die oder der Beauftragte der Landesregierung für Informationstechnologie wirkt bei den Aufwendungen für Informationstechnik an der Erstellung der Voranschläge der Einzelpläne für den Entwurf des Haushaltsplans mit.

(4) Die oder der Beauftragte der Landesregierung für Informationstechnologie hat das Recht, von den Ministerien zu allen Bereichen des E-Governments und der Informationstechnik der Landesverwaltung und staatlicher Einrichtungen Informationen einzuholen.

(5) Die oder der Beauftragte der Landesregierung für Informationstechnologie ist frühzeitig bei der Ausarbeitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie in sonstigen Angelegenheiten zu beteiligen, wenn diese Fragen des E-Governments und der Informationstechnik berühren.

(6) Die oder der Beauftragte der Landesregierung für Informationstechnologie steuert und koordiniert die Zusammenarbeit mit den Behörden der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Baden-Württemberg, mit den übrigen Ländern, dem Bund sowie mit Dritten in Angelegenheiten des E-Governments und der Informationstechnik von wesentlicher Bedeutung oder wenn mehr als ein Ministerium betroffen ist. Über Angelegenheiten, die nur ein Ministerium betreffen, informiert das jeweilige Ministerium die oder den Beauftragten der Landesregierung für Informationstechnologie fortlaufend.

§ 20

IT-Rat Baden-Württemberg

(1) Es wird ein IT-Rat Baden-Württemberg eingerichtet.

(2) Den Vorsitz hat die oder der Beauftragte der Landesregierung für Informationstechnologie.

(3) Weitere Mitglieder sind die Amtschefinnen und Amtschefs der Ministerien.

(4) Beratende Mitglieder sind der Rechnungshof, die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Landesoberbehörde BITBW. Der IT-Rat Baden-Württemberg kann weitere beratende Personen zu einzelnen Themen hinzuziehen.

(5) Die Beschlüsse des IT-Rates Baden-Württemberg werden mehrheitlich gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende hat das Recht, gegen einen Beschluss des IT-Rates Baden-Württemberg Einwendungen zu er-

heben. In diesem Fall trifft der Ministerrat die abschließende Entscheidung. Die Umsetzung des Beschlusses ist bis zur endgültigen Entscheidung durch den Ministerrat ausgesetzt. Der IT-Rat Baden-Württemberg kann sich durch einstimmigen Beschluss eine Geschäftsordnung geben. Er kann in der Geschäftsordnung auch eine von Satz 1 abweichende Regelung zur Beschlussfassung treffen.

(6) Der Beschluss für das Einvernehmen nach § 24 Absatz 2 ist einstimmig zu fassen.

(7) Die Geschäftsführung des IT-Rates Baden-Württemberg obliegt dem Innenministerium.

§ 21

Aufgaben des IT-Rates Baden-Württemberg

Der IT-Rat Baden-Württemberg

1. beschließt auf Vorschlag der oder des Beauftragten der Landesregierung für Informationstechnologie die IT-Standards des Landes,
2. beschließt Vorgaben für die Aufstellung und Abwicklung des Informationstechnischen Gesamtbudgets (IGB) im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorgaben,
3. bereitet die E-Government-Strategie und die IT-Strategie des Landes vor,
4. berät die Beauftragte oder den Beauftragten der Landesregierung für Informationstechnologie bei der Abstimmung des ressortübergreifenden Einsatzes des E-Governments und der Informationstechnik insbesondere mit den Ministerien und den Fachbereichen oder Fachverwaltungen.

§ 22

Arbeitskreis Informationstechnik des IT-Rates Baden-Württemberg

(1) Die Beratungen des IT-Rates Baden-Württemberg bereitet der Arbeitskreis Informationstechnik (AK-IT) vor. Er begleitet die Umsetzung der Beschlüsse des IT-Rates Baden-Württemberg.

(2) Der Vorsitz und die Geschäftsführung des AK-IT obliegen dem Innenministerium.

(3) Die Ministerien entsenden je eine stimmberechtigte Vertretung in den AK-IT. Beratende Mitglieder sind der Rechnungshof, die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz, die Landtagsverwaltung, die Landesoberbehörde BITBW, das Landeszentrum für Datenverarbeitung und die Datenzentrale Baden-Württemberg. Der AK-IT kann weitere beratende Personen zu einzelnen Themen hinzuziehen.

§ 23

IT-Kooperationsrat Baden-Württemberg

(1) Das Land und die Gemeinden und Gemeindeverbände wirken beim E-Government und bei der Informationstechnik zusammen. Ziel dieser Kooperation ist insbesondere die Einführung elektronischer, zusammenpassender und sicherer Verwaltungsprozesse zwischen Land und dem kommunalen Bereich (ebenenübergreifende Kooperation im Land). Dazu stimmen das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, die Zusammenschlüsse für kommunale Datenverarbeitung und die Datenzentrale Baden-Württemberg ihre Einrichtungen und Anwendungen des E-Governments und der Informationstechnik miteinander ab.

(2) Der IT-Kooperationsrat Baden-Württemberg ist das Gremium für die ebenenübergreifende Kooperation in der Informationstechnik. Den Vorsitz hat die oder der Beauftragte der Landesregierung für Informationstechnologie. Dem IT-Kooperationsrat Baden-Württemberg gehören als weitere stimmberechtigte Mitglieder an:

1. eine Vertretung je Ministerium,
2. je zwei Vertretungen der kommunalen Landesverbände,
3. eine Vertretung der Landesoberbehörde BITBW,
4. eine Vertretung der Zusammenschlüsse für kommunale Datenverarbeitung und
5. eine Vertretung der Datenzentrale Baden-Württemberg.

Je eine Vertretung des Rechnungshofes, der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz und des Landesentrums für Datenverarbeitung kann beratend an den Sitzungen teilnehmen. Der IT-Kooperationsrat Baden-Württemberg kann weitere beratende Personen zu einzelnen Themen hinzuziehen.

(3) Der IT-Kooperationsrat Baden-Württemberg ist in den Angelegenheiten zu beteiligen, die für die ebenenübergreifende Kooperation in der Informationstechnik in Baden-Württemberg von Bedeutung sind. Dies sind insbesondere

1. die im IT-Planungsrat zu behandelnden Themen, insbesondere Entscheidungen des IT-Planungsrats nach § 17 über fachunabhängige und fachübergreifende IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards,
2. die Weiterentwicklung der E-Government-Strategie des Landes,
3. die vom Land und den von Gemeinden und Gemeindeverbänden gegenseitig überlassenen oder gemeinsam genutzten E-Government-Infrastrukturen,
4. landesspezifische IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards für die ebenenübergreifende Kooperation der in Baden-Württemberg eingesetzten informa-

tionstechnischen Systeme, soweit der IT-Planungsrat hierzu keine Empfehlungen ausgesprochen hat, und

5. elektronische Kommunikations- und Zahlungsverfahren.

Der IT-Kooperationsrat Baden-Württemberg kann zu diesen Themen Empfehlungen aussprechen. Neue Einrichtungen und Anwendungen des Landes und der Gemeinden, Gemeindeverbände, der Zusammenschlüsse für kommunale Datenverarbeitung und der Datenzentrale Baden-Württemberg sollen erst eingesetzt werden, wenn der IT-Kooperationsrat Baden-Württemberg darüber nach Satz 2 Nummer 4 und 5 beraten hat.

(4) Die Beschlüsse des IT-Kooperationsrates Baden-Württemberg werden mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder nach Absatz 2 Satz 3 gefasst. Die Beschlüsse müssen auch mit der absoluten Mehrheit der Mitglieder für die kommunalen Landesverbände nach Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 gefasst werden. Der IT-Kooperationsrat Baden-Württemberg kann sich durch einstimmigen Beschluss eine Geschäftsordnung geben. Er kann in der Geschäftsordnung auch eine von Satz 1 und 2 abweichende Regelung zur Beschlussfassung treffen.

(5) Die Geschäftsführung des IT-Kooperationsrates Baden-Württemberg obliegt dem Innenministerium.

§ 24

Erlass von Verwaltungsvorschriften

(1) Die zur Durchführung der §§ 3, 6 bis 8 und 15 erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt das Innenministerium im Einvernehmen mit den Ministerien und der oder dem Beauftragten der Landesregierung für Informationstechnologie.

(2) Die Anforderungen an das behördenspezifische Sicherheitskonzept zur Informationssicherheit nach § 16 Absatz 2 und die IT-Standards des Landes nach § 21 Nummer 1 erlässt das Innenministerium im Einvernehmen mit dem IT-Rat Baden-Württemberg durch Verwaltungsvorschrift.

Artikel 2

Änderung des Landesdatenschutzgesetzes

Das Landesdatenschutzgesetz in der Fassung vom 18. September 2000 (GBl. S. 648), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 314) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:

„§ 8 a

Gemeinsame Verfahren

(1) Gemeinsame Verfahren sind automatisierte Verfahren, die mehreren verantwortlichen Stellen im Sinne dieses Gesetzes die Verarbeitung personenbezogener Daten in oder aus einem Datenbestand ermöglichen. Stellen, auf die dieses Gesetz keine Anwendung findet, können am gemeinsamen Verfahren beteiligt werden. Im Rahmen eines gemeinsamen Verfahrens obliegt die datenschutzrechtliche Verantwortung für die gespeicherten Daten jeweils den verantwortlichen Stellen, welche die Daten eingegeben haben. Soweit gemeinsame Verfahren Übermittlungen personenbezogener Daten durch Abruf ermöglichen, ist § 8 entsprechend anzuwenden. Auch die Abrufe personenbezogener Daten durch die am gemeinsamen Verfahren beteiligten Stellen sind zu protokollieren.

(2) Die Beteiligung öffentlicher Stellen des Landes nach § 2 Absatz 1 an gemeinsamen Verfahren ist nur zulässig, wenn dies unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und der Aufgaben der beteiligten Stellen angemessen ist. Die Vorschriften über die Zulässigkeit der Verarbeitung der Daten im Einzelfall bleiben unberührt.

(3) Vor der Einrichtung oder wesentlichen Änderung eines gemeinsamen Verfahrens ist eine Vorabkontrolle nach § 12 durchzuführen und die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz zu hören. Ihr oder ihm sind die Festlegungen nach Absatz 4, das Ergebnis der Vorabkontrolle sowie die Entwürfe der Regelungen nach Absatz 5 vorzulegen.

(4) Vor der Einrichtung oder wesentlichen Änderung eines gemeinsamen Verfahrens ist über die Angaben nach § 11 Absatz 2 hinaus schriftlich insbesondere festzulegen,

1. welche Verfahrensweise angewendet wird und welche der beteiligten Stellen jeweils für die Festlegung, Änderung, Fortentwicklung und Einhaltung von fachlichen und technischen Vorgaben für das gemeinsame Verfahren verantwortlich ist und
2. welche der beteiligten Stellen jeweils für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung welcher Daten verantwortlich ist.

Die nach Satz 1 Nummer 1 verantwortlichen Stellen bestimmen eine der beteiligten Stellen, die eine Kopie der von den beteiligten Stellen zu erstellenden Übersicht nach § 11 Absatz 2 verwahrt und diese nach § 11 Absatz 4 Satz 1 zusammen mit den Angaben nach Satz 1 Nummer 1 und 2 zur Einsichtnahme durch jedermann bereithält. Hat die nach Satz 2 bestimmte Stelle eine behördliche Datenschutzbeauftragte oder einen behördlichen Datenschutzbeauftragten bestellt, ist diese oder dieser für die Verwahrung und die Einsichtnahme durch jedermann zuständig. Nach Satz 1 Nummer 1 können auch verantwortliche Stellen bestimmt werden, die andere Stellen mit der Verarbeitung personenbezogener Daten für das gemeinsame Verfahren beauftragen dürfen. § 7 bleibt unberührt.

(5) Soweit für die beteiligten Stellen unterschiedliche Datenschutzvorschriften gelten, können die beteiligten Stellen das gemeinsame Verfahren erst einrichten und nutzen, wenn vor Einrichtung eines gemeinsamen Verfahrens geregelt ist, welches Datenschutzrecht angewendet wird und welche Kontrollstellen die Einhaltung der Datenschutzvorschriften prüfen.

(6) Die Betroffenen können ihre Rechte nach den §§ 21 bis 24 gegenüber jeder der beteiligten Stellen geltend machen, unabhängig davon, welche Stelle im Einzelfall für die Verarbeitung der jeweiligen Daten nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 verantwortlich ist. Die Stelle, an die sich die Betroffenen wenden, leitet das Anliegen an die jeweils zuständige Stelle weiter. Die Betroffenen sind über die Weiterleitung zu unterrichten.“

2. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 3

Änderung des ADV-Zusammenarbeitsgesetzes

Die §§ 1 bis 3 des ADV-Zusammenarbeitsgesetzes vom 18. Dezember 1995 (GBl. S. 867), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GBl. S. 677, 680) geändert worden ist, werden aufgehoben.

Artikel 4

Änderung des Landesgebührengesetzes

Das Landesgebührengesetz vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GBl. S. 491, 492) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. der die Gebühren- oder Auslagenschuld eines anderen durch eine gegenüber der Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte schriftliche oder elektronische Erklärung übernommen hat oder“

2. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. mündliche, einfache schriftliche oder elektronische Auskünfte, soweit bei schriftlichen oder elektronischen Auskünften nicht durch Gebührenordnungen oder -satzungen etwas anderes bestimmt ist,“.
 - bb) Nach Nummer 5 wird die folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. einfache elektronische Kopien,“.
 - cc) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „Abs. 1 Nr. 6“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 7“ ersetzt.
3. In § 16 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 5

Änderung des Landesverwaltungszustellungsgesetzes

Das Landesverwaltungszustellungsgesetz vom 3. Juli 2007 (GBl. S.293), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (GBl. S.363, 364) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 2 Absatz 2 Satz 1 werden nach der Angabe „(Post)“ ein Komma und die Wörter „einen nach § 17 des De-Mail-Gesetzes akkreditierten Diensteanbieter“ eingefügt.
- 2. § 5 Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 werden die Wörter „glaubhaft macht“ durch das Wort „nachweist“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 werden die Wörter „Rechtsfolge nach Satz 2“ durch die Wörter „Rechtsfolgen nach Satz 2 und 3“ ersetzt.
- 3. Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

„§ 5 a

Elektronische Zustellung gegen Abholbestätigung über De-Mail-Dienste

(1) Die elektronische Zustellung kann unbeschadet des § 5 Absatz 4 und 5 Satz 1 durch Übermittlung der nach § 17 des De-Mail-Gesetzes akkreditierten Diensteanbieter gegen Abholbestätigung nach § 5 Absatz 9 des De-Mail-Gesetzes an das De-Mail-Postfach des Empfängers erfolgen. Für die Zustellung nach Satz 1 ist § 5 Absatz 4 und 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an

die Stelle des Empfangsbekanntnisses die Abholbestätigung tritt.

(2) Der nach § 17 des De-Mail-Gesetzes akkreditierte Diensteanbieter hat eine Versandbestätigung nach § 5 Absatz 7 des De-Mail-Gesetzes und eine Abholbestätigung nach § 5 Absatz 9 des De-Mail-Gesetzes zu erzeugen und unverzüglich der absendenden Behörde zu übermitteln.

(3) Zum Nachweis der elektronischen Zustellung genügt die Abholbestätigung nach § 5 Absatz 9 des De-Mail-Gesetzes. Für diese gelten § 371 Absatz 1 Satz 2 und § 371 a Absatz 3 der Zivilprozessordnung.

(4) Ein elektronisches Dokument gilt in den Fällen des § 5 Absatz 5 Satz 1 Halbsatz 2 am dritten Tag nach der Absendung an das De-Mail-Postfach des Empfängers als zugestellt, wenn er dieses Postfach als Zugang eröffnet hat und der Behörde nicht spätestens an diesem Tag eine elektronische Abholbestätigung nach § 5 Absatz 9 des De-Mail-Gesetzes zugeht. Satz 1 gilt nicht, wenn der Empfänger nachweist, dass das Dokument nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Der Empfänger ist in den Fällen des § 5 Absatz 5 Satz 1 Halbsatz 2 vor der Übermittlung über die Rechtsfolgen nach den Sätzen 1 und 2 zu belehren. Als Nachweis der Zustellung nach Satz 1 dient die Versandbestätigung nach § 5 Absatz 7 des De-Mail-Gesetzes oder ein Vermerk der absendenden Behörde in den Akten, zu welchem Zeitpunkt und an welches De-Mail-Postfach das Dokument gesendet wurde. Der Empfänger ist über den Eintritt der Zustellungsfiktion nach Satz 1 elektronisch zu benachrichtigen.“

4. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 4 wird die Angabe „nach § 5 Abs. 5“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 3 wird nach den Wörtern „§ 5 Abs. 7 Satz 1 bis 3 und 5“ der Punkt gestrichen und die Wörter „sowie nach § 5 a Absatz 3 und 4 Satz 1, 2 und 4.“ eingefügt.

Artikel 6

Änderung der Gemeindekassenverordnung

In § 13 Absatz 1 der Gemeindekassenverordnung vom 11. Dezember 2009 (GBl. S. 791), die durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. April 2013 (GBl. S. 55, 57) geändert worden ist, werden die Sätze 3 und 4 aufgehoben.

Artikel 7

Evaluierung

(1) Die Landesregierung berichtet dem Landtag innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes

über die durch das Gesetz erzielten Wirkungen, die Erfahrungen im Bund und in anderen Ländern mit entsprechenden Gesetzen und unterbreitet ihm Vorschläge für die Weiterentwicklung dieses Gesetzes. Die Erfahrungen der Gemeinden und Gemeindeverbände sind dabei einzubeziehen. Die Landesregierung kann sich dabei wissenschaftlicher Unterstützung bedienen.

(2) Die Landesregierung berichtet dem Landtag innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, in welchen Regelungen des Landes

1. die Anordnung der Schriftform verzichtbar ist,
2. auf die Anordnung des persönlichen Erscheinens zugunsten einer elektronischen Identifikation verzichtet werden kann,
3. auf die Vorlage des Originals als Nachweis oder auf den Nachweis als solchen verzichtet werden kann.

(3) Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2024 über die Verbreitung und den Nutzungsgrad digitaler Medien in der Bevölkerung von Baden-Württemberg. Sie gibt dabei eine Stellungnahme zu der Frage ab, ob die Regelungen von Artikel 1 § 13 Absatz 2 Satz 1, 3 und 5 weiterhin zwingend und unverzichtbar sind.

Artikel 8

Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten, Außerkräfttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 tritt für die in Artikel 1 § 1 Absatz 4 genannten Stellen am 1. Januar 2018 in Kraft. Soweit Artikel 1 § 6 Absatz 4 die Übermittlung elektronisch geführter Akten an die Gerichte und Behörden der Justizverwaltung betrifft, tritt er am 1. Januar 2018 in Kraft.

(3) Artikel 1 § 2 Absatz 2 tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Artikel 1 § 2 Absatz 3 tritt ein Kalenderjahr nach Aufnahme des Betriebes des zentral für die Landesverwaltung angebotenen IT-Verfahrens, über das De-Mail-Dienste für Behörden des Landes angeboten werden, in Kraft. Artikel 1 § 2 Absatz 4 tritt sechs Monate nach Aufnahme des Betriebes des zentralen Dienstes nach Artikel 1 § 15 Absatz 4 Nummer 1 in Kraft. Das Innenministerium gibt den jeweiligen Tag des Inkrafttretens nach Satz 2 und 3 im Gesetzblatt bekannt.

(4) Artikel 1 § 6 Absatz 1 tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Werden die für die Umsetzung der elektronischen Aktenführung der Behörden des Landes notwendigen Haushaltsmittel durch den Landtag nicht rechtzeitig bereitgestellt, tritt das Inkrafttreten nach Satz 1 nicht ein. Das Innenministerium gibt dies im Gesetzblatt bekannt. Die Landesregierung wird ermächtigt, einen neuen Zeit-

punkt des Inkrafttretens von Artikel 1 § 6 Absatz 1 durch Rechtsverordnung festzusetzen. Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von Artikel 1 § 6 Absatz 1 können die Behörden des Landes ihre Akten im Einvernehmen mit dem Landesarchiv und mit der oder dem Beauftragten der Landesregierung für Informationstechnologie elektronisch führen.

(5) Artikel 1 § 13 Absatz 2 Satz 1, 3 und 5 tritt am 31. Dezember 2025 außer Kraft.

(6) Absatz 4 Satz 4 tritt am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Zielsetzung

Mit dem am 1. August 2013 veröffentlichten Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften (E-Government-Gesetz vom 25. Juli 2013, BGBl. I. S. 2749 – EGovG) hat sich der Bundesgesetzgeber zum Ziel gesetzt, durch den Abbau bundesrechtlicher Hindernisse die elektronische Kommunikation mit der Verwaltung zu erleichtern. Das Gesetz soll über die föderalen Ebenen hinweg Wirkung entfalten, indem es Bund, Ländern und Kommunen ermöglicht, einfachere, nutzerfreundlichere und effizientere elektronische Verwaltungsdienste anzubieten. Diesem Ansatz folgt das Land Baden-Württemberg und setzt die Regelungen des E-Government-Gesetzes des Bundes in Landesrecht um, soweit dies aus der Sicht des Landes sinnvoll erscheint. Die Regelungen und die Begründung dieses Gesetzes orientieren sich daher – soweit sinnvoll – an denen des Bundesgesetzes. Außerdem sollen verschiedene Gesetze und Verordnungen geändert werden, um die elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren zu ermöglichen, zu erleichtern und zu fördern. Daneben sollen auch die Funktion der oder des Beauftragten der Landesregierung für Informationstechnologie etabliert und die Organisation der Zusammenarbeit im Land und mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden auf dem Gebiet der Informationstechnik in ihren Grundzügen geregelt werden.

Inhalt

Der Gesetzentwurf gliedert sich in acht Artikel. Der erste Artikel enthält das Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung des Landes Baden-Württemberg (E-Government-Gesetz Baden-Württemberg – EGovG BW) und hat drei Abschnitte.

Der erste Abschnitt regelt den Anwendungsbereich des Gesetzes.

Im zweiten Abschnitt zum elektronischen Verwaltungshandeln sind die materiellrechtlichen Normen zur Förderung und Unterstützung des E-Government zusammengefasst. Er enthält Regeln zum elektronischen Zugang zur Verwaltung, zur Information über Verwaltungsverfahren, zum elektronischen Bezahlen und zur Vorlage von Nachweisen auf elektronischem Weg, ferner zur elektronischen Akte, zur Verfahrensoptimierung und zu elektronischen Formularen und schließlich zur Georeferenzierung von Registerdaten, zur elektronischen Veröffentlichung in Amts- und Mitteilungsblättern, zur Barrierefreiheit, zur Informationssicherheit sowie zur Bereitstellung, Pflege und Weiterentwicklung des Dienstleistungsportals des Landes und der mit ihm verbundenen zentralen Dienste. Die Verpflichtung zur Umsetzung der Standardisierungsbeschlüsse des IT-Planungsrates ergänzt diesen Abschnitt.

Im dritten Abschnitt werden die Organisation und die Strukturen der Zusammenarbeit in der Informationstechnik innerhalb der Landesverwaltung und zwischen Land und Kommunen geregelt. Die oder der Beauftragte der Landesregierung für Informationstechnologie (Chief Information Officer), der IT-Rat Land, der Arbeitskreis Informationstechnik sowie der IT-Kooperationsrat mit ihren jeweiligen Aufgabenstellungen sind dort beschrieben.

Mit Artikel 2 wird das Landesdatenschutzgesetz (LDSG) um eine Vorschrift zu gemeinsamen Verfahren erweitert. Sie ist mit § 11 des E-Government-Gesetzes des Bundes identisch.

Artikel 3 ändert das ADV-Zusammenarbeitsgesetz (ADVZG). Die bisher dort getroffenen Regelungen zur Abstimmung zwischen dem Land und dem kommunalen

len Bereich zu IT-Verfahren werden aufgehoben. Der im E-Government-Gesetz vorgesehene IT-Kooperationsrat übernimmt diese Aufgaben.

Artikel 4 passt das Landesgebührengesetz (LGebG) an die Regelungen des Bundesgebührengesetzes (BGebG) im Hinblick auf die Förderung und Erleichterung elektronischen Verwaltungshandelns aus Bürgerperspektive an.

Artikel 5 aktualisiert das Landesverwaltungszustellungsgesetz (LVwZG) und stellt die Übereinstimmung mit dem Verwaltungszustellungsgesetz des Bundes (VwZG) her. Die Zustellung durch De-Mail wird damit ermöglicht.

Artikel 6 ändert die Gemeindekassenverordnung (GemKVO). Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten damit die Möglichkeit, im Rahmen elektronischer Verwaltungsverfahren auch eine Bezahlungsfunktion anzubieten.

Artikel 7 enthält die Verpflichtung, das Artikelgesetz nach fünf Jahren zu evaluieren. Außerdem wird der Landesregierung aufgegeben, dem Landtag binnen zwei Jahren zu berichten, welche gesetzlichen Schriftformerfordernisse verzichtbar sind. Gleiches gilt auch für die Pflichten zur Vorlage von Nachweisen mit Originalen und zum persönlichen Erscheinen.

Artikel 8 gibt der Landesregierung die Möglichkeit, den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Einführung der E-Akte für die Behörden des Landes durch Rechtsverordnung zu verschieben. Außerdem wird das Verfahren zur Einführung der E-Akte bei Behörden des Landes geregelt, solange noch keine landesweite Pflicht zur elektronischen Aktenführung besteht. Außerdem enthält er Übergangs- und Schlussbestimmungen.

Alternativen

Beibehaltung des gegenwärtigen Regelungszustands.

Dies ist nicht sinnvoll, da die genannten Ziele dann nicht verwirklicht werden können. Die zur Verwaltungsmodernisierung erforderliche Ausweitung der elektronischen Abwicklung von Verwaltungsverfahren braucht einen stabilen rechtlichen Rahmen. Dabei sind Grundlagen zu regeln und den Belangen des Datenschutzes sowie der Erleichterung der elektronischen Verfahrensabwicklung Rechnung zu tragen. Außerdem ist für die oder den Beauftragten der Landesregierung für Informationstechnologie eine verlässliche Arbeitsbasis zu schaffen, um dem Auftrag zur Effizienzsteigerung, Bündelung und Kostenreduzierung gerecht werden zu können.

Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks

Auswirkungen des Gesetzes sind in den Zielbereichen Ressourcenverbrauch, Wohl und Zufriedenheit, ökologische und soziale Modernisierung der Wirtschaft, Chancengerechtigkeit, Verschuldung, leistungsfähige Verwaltung und Justiz, Legitimation und Bildungs- und Wissensgesellschaft zu erwarten.

Durch die erweiterten Möglichkeiten zur elektronischen Kommunikation mit der Verwaltung werden in Zukunft mehr Verwaltungsverfahren elektronisch und aus der Ferne abgewickelt werden können. Dadurch werden Wegekosten gesenkt oder das persönliche Erscheinen in den Behörden vermieden.

Die erleichterten Formen der Kontaktaufnahme und verstärkten Wege der elektronischen Kommunikation bieten Menschen mit Behinderung durch technische Unterstützungsinstrumente mehr und bessere Möglichkeiten, selbstverantwortlich und eigenständig am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen.

Die Informationen über Verfahren und Voraussetzungen von Verwaltungsverfahren erhöhen die Transparenz der Verwaltung, senken die Notwendigkeit von Nach-

fragen und dienen dazu, Verwaltungsdienstleistungen einfacher abzuwickeln. Bisherige Medienbrüche oder Hinderungsgründe für eine rein elektronische Verwaltungsabwicklung werden reduziert. Dadurch werden auch die Bedingungen für Unternehmensgründungen erleichtert und wirtschaftsfördernde Verfahren allgemein beschleunigt. Die weitere Entwicklung der Informationsgesellschaft wird unterstützt und gerade bei jüngeren Menschen die Akzeptanz und Nutzungsmöglichkeit von Verwaltungsdienstleistungen durch eine rein elektronische Abwicklung erhöht.

Die umfassenden Möglichkeiten zum Einsatz elektronischer Verwaltungsverfahren bieten den Gemeinden und Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts die Chance, in diesen Bereichen Schwerpunktsetzungen vorzunehmen und eine entsprechende Digitalisierungskompetenz auszubilden. Das Land nimmt eine Vorbildfunktion ein und sichert durch die technologische Vorreiterrolle die Zukunftsfähigkeit der Landesverwaltung. Dies gilt beispielsweise auch im Hinblick auf die Zusammenarbeitsfähigkeit und Kooperationsmöglichkeit mit der Justiz durch die mittelfristig anstehende Umstellung auf reine E-Justice-Verfahren.

Der Ressourceneinsatz im Bereich der Aktenführung kann durch die Umstellung auf eine elektronische Akte wesentlich geändert werden. Papierbasierte Verfahren werden ebenfalls zugunsten rein elektronischer Verfahren reduziert und damit auch der Verbrauch von damit zusammenhängenden Materialien. Ein eventuell erhöhter Stromverbrauch durch die stärkere Nutzung elektronischer Speicherung und Kommunikation ist durch den erwartbaren weiteren Fortschritt bei technologischen Innovationen im Bereich der Energieeffizienz sowie die Umsetzung von bestehenden Einsparpotenzialen kompensierbar.

Die Verpflichtungen der Behörden, der Gemeinden und Gemeindeverbänden berühren in Teilen deren Selbstverwaltungsrecht. Es handelt sich in den meisten Fällen jedoch um Vorschriften zur Ausgestaltung von Verfahren und nicht um neue Aufgaben. Die verfahrensgestaltenden Normen betreffen dabei das „Wie“ der Aufgabenerfüllung und nicht deren „Ob“ und sind durch die gesetztragenden Überlegungen zur Förderung der elektronischen Verwaltung im ebenenübergreifenden und bürgerorientierten Kontext auch geboten.

Finanzielle Auswirkungen

Die Regelungen dieses Gesetzes dienen der Förderung und Unterstützung der elektronischen Verwaltung sowie der Verankerung von Entscheidungsstrukturen in den Bereichen E-Government und Informationstechnik.

Für die Abschätzung der finanziellen Folgen ist zu berücksichtigen, dass E-Government und Informationstechnik die Verwaltung bereits seit langer Zeit prägen und in Zukunft weiterhin stark beeinflussen werden. Durch das Gesetz werden diese Prozesse unterstützt und optimiert, aber nur in wenigen Fällen initiiert. Die Investitionsentscheidungen sollen im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel ermöglicht werden. Eine genaue Bezifferung der Kosten der jeweiligen Maßnahmen ist von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, die sowohl die technische Entwicklung als auch den zeitlichen Rahmen und die konkrete Ausgestaltung betreffen.

1. Behörden des Landes

Für die Behörden des Landes werden mit diesem Gesetz verschiedene Verpflichtungen geschaffen, die unterschiedliche finanzielle Folgen nach sich ziehen.

Nach § 2 EGovG BW sind die Behörden des Landes verpflichtet, sowohl einen durch angemessene Sicherungsmaßnahmen geschützten elektronischen Zugang zu eröffnen als auch die Kommunikation mit De-Mail zu ermöglichen und zur

Identitätsfeststellung die entsprechenden Funktionen des elektronischen Identitätsnachweises anzubieten. Die durch die Angabe einer E-Mail-Adresse mögliche Zugangseröffnung ist spätestens seit der Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie im Jahr 2010 verpflichtend und verursacht somit keine weiteren Kosten. Die in § 2 Absatz 2 EGovG BW vorgesehene Verpflichtung für einen gesicherten Zugang wird bei den Behörden des Landes nach § 15 Absatz 2 EGovG BW über die technische Infrastruktur im Dienstleistungsportal des Landes erfüllt. Für die Kommunikation mit De-Mail wird das Innenministerium eine zentrale Infrastruktur für alle Behörden des Landes zur Verfügung stellen, die jeweilige Nutzung durch die Behörden ist anlassbedingt. Durch die geringeren Kosten der De-Mail gegenüber der Briefpost ist hier mit Kostenreduzierungen bei den einzelnen Behörden zu rechnen. Der elektronische Identitätsnachweis ist bereits seit dem Jahr 2011 als zentraler Dienst mit dem Dienstleistungsportal des Landes verbunden. Dieser Dienst wird allen Behörden des Landes zur Verfügung gestellt, weitere Kosten könnten hierbei durch Schnittstellenprogrammierungen entstehen. Diese sind im Vergleich jedoch geringer als entsprechende Kosten bei einer jeweils verfahrensbezogenen Integration der elektronischen Identifizierung.

Nach § 3 Absatz 1 EGovG BW werden die Behörden des Landes verpflichtet, ihre Kontaktdaten und die entsprechenden Verfahrensinformationen im Internet für die Bürgerinnen und Bürger bereitzustellen. Außerdem werden sie nach § 15 Absatz 2 EGovG BW verpflichtet, diese Informationen im Dienstleistungsportal des Landes bereitzustellen und aktuell zu halten. Da die Kontaktinformationen nur selten geändert werden und diese Informationen bereits nach dem Gesetz über den Einheitlichen Ansprechpartner bei den meisten Behörden im Dienstleistungsportal zur Verfügung zu stellen sind, sind nennenswerte Zusatzbelastungen für die Pflege der Daten nicht zu erwarten. Bei den Informationen nach § 3 Absatz 2 EGovG BW können die Behörden des Landes ihre Verpflichtungen durch Rückgriff auf die bereits jetzt im Dienstleistungsportal vorhandenen Daten erfüllen. Gleiches gilt auch für Informationen über Verfahren, für die die Gemeinden und Gemeindeverbände zuständig sind.

Durch die bessere und umfassende Information der Bürgerinnen und Bürger im Internet ist gleichzeitig eine Entlastung von Informationsaufgaben über Telefon, durch direktes Gespräch oder Schriftverkehr zu erwarten.

Die Behörden des Landes werden mit wenigen Ausnahmen ihre Akten ab dem 1. Januar 2022 elektronisch führen. Die jeweiligen Regelungen nach den §§ 6 bis 8 EGovG BW sind zu beachten. Die Einführungs- und Betriebskosten der elektronischen Aktenführung können derzeit noch nicht hinreichend konkret abgeschätzt werden. Gleiches gilt für die möglichen Entlastungen beispielsweise bei Raum- und Personalkosten. Die Einführung einer landesweiten und standardisierten elektronischen Akte wird einen hohen Finanzierungsbedarf in der Projekt- und Einführungsphase sowie im laufenden Betrieb auslösen. Die Verpflichtung zur elektronischen Aktenführung im Gesetzentwurf steht allerdings nach Artikel 8 Absatz 4 unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln. In einem vom Ministerrat zu beauftragenden Projekt sollen zunächst ein Fachkonzept sowie ein Finanzkonzept mit Wirtschaftlichkeitsberechnung als Grundlage für die Beschaffung von Hard- und Software für die elektronische Akte erarbeitet werden.

Die in § 9 EGovG BW beschriebene Optimierungspflicht von elektronisch abgewickelten Verwaltungsverfahren stehen unter einem Wirtschaftlichkeitsvorbehalt und tragen somit zur Kostenreduktion bei.

Die in § 10 EGovG BW dargestellten Anforderungen an das Bereitstellen von Daten begründen keine Verpflichtung zur Veröffentlichung von Daten, sondern regeln deren Ausgestaltung. Die jeweiligen Behörden entscheiden somit eigenständig, ob Zusatzaufwendungen notwendig sind.

Die Verpflichtungen des § 14 EGovG BW sind an den Regelungen des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes orientiert. Sie dienen auch der Umsetzung der

Verpflichtungen aus der UN-Behindertenrechtskonvention. Sofern dadurch mittelfristig Ausgaben für Investitionen notwendig werden, sind diese im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel vorrangig umzusetzen. Die nach § 16 Absatz 1 EGovG BW für die Informationssicherheit notwendigen Maßnahmen sind bereits jetzt zur Aufrechterhaltung der Stabilität und Integrität der IT-Systeme und damit zu einer rechtssicheren und zuverlässigen Aufgabenerfüllung grundsätzlich erforderlich. Dies gilt ebenso für den in § 16 Absatz 2 EGovG BW enthaltenen deklaratorischen Verweis auf die Regelungen des Landesdatenschutzgesetzes.

Die gesetzliche Anordnung der direkten Geltung von Standardisierungsbeschlüssen des IT-Planungsrates in § 17 EGovG BW gilt auch für die Behörden des Landes. Die Verpflichtung für das Land ergibt sich aus dem IT-Staatsvertrag. Ob es zu nennenswerten Kostenfolgen kommt, lässt sich für die Zukunft nicht valide abschätzen. Außerdem ist von den Beschlüssen nur die länderübergreifende Kommunikation und somit nur ein Teil der Kommunikation der Behörden des Landes betroffen.

2. Behörden der Gemeinden und Gemeindeverbände

Die Gemeinden und Gemeindeverbände treffen nur wenige neue Verpflichtungen, die auch in ihrer Zusammenschau aus konnexitätsrechtlicher Sicht die Relevanzschwelle nicht überschreiten werden.

Nach § 2 EGovG BW sind die Behörden der Gemeinden und Gemeindeverbände verpflichtet, einen Zugang für elektronische Dokumente und einen durch angemessene Sicherungsmaßnahmen geschützten elektronischen Zugang für die Kommunikation mit ihnen zu ermöglichen. Die durch die Angabe einer E-Mail-Adresse mögliche Zugangseröffnung ist spätestens seit der Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie im Jahr 2010 verpflichtend und verursacht somit keine weiteren Kosten. Für die in § 2 Absatz 2 EGovG BW vorgesehene Verpflichtung für einen gesicherten Zugang wird den Behörden der Gemeinden und Gemeindeverbände in § 15 Absatz 3 EGovG BW die bereits bestehende technische Infrastruktur im Dienstleistungsportal des Landes zur Verfügung gestellt. Zusätzlicher Aufwand für Investitionen in entsprechende Softwarelösungen entsteht damit nicht.

Nach § 3 Absatz 1 EGovG BW werden die Behörden verpflichtet, ihre Kontaktdaten und die entsprechenden Verfahrensinformationen im Internet für die Bürgerinnen und Bürger bereitzustellen. Außerdem werden sie verpflichtet, diese Kontaktdaten nach § 15 Absatz 3 EGovG BW im Dienstleistungsportal des Landes zu speichern und zu pflegen. Da es hier kaum zu Änderungen kommen wird und diese Daten im Dienstleistungsportal bereits heute vorhanden sind, sind keine nennenswerten Belastungen durch die neue Informationspflicht zur Pflege der Daten zu erwarten. Dies gilt ebenso für die angeordnete Pflicht, diese Daten auf dem neuesten Stand zu halten. Sofern die Gemeinden und Gemeindeverbände Informationen nach § 3 Absatz 2 EGovG BW bereitstellen wollen, können sie bereits jetzt auf die im Dienstleistungsportal vorhandenen Daten zurückgreifen. Eine Pflicht wird nicht begründet. Dieser Informationsbereich überschneidet sich auch mit dem Geltungsbereich des Gesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner zur Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie. Durch die bessere und umfassende Information der Bürgerinnen und Bürger im Internet ist gleichzeitig eine Entlastung der Gemeinden und Gemeindeverbände von Informationsaufgaben über Telefon, durch direktes Gespräch oder Schriftverkehr zu erwarten.

Die elektronische Aktenführung wird in den §§ 6 bis 8 EGovG BW näher ausgestaltet. Eine Pflicht zur elektronischen Aktenführung wird nur für die Behörden des Landes eingeführt. Den übrigen Behörden ist die Entscheidung, ob die elektronische Akte eingeführt wird, freigestellt. Zudem werden in den genannten Vorschriften Anforderungen konkretisiert, die sich bereits aus dem Rechtsstaatsgebot des Grundgesetzes und der Landesverfassung ergeben und bei der Umstellung auf elektronische Aktenführung entstünden.

Die in § 10 EGovG BW beschriebenen Anforderungen an das Bereitstellen von Daten begründen keine Verpflichtung zur Veröffentlichung von Daten, sondern regeln deren Ausgestaltung.

Die Verpflichtungen des § 14 EGovG BW sind an den Regelungen des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes orientiert. Sie dienen auch der Umsetzung der Verpflichtungen aus der UN-Behindertenrechtskonvention. Sofern dadurch für Behörden der Gemeinden und Gemeindeverbände mittelfristig Ausgaben für Investitionen notwendig werden, sind diese im Rahmen der bereitgestellten Mittel aus dem Finanzausgleich vorrangig umzusetzen. Gleiches gilt für die Regelung zur Informationssicherheit in § 16 EGovG BW und den Verweis auf die Regelung im Landesdatenschutzgesetz.

Die gesetzliche Anordnung der direkten Geltung von Standardisierungsbeschlüssen des IT-Planungsrates in § 17 EGovG BW gilt auch für die Gemeinden und Gemeindeverbände. Das Land hat sich im Vertrag zur Ausführung von Artikel 91 c Grundgesetz (IT-Staatsvertrag) verpflichtet, die entsprechenden Beschlüsse des IT-Planungsrates auch in seinen Verwaltungsräumen umzusetzen (§ 3 Absatz 3 Satz 2 des IT-Staatsvertrages). Eine Abweichungs- oder Abänderungsbefugnis des Landes besteht nicht. Die Beschlüsse des IT-Planungsrates betreffen dabei nur den Austausch über die Landesgrenzen hinweg, die landesinterne Kommunikation ist nicht betroffen. Da es sich um eine Verfahrensregelung handelt und nicht um eine Aufgabenübertragung und diese nur einen sehr kleinen Teil der Behördenkommunikation betrifft, sind keine erheblichen zusätzlichen Kosten zu erwarten.

3. Behörden sonstiger der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts

Auch die Behörden der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts werden durch das E-Government-Gesetz Baden-Württemberg verpflichtet werden. Damit sind alle Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in Baden-Württemberg, sofern und soweit sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, einbezogen.

Somit ist beispielsweise die L-Bank als Anstalt des öffentlichen Rechts mit ihren behördlichen Aufgaben in der Wohnungsbauförderung oder bei der Durchführung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes betroffen. Dies gilt ebenso beispielsweise aus dem Kammerbereich für die Handwerkskammern, Kreishandwerkerschaften oder Innungen des Handwerks als Körperschaften des öffentlichen Rechts, wenn sie behördliche Aufgaben wahrnehmen. Im Stiftungsbereich trifft dies beispielsweise für die Stiftungen Zentrum für Kunst und Medientechnologie Karlsruhe, Landesmuseum für Technik und Arbeit Mannheim und die Akademie Schloss Solitude zu.

Der Rahmen der Verpflichtungen entspricht den Verpflichtungen der Behörden der Gemeinden und Gemeindeverbände. Das unter Nummer 2 Ausgeführte gilt entsprechend.

4. Wirtschaft und Bürgerschaft

Unmittelbare Auswirkungen auf die finanzielle Situation der Privatwirtschaft und der Bürgerinnen und Bürger durch dieses Gesetz sind nicht zu erwarten. Es werden keine Informationspflichten oder Maßnahmen, die einen Erfüllungsaufwand bedeuten würden, durch dieses Gesetz begründet.

Ergebnis der Anhörung

1. Stellungnahmen zum Gesetzentwurf

Zu dem Gesetzentwurf wurden neben den kommunalen Landesverbänden insgesamt 211 Verbände und Institutionen zu einer Stellungnahme aufgefordert.

Folgende Verbände und Institutionen haben zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen:

- Gemeindetag Baden-Württemberg
- Städtetag Baden-Württemberg
- Landkreistag Baden-Württemberg
- Kraftfahrzeug-Überwachungsorganisation freiberuflicher Kfz-Sachverständiger e. V.
- L-Bank
- Gemeinsame Stellungnahme der Landesmuseen
- Notarkammer Baden-Württemberg
- Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg
- Rechtsanwaltskammer Stuttgart
- Bund deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure Baden-Württemberg e. V.
- Landesarchiv Baden-Württemberg
- Badische Landesbibliothek
- die evangelischen und katholischen Kirchen in Baden-Württemberg
- Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg
- Landesblinden- und Sehbehindertenverband Baden-Württemberg e. V.
- Kommunalen Datenverarbeitungsverbund Baden-Württemberg
- Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) Landesbezirk Baden-Württemberg
- BBW – Beamtenbund Tarifunion
- Baden-Württembergischer Handwerkstag e. V.
- Baden-Württembergischer Industrie- und Handelskammertag
- Fachverband der Kommunalkassenverwalter e. V., Landesverband Baden-Württemberg
- Ingenieurkammer Baden-Württemberg
- Bund der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure e. V., Landesgruppe Baden-Württemberg
- DVW Baden-Württemberg e. V., Gesellschaft für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement
- Karlsruher Institut für Technologie
- Landesbauernverband in Baden-Württemberg e. V.
- Hochschulen für Angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg e. V. (HAW BW)
- Steuerberaterkammer Stuttgart

- Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB) Bezirk Baden-Württemberg
- Anwaltsverband Baden-Württemberg im Deutschen Anwaltverein e. V.

Über das Beteiligungsportal Baden-Württemberg wurden acht Kommentare abgegeben.

Der Rechnungshof hat sich zum Anhörungsentwurf geäußert. Seine Anregungen wurden berücksichtigt.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz wurde bereits in der Erstellungsphase des Gesetzentwurfs umfassend beteiligt. Seinen Hinweisen und Anregungen wurde in vielen Fällen Rechnung getragen.

Der Landes-Behindertenbeauftragte hat sich zum Anhörungsentwurf mehrfach geäußert. Seinen Hinweisen und Anregungen wurde grundsätzlich Rechnung getragen.

Die Stelle für Bürokratieabbau im Innenministerium wurde beteiligt.

Die Personalvertretungen wurden beteiligt und haben sich geäußert.

Der Normenprüfungsausschuss wurde beteiligt und seine Anmerkungen wurden berücksichtigt.

2. Grundsätzliche Haltung einzelner Verbände und Institutionen

Der Gemeindetag unterstützt den vorliegenden Gesetzentwurf. Er achte die kommunale Organisationshoheit, da sich das Gesetz auf wenige, insgesamt akzeptable verbindliche Vorschriften für die Gemeinden beschränke. Das Gesetz normiere die staatlich-kommunale Zusammenarbeit beim Dienstleistungsportal des Landes und schaffe die Grundlage für die allgemeine IT-Koordination zwischen Land und Kommunen.

Der Städtetag bedankt sich dafür, dass viele Anregungen seines Positionspapiers vom Dezember 2013 berücksichtigt wurden. Der Gesetzentwurf enthalte in weiten Teilen keine verbindlichen Handlungspflichten für die Kommunen, liefere aber wichtige Impulse für die Optimierung von Verwaltungsabläufen und eine Weiterentwicklung des E-Governments auch im kommunalen Umfeld. Der Städtetag regt an, ergänzend Fachgesetze des Landes mit Blick auf ihre E-Government-Kompatibilität zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Er ist dankbar für die Fortsetzung der segensreichen Praxis der Nutzung von Inhalten des Dienstleistungsportals des Landes. Diese trage wesentlich zur effektiven Internetnutzung der öffentlichen Hand im Land bei, insbesondere durch die Bereitstellung der von jeweiliger ministerieller Seite auf Rechtmäßigkeit überprüfter Verfahrensbeschreibungen.

Der Landkreistag begrüßt den Gesetzentwurf grundsätzlich. Das Gesetz kann nach seiner Sicht dazu beitragen, dass die Akzeptanz dieses Themenfeldes auf Seiten der kommunalen und staatlichen Anbieter als auch der Bürgerinnen und Bürger sowie der Wirtschaft steige. Er bedankt sich, dass wichtige Anregungen aufgenommen wurden. Er schlägt nochmals vor, das E-Government-Gesetz durch einen politischen E-Government-Pakt zu flankieren. Dabei solle nach bayerischem Vorbild eine Kooperation auf Augenhöhe stattfinden.

Der DGB Baden-Württemberg begrüßt grundsätzlich den Gesetzentwurf, da er neue technische Entwicklungen berücksichtige und positive Potenziale für die Öffentlichkeit, die Wirtschaft und die Beschäftigten berge. Er regt eine zeitigere Einbeziehung an, etwa in Form von Runden Tischen, bei denen neben den Spitzenorganisationen auch die Fachgewerkschaften mit ihrem Expertenwissen unterstützend wirken könnten. Dabei sollten dann auch Themen wie Mitarbeiterqualifizierung, Mitbestimmung, Schutz der Arbeitnehmerrechte und Datenschutz mit hoher Priorität behandelt werden, um die Interessen der Beschäftigten hin-

reichend zu berücksichtigen. Der DGB bedauert, dass im Gegensatz zur Praxis in anderen Ländern in Baden-Württemberg formale Beteiligungsrechte der Beschäftigten in den Gremien nicht vorgesehen seien. Der DGB fordert im Gesetzentwurf Regeln zu folgenden Aspekten: Recht auf Qualifizierung, Mitbestimmung, Beteiligung von Beschäftigten und Beschäftigtenvertretungen, Beschäftigtendatenschutz, Einhaltung und Vorgaben zum Datenschutz, sowie der Datenübermittlung, Arbeits- und Gesundheitsschutz, Rationalisierungsschutz, Personalentwicklung, beschäftigtengerechtes Controlling von IT-Projekten.

Der BBW unterstützt grundsätzlich den Digitalisierungsprozess in der öffentlichen Verwaltung – ein Prozess, der die Verwaltung seit geraumer Zeit prägen und verändern wird. Richtige Steuerung vorausgesetzt, könnten Abläufe zügiger abgewickelt werden, für den Bürger entwickelten sich andere Zugangswege zu Verwaltung und Justiz. Gleichwohl müssten dafür die entsprechenden Mittel zur Verfügung gestellt werden. Die finanziellen Auswirkungen seien darzustellen. Die Digitalisierung darf aus Sicht des BBW keine Zugangswege verschließen. Ein Zugang für die Papierform müsse bestehen bleiben. Der Einsatz digitalisierter Verfahren brauche eine aufgabengerechte Personalausstattung. Das Personal sei auf die veränderten Arbeitsabläufe und -inhalte durch begleitende Qualifikationsmaßnahmen vorzubereiten. Die gelte vor allem im Hinblick auf den Umgang mit Sicherheitsfragen bei der Übermittlung von digitalen Inhalten oder Anlagen. Die Beschäftigten sollten ihre Erfahrungen als Teil des Entwicklungskonzeptes für elektronische Verwaltungsabläufe einbringen können. Dafür seien sie frühzeitig zur Konzeption und Umsetzung einzubeziehen.

Ver.di begrüßt innovative E-Government-Strategien. Sie müssten allerdings sowohl im Sinne der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft als auch der Beschäftigten sein. Gute digitale Arbeit vermeide dabei die Zumutungen ständiger Erreichbarkeit und der Entgrenzung von Privatem und Beruflichem. Bei E-Government ist nach Sicht von ver.di nicht nur die Abwicklung geschäftlicher Verwaltungsprozesse mit Hilfe von Informations- und Kommunikationstechniken wichtig. Das informationelle Selbstbestimmungsrecht von Bürgern und Beschäftigten dürfe nicht ausgehöhlt werden. Der Gesetzentwurf weise eine Reihe von Leerstellen aus, da die Gestaltung guter Arbeitsbedingungen ebenso wenig auftauche wie das Recht auf Qualifizierung oder die Beteiligung von Beschäftigten und Beschäftigtenvertretungen. Mitbestimmung, Beschäftigtendatenschutz, Arbeits- und Gesundheitsschutz, Rationalisierungsschutz und Personalentwicklung seien Gestaltungsfelder, denen nach Meinung von ver.di besondere Beachtung geschenkt werden müsse.

Ver.di fordert aufgrund bisheriger Erfahrungen, nicht nur auf Einsparungen zu setzen, sondern zusätzliche Mittel zur Umsetzung des Gesetzes bereitzustellen. Insbesondere seien Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen vorzusehen, welche die Beschäftigten nicht nur bei der Anwendung neuer Techniken unterstützen, sondern das Verständnis für die sich insgesamt wandelnden Verfahrensabläufe und Geschwindigkeiten und die Zusammenhänge mit dem Leitbild der Verwaltung fördern. Mit der Ausweitung der elektronischen Kommunikation, der Nutzung digitaler Medien und der elektronischen Aktenführung wüchsen die Anforderungen und Gefährdungen des Datenschutzes für Bürgerinnen und Bürger sowie für Beschäftigte. Vor diesem Hintergrund sei der Gewährleistung der in Deutschland geltenden Datenschutzbestimmungen höchste Priorität einzuräumen. ver.di fordert, dass intransparente und sich einer wirksamen Kontrolle entziehende Formen der Auftragsdatenverarbeitung und des Cloud-Computing unterbunden werden müssten. Nicht zuletzt verdiene der Grundsatz der informationellen Gewaltenteilung mit seinem Trennungsgebot für den Datenverkehr zwischen Behörden besondere Beachtung.

Die Personalvertretungen haben sich geäußert. Die Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalratsvorsitzenden des Landes Baden-Württemberg schlägt vor, dass auch die Personalvertretungen in den IT-Gremien vertreten sind und hält deshalb die Erweiterung des IT-Rates Baden-Württemberg um die Arbeitsgemeinschaft

der Hauptpersonalräte für erforderlich. Für die Arbeitsgemeinschaft sei die elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren kein Allheilmittel zur Vereinfachung, sondern das materielle Fachrecht für den Prüfumfang maßgeblich. Eine Entlastung der Verwaltung durch mehr Informationen werde nicht als sicher angesehen, zumal die Pflege der Informationen einen hohen Aufwand brächte. Aus Sicht der Arbeitsgemeinschaft wüchsen mit der Ausweitung der elektronischen Kommunikation, der Nutzung digitaler Medien und der elektronischen Aktenführung die Anforderungen und Gefährdungen des Datenschutzes sowohl für Bürgerinnen und Bürger wie auch Mitarbeitende der Landesverwaltung. Vor diesem Hintergrund sei der Gewährleistung der in Deutschland geltenden Datenschutzbestimmungen höchste Priorität einzuräumen. Vor dem Hintergrund der anhaltenden Stellenstreichungen seien zudem Aufgabenerweiterungen mit dem noch vorhandenen Personal nicht zu leisten.

Die evangelischen und katholischen Kirchen in Baden-Württemberg begrüßen die Modernisierung der staatlichen Verwaltung, Erleichterungen des Zugangs zu ihr für die Bürgerinnen und Bürger sowie Effizienzsteigerungen des Verwaltungshandelns durch den Einsatz zeitgemäßer Techniken, wie sie insbesondere die elektronische Kommunikation, Datenverarbeitung und Datenspeicherung bieten können. Bei Neuentwicklungen in der Verwaltung seien gleichwohl immer auch die Menschen im Blick zu behalten. Sie dürften durch Innovationen – auch faktisch – nicht benachteiligt oder an den Rand gedrängt werden. Es sollte dafür Sorge getragen werden, dass sie die ihnen zustehenden Rechte in vollem Umfang wahrnehmen könnten und die Verwaltung ihnen weiterhin uneingeschränkt hierzu ver helfe.

Der Landes-Behindertenbeauftragte ist der Ansicht, dass die Vorgaben des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes zur Barrierefreiheit für den gesamten Anwendungsbereich des E-Government-Gesetzes zwingend normiert werden müssten. Bereits die UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) verpflichte den Gesetzgeber dazu, alle geeigneten Gesetzgebungsmaßnahmen zu ergreifen, um Menschen mit Behinderung eine gleichberechtigte Teilhabe am E-Government zu ermöglichen (Artikel 4, 9 und 21 UN-BRK). Dies könne entweder durch die Ergänzung einzelner Normen oder eine Erweiterung und Konkretisierung von Artikel 1 § 14 im Sinne einer Querschnittsregelung geschehen. Dies gelte nach seiner Ansicht insbesondere für blinde und sehbehinderte Menschen. Wichtig ist ihm dabei auch ein Anspruch auf angemessene Vorkehrungen im Einzelfall. Dadurch lasse sich nach seiner Ansicht erreichen, dass behinderte Menschen ihre Rechte gleichberechtigt mit nichtbehinderten Menschen wahrnehmen könnten.

Der Baden-Württembergische Handwerkstag begrüßt die Anstrengungen des Landes, die Einführung von digitalen Prozessen in die Landesverwaltung durch ein Gesetz zu regeln. Das Grundprinzip des Gesetzes, nur Minimalanforderungen vorzusehen, sei zu begrüßen. Es halte finanzielle Anforderungen klein und mache einen sanften Einstieg in elektronische Prozesse möglich. Die Konkretisierung allgemeiner Anforderungen könne über die vorgesehenen Beratungsgremien und Plattformen zügig kommuniziert werden.

Für den Baden-Württembergischen Industrie- und Handelskammertag ist es im Zeitalter von Industrie 4.0 folgerichtig, dass auch die Verwaltung eine orts- und uhrzeitunabhängige Nutzung ihrer Leistungen und eine lückenlose, medienbruchfreie elektronische Verfahrensabwicklung von der Antragstellung bis zum Bezahlvorgang anstrebe. Auch mit Blick auf den Bürokratieabbau biete nach seiner Sicht E-Government positive Effekte; das vorgesehene Normenscreening zur Reduzierung von Schriftformerfordernissen werde von ihm begrüßt. Da bei der Realisierung einer E-Government-Lösung nur dann realistische Fortschritte erzielt würden, wenn die elektronische Verwaltung nicht lediglich an einzelnen Stellen verwirklicht werde, sei die Absicht zu unterstützen, die Regelungen des E-Government-Gesetzes des Bundes auch auf die Landesebene zu transportieren.

Der Anwaltsverband Baden-Württemberg hält den Gesetzentwurf für durchdacht und ausgewogen. Ihm ist wichtig, dass der Übermittlungsweg zur Verwaltung weiterhin der Wahlfreiheit der Bürgerinnen und Bürgern überlassen werde. Die Kompatibilität der jeweiligen IT-Systeme verdiene Beachtung. Dies gelte auch über Landesgrenzen hinaus bis zur europäischen Ebene. Für den Anwaltsverband wäre es sehr misslich, wenn die bundesweit agierenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte schon zwischen den Ländern auf verschiedene Systeme treffen würden. Aufgrund der Verpflichtungen im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs sei auch von der Verwaltung zu fordern, dass sie die Möglichkeiten des E-Government entsprechend nutze. Er sieht auch die Folgen von E-Government für die Bürgerinnen und Bürger. Die erhöhten technischen Anforderungen zu dessen Nutzung im Vergleich zur Papierform seien ihm bewusst. Aus diesem Grund sei ihm das Mehrkanalprinzip wichtig und er begrüße dessen Absicherung im Gesetzentwurf. Die ausreichende Wahrung des Datenschutzes sei ihm besonders wichtig.

3. Änderungen aufgrund des Ergebnisses der Anhörung

Aufgrund von Einwänden und Anregungen wurden folgende Änderungen im Gesetzentwurf vorgenommen:

- Die Landesmuseen werden von den Regelungen, die nur für die Behörden des Landes gelten, ausgenommen (Artikel 1 § 1 Absatz 2).
- Die Tätigkeit der Notarinnen und Notare wurde aus dem Ausnahmebereich des E-Government-Gesetzes gestrichen (Artikel 1 § 1 Absatz 3).
- Die Behörden werden verpflichtet, einen elektronischen Zugang anzubieten, der durch angemessene Sicherungsmaßnahmen gegen den Zugriff Dritter geschützt ist (Artikel 1 § 2 Absatz 2).
- Die Gründe, vom Angebot elektronischer Verfahren und Leistungen abzuweichen, werden auf Wirtschaftlichkeits- und Zweckmäßigkeitserwägungen nach der Landeshaushaltsordnung beschränkt (Artikel 1 § 3 Absatz 2).
- Im Rahmen der elektronischen Aktenführung ist auch die Konvertierbarkeit in andere Dateiformate sicherzustellen (Artikel 1 § 6 Absatz 3).
- Bei der Weitergabe von elektronischen Akten sind die Ermächtigungsgrundlagen zur Weitergabe zu beachten (Artikel 1 § 6 Absatz 4).
- Die Vorschriften zum ersetzenden Scannen werden auch auf Dokumente, die nicht aus Papier bestehen, erweitert (Artikel 1 § 7).
- Die Leitung der Behörde wird verpflichtet, das Nähere zum Scanvorgang bei der elektronischen Aktenführung zu regeln (Artikel 1 § 7 Absatz 2).
- Die Möglichkeit zur Akteneinsicht in elektronische Dokumente durch die Wiedergabe auf einem Bildschirm in den Räumen der Behörde wurde aus Praktikabilitätsgründen gestrichen (Artikel 1 § 8).
- Die Regelungen zur Barrierefreiheit wurden in Anlehnung an die Regelungen des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes mit Wirkung für die elektronische Kommunikation und die Verwendung elektronischer Dokumente sowie elektronische Verwaltungsabläufe und die elektronische Aktenführung neu gefasst (Artikel 1 § 14).
- Die Nutzungsmöglichkeit des Dienstleistungsportals des Landes wird auch den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts eröffnet. Diese erfüllen dafür ihre Verpflichtungen nach Artikel 1 § 3 Absatz 1 über das Dienstleistungsportal (Artikel 1 § 15).
- Das Dienstleistungsportal des Landes wird auch für eine nach Artikel 1 § 2 Absatz 2 vorgesehene sichere elektronische Zugangsmöglichkeit bereitgestellt (Artikel 1 § 15 Absatz 3).

- Die Liste der Aufgaben des Dienstleistungsportals wird ergänzt um die Bündelung der Kommunikation über verschiedene sichere Übermittlungswege (Artikel 1 § 15 Absatz 4).
- Der Fortschreibungsbedarf des IT-Sicherheitskonzepts wird klargestellt (Artikel 1 § 16 Absatz 2 Satz 6).
- Die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank – wird von der gesetzlichen Verpflichtung zur Befolgung von verbindlichen Beschlüssen des IT-Planungsrates ausgenommen (Artikel 1 § 17 Satz 2).
- Die Aufgaben der oder des Beauftragten der Landesregierung für Informationstechnologie und des IT-Rates Baden-Württemberg werden um eine IT-Strategie des Landes ergänzt (Artikel 1 § 19 und § 21).
- Die Ermächtigung des Innenministeriums zum Erlass von Verwaltungsvorschriften wird auf die IT-Standards Baden-Württemberg erweitert (Artikel 1 § 24 Absatz 2).
- Die Regeln zum Inkrafttreten und zur möglichen Neufestsetzung des Zeitpunkts des Inkrafttretens der Regeln zur elektronischen Aktenführung werden neu gefasst (Artikel 9 Absatz 4 und 6).

4. Sonstige Anregungen und Einwände

Von den Verbänden und Institutionen wurden außerdem folgende wesentliche Anregungen oder Einwände vorgebracht, die nicht zu Änderungen des Gesetzentwurfs geführt haben:

a) Ausnahmen vom Geltungsbereich des E-Government-Gesetzes (Artikel 1 § 1)

Die Landesmuseen, die Ingenieurkammer, der Bund der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure, der DVW Baden-Württemberg, die Kraftfahrzeug-Überwachungsorganisation freiberuflicher Kfz-Sachverständiger und die L-Bank regen an, die Landesmuseen, Beliehene und die L-Bank vom Geltungsbereich des Gesetzes auszunehmen.

Bewertung:

Der Geltungsbereich des E-Government-Gesetzes orientiert sich an dem des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes. Weitere Ausnahmen sind insbesondere im Blick auf Artikel 1 § 17 nicht möglich, da diese Regelung der Umsetzung der staatsvertraglichen Verpflichtung des Landes dient, die verbindlichen Beschlüsse des IT-Planungsrates in seinen Verwaltungsräumen umzusetzen. Mit den in Artikel 1 § 1 Absatz 2 geregelten Ausnahmen für die Behörden des Landes, die sowohl die Beliehenen als auch die Landesmuseen betrifft, ist eine sachgerechte Behandlung der geäußerten Bedenken möglich. Die verbleibenden Verpflichtungen sind entweder sehr überschaubar oder abhängig von der Entscheidung der jeweiligen Behörde. Die L-Bank ist nur in ihrer Tätigkeit als Behörde betroffen und als Anstalt des öffentlichen Rechts auch nicht vom Pflichtenprogramm der Behörden des Landes umfasst.

b) Elektronischer Zugang auch für Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur (Artikel 1 § 2)

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz bemängelt, dass Absatz 1 keine Verpflichtung enthält, auch Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur empfangen zu müssen.

Bewertung:

Die Streichung der im E-Government-Gesetz des Bundes enthaltenen Verpflichtung geschieht, um Missverständnisse in der Anwendung des Gesetzes zu vermeiden. Durch die Einfügung der entsprechenden Formulierung liegt es nahe, dass die Behörden damit auch gezwungen wären, die qualifizierte elektronische Signatur auch zu überprüfen und nicht nur zu empfangen. Dies ist aber auch nach der Bundesregelung nicht gewollt. Zudem ist der Empfang von Dokumenten mit einer entsprechenden Signatur auch bei der jetzigen Rechtslage technisch weiterhin möglich.

c) Verpflichtung zur Entgegennahme verschlüsselt übertragener Dokumente (Artikel 1 § 2)

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und der Anwaltsverband Baden-Württemberg vermissen eine Verpflichtung zu Entgegennahme von verschlüsselt übertragenen Dokumenten. Dadurch könnte ein Zeichen für die Verbreitung von Verschlüsselungssoftware gesetzt werden.

Der Städtetag lehnt eine Verpflichtung zu sicheren Übermittlungswegen ab, da Verschlüsselungstechnologien von Menschen für elektronische Kommunikation nach wie vor praktisch nicht eingesetzt werden. Die gesetzlichen Vorgaben des Landesdatenschutzgesetzes seien ausreichend.

Bewertung:

Die auch wegen des Einsatzes des Landesbeauftragten für den Datenschutz neu eingefügte technikoffene Regelung in Artikel 1 § 2 Absatz 2 zu sicheren Übermittlungswegen ermöglicht es, die sichere elektronische Kommunikation der Verwaltung mit Bürgerinnen und Bürgern rasch und umfassend zu verbessern. Mit dem Dienstleistungsportal des Landes steht eine technische Infrastruktur zur Verfügung, um flächendeckend die sichere Kommunikation zu ermöglichen. Eine Pflicht zur Entgegennahme verschlüsselt übertragener Dokumente würde dagegen sowohl bei den Behörden als auch in der Bürgerschaft deutlich langsamer zu Verbesserungen des Datenschutzes führen. Die Vielzahl an Verschlüsselungsprogrammen sowie deren unterschiedliche Handhabung würden gegenüber dem jetzt gewählten Ansatz deutlich stärkere zeitliche, personelle, technische und finanzielle Aufwände erforderlich machen.

d) Verpflichtung zur Nutzung von S/MIME für die E-Mail-Kommunikation (Artikel 1 § 2)

Über das Beteiligungsportal wurde vorgeschlagen, für die E-Mail-Kommunikation das Verfahren S/MIME zur verschlüsselten und signierten Kommunikation zu nutzen.

Bewertung:

Das Verfahren S/MIME ist eine Möglichkeit, den Anforderungen an einen gesicherten elektronischen Verwaltungszugang nachzukommen. Eine Festlegung auf ein entsprechendes technisches Verfahren durch eine gesetzliche Regelung ist im Hinblick auf die weiteren technischen Möglichkeiten der Sicherung sowie die weiterhin rasch voranschreitende technische Entwicklung nicht angezeigt.

e) Behörden auch zur Zugangsöffnung über das besondere Anwaltspostfach verpflichten (Artikel 1 § 2)

Der Anwaltsverband schlägt vor, für die Behörden auch die Kommunikation über das besondere Anwaltspostfach vorzusehen.

Bewertung:

Eine solche Verpflichtung ist für die Behörden nur dann sinnvoll, wenn damit auch in verwaltungsverfahrenrechtlicher Hinsicht ein Mehrwert verbunden ist. Die Landesregierung wird daher prüfen, ob eine solche Zugangsöffnung sinnvoll wäre. Eine abgestimmte bundeseinheitliche Gesetzeslage wäre dabei der beste Weg einer Umsetzung.

f) Barrierefreiheit bei elektronischen Zugängen und bei elektronischen Zahlssystemen (Artikel 1 § 2 und Artikel 1 § 4)

Die LAG SELBSTHILFE, der Blinden- und Sehbehindertenverband und der Landes-Behindertenbeauftragte fordern, dass die Zugänge zur Verwaltung barrierefrei ausgestaltet werden sollen. Gleiches müsse für die elektronischen Bezahlssysteme gelten.

Bewertung:

Die Formulierungen zur Barrierefreiheit wurden im neuen Artikel 1 § 14 im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten an die Regelungen des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes angepasst. Eine Regelungskompetenz für Vorschriften zur De-Mail und zum elektronischen Identitätsnachweis besteht für das Land nicht. Gleiches gilt für die entsprechenden Zahlssysteme der Wirtschaft.

g) Open Source Software für Zugänge zur Verwaltung nutzen (Artikel 1 § 2)

Der DGB und ver.di regen an, beim Aufbau der technologischen Infrastruktur, der Beschaffung, Implementierung und Anpassung von Software (allgemeine Dienstprogramme oder Fachanwendungen) sowie der Festlegung und Nutzung von Dateiformaten und Protokollen des Informationsaustauschs offene Standards und freie Software zu nutzen und dies gesetzlich zu verankern.

Bewertung:

Bereits jetzt kommt in der Landesverwaltung proprietäre und Open Source Software zum Einsatz. Im Hinblick auf das Vergaberecht, das eine diskriminierungsfreie und wirtschaftliche Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen fordert, erscheint eine entsprechende gesetzliche Festlegung nicht angebracht. Im Übrigen verweisen wir auf die Antworten des Innenministeriums in den Landtags-Drucksachen 15/2267 und 15/5003 zu diesem Thema.

h) Zugang zu den Behörden auch ohne elektronische Kommunikation sichern (Artikel 1 § 2)

Der BBW schlägt vor zu regeln, dass nicht-elektronische oder schriftliche Erklärungen bei der Behörde nicht mit Verweis auf die elektronischen Zugänge zurückgewiesen werden dürfen.

Bewertung:

Das E-Government-Gesetz Baden-Württemberg dient der Förderung des elektronischen Verwaltungshandelns und verpflichtet deshalb zur Eröffnung zusätzlicher Zugänge für eine elektronische Kommunikation (Artikel 1 § 2 Absatz 1). Die vorgeschlagene Regelung ist daher nicht geeignet zur Aufnahme in ein E-Government-Gesetz und auch nicht notwendig.

- i) Einwilligungserfordernis der Bürgerinnen und Bürger bei Nachweisen im Gesetz regeln (Artikel 1 § 5)

Der DGB und ver.di fordern, dass die für die Einholung von Nachweisen bei einer anderen Behörde erforderliche Einwilligung im Gesetzestext erwähnt werden soll. Außerdem fehlten Ausführungen zur Protokollierungspflicht des Datenzugriffs, zum Umgang mit Daten Dritter und zu den notwendigen Berechtigungskonzepten zur Übermittlung der Daten.

Bewertung:

Die geforderten Regelungen finden sich bereits im Landesdatenschutzgesetz (Einwilligung: § 4 Absatz 1 und 4; Protokollierungspflicht: § 9 Absatz 3; Umgang mit Daten Dritter/Berechtigungskonzept: § 8 Absatz 2).

- j) Stand der Technik bei der elektronischen Aktenführung durch Verweis auf Technische Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) (Artikel 1 § 6)

Über das Beteiligungsportal wurde vorgeschlagen, zur Bestimmung des Standes der Technik bei der elektronischen Aktenführung die Technische Richtlinie des BSI (TR-03125, TR-ESOR) heranzuziehen.

Bewertung:

Ein schematischer Verweis im Gesetz auf technische Richtlinien des BSI würde wegen dessen auf die IT-Sicherheitsgewährleistung der Bundesbehörden bezogenen Aufgabenkatalogs zu kurz greifen. Außerdem würde er der weiteren Entwicklung des Stands der Technik nicht gerecht. Die Begründung wurde um einen entsprechenden Hinweis ergänzt.

- k) Qualifizierungsansprüche der Beschäftigten für die elektronische Verwaltungsarbeit gesetzlich erfassen

Der DGB und ver.di fordern eine gesetzliche Verankerung von Maßnahmen zur Qualifizierung der Beschäftigten für die elektronische Verwaltungsarbeit. Die Behörden sollen zudem verpflichtet werden, den Erfolg von Schulungen und Anwendungsbetreuungen zu überwachen und bedarfsgerechte Nachschulungen und Coachings zu ermöglichen.

Bewertung:

Im Rahmen der Einführung der elektronischen Aktenführung bei den Behörden des Landes werden umfangreiche Schulungsangebote erforderlich sein. Diese werden bereits jetzt im Rahmen der Konzepterstellung berücksichtigt.

- l) Ermessensbeschränkung der Behörden bei der elektronischen Aktenführung aufheben (Artikel 1 § 6 und § 7)

Die Steuerberaterkammer Stuttgart fordert, die Regelungen des Artikels 1 § 6 Absatz 3 nicht für die freiwillige elektronische Aktenführung von Behörden nach Artikel 1 § 6 Absatz 2 für verpflichtend zu erklären. Gleiches gilt für die „Soll“-Regelungen in Artikel 1 § 7 Absatz 1 und 2. Damit würde das Organisationsermessen der Behörden eingeschränkt.

Bewertung:

Die genannten Regelungen sind aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Wahrung eines einheitlichen Rahmens der Aktenführung notwendig. Auch

ohne diese Regelungen ist eine Behörde nicht frei in der Gestaltung ihrer elektronischen Aktenführung, sondern unterliegt Anforderungen, die sich bereits aus dem Gebot effektiven Rechtsschutzes nach Artikel 19 Absatz 4 GG ergeben.

m) Übergangsfrist für die Vorgaben zum ersetzenden Scannen einführen (Artikel 1 § 7)

Die Landespsychotherapeutenkammer regt eine Übergangsfrist zur Einführung eines Scan-Verfahrens bei der elektronischen Aktenführung an, da ansonsten eine Überführung von Papierakten in die elektronische Akte nicht leistbar sei.

Bewertung:

Mit dem E-Government-Gesetz Baden-Württemberg wird keine Pflicht zur elektronischen Akte in allen Behörden sowie zur Nacherfassung von bisher in Papier geführten Akten eingeführt. § 7 regelt nur die Rahmenbedingungen des ersetzenden Scannens, die bereits jetzt aufgrund der bestehenden grund- oder spezialgesetzlichen Vorgaben bestehen. Eine Übergangsfrist ist somit weder nötig noch möglich.

n) Recht auf Akteneinsicht in Papierform einführen (Artikel 1 § 8)

Der DGB und ver.di fordern, dass die Bürgerinnen und Bürger ein Recht auf Akteneinsicht in Papierform erhalten. Aus ihrer Sicht werden durch das stetig ansteigende Bevölkerungsalter viele Bürgerinnen und Bürger mit der neuen Technik nicht Schritt halten können. Die Auswahl der Form der Akteneinsicht sollte nicht der Behörde allein überlassen werden.

Bewertung:

Die Behörde entscheidet nach Artikel 1 § 8 nach pflichtgemäßem Ermessen über die Akteneinsicht in elektronische Akten. Dabei hat die Behörde auch die Möglichkeit, Akteneinsicht in elektronische Akten durch einen Aktenausdruck zu ermöglichen. Die genannten Aspekte sind durch die Behörde im Rahmen der Ermessensausübung zu berücksichtigen. Dabei kann es auch zu einer Ermessensreduzierung dergestalt kommen, dass eine Akteneinsicht nur durch den Aktenausdruck die einzig zulässige Form der Akteneinsicht ist.

o) Barrierefreie Akteneinsicht und elektronische Publikation auch für Menschen mit kognitiven Einschränkungen (Artikel 1 § 8 und § 13)

Die LAG SELBSTHILFE regt an, die Teilhabe von Menschen mit kognitiven Einschränkungen bei der Akteneinsicht mit Akten in „Leichter Sprache“ zu ermöglichen. Gleiches gilt für die elektronische Publikation amtlicher Mitteilungs- und Verkündungsblätter.

Bewertung:

Eine Aktenführung in „Leichter Sprache“ ist nicht möglich bei der notwendigen Darstellung und Bearbeitung komplexer Sachverhalte. Der Aufwand für eine ergänzende Aktenführung in „Leichter Sprache“ wäre unverhältnismäßig. Zudem besteht noch keine gesicherte wissenschaftliche Grundlage, die eine entsprechende gesetzliche Regelung grundsätzlich möglich machen würde. Gleiches gilt für die elektronische Publikation von Mitteilungs- und Verkündungsblättern. Im Übrigen wird auf die Antwort des Sozialministeriums in der Landtags-Drucksache 15/3824 zu diesem Thema verwiesen.

- p) Gesetzliche Regelungen zur Gebrauchstauglichkeit von E-Government-Lösungen einführen (Artikel 1 § 9)

Der DGB und ver.di regen an, eine Gebrauchstauglichkeitsprüfung für E-Government-Lösungen aufzunehmen. Zudem soll bei der Beschaffung, Entwicklung und Einführung neuer Softwaresysteme die DIN EN ISO 9241 angewandt und berücksichtigt werden.

Bewertung:

Die Gebrauchstauglichkeit ist eine übliche und zentrale Anforderung an Softwaresysteme und wird im Rahmen des Ausschreibungs- oder Entwicklungsprozesses regelmäßig berücksichtigt. Die Vorgaben der DIN EN ISO 9241 sind bereits heute bei Internetauftritten und dem Standard-Client des Landes einzuhalten. Eine darüber hinausgehende gesetzliche Regelung ist auch im Hinblick auf den Wesentlichkeitsgrundsatz nicht notwendig.

- q) Streichung der Regelungen zur Georeferenzierung (Artikel 1 § 12)

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz hält diese Regelung für hoch problematisch und fordert deren Streichung. Er anerkennt, dass es sich bei einer Geokoordinate um ein neutrales Datum handelt. Die inhaltliche Verknüpfung mit den sonstigen Registerdaten mache aber Grundstück und Eigentümer eindeutig bestimmbar, sodass ein personenbezogenes Datum vorliege. Wenn die Zweckbindung der Registerdaten nicht eingehalten würde, sei eine unzulässige Zusammenführung von Daten möglich.

Bewertung:

Die mit der Möglichkeit der Zusammenführung von Registerdaten verbundenen datenschutzrechtlichen Risiken bestehen bereits und werden sich durch diese Regelung nicht signifikant verändern. Angaben in Registern mit Bezug zu inländischen Grundstücken haben heute schon einen indirekten Raumbezug. Die Lage von Adressen (Straße und Hausnummer) oder von Grundstücken kann zum Beispiel über die entsprechenden Georeferenzen des Liegenschaftskatasters (Gebäudekoordinate, Flurstückskoordinate) indirekt referenziert werden. Solche referenzierten Lagebestimmungen sind jedoch nicht dauerhaft stabil; sie können im Raum „wandern“. Zudem fehlt es an der Verlässlichkeit von Adressangaben, wo diese nicht einheitlich geführt werden. Stabile und verlässliche Raumbezüge von Registerdaten haben jedoch essentielle Bedeutung für unverfälschte Registerauswertungen etwa als Grundlage für Planungen im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge.

- r) Mitteilungs- und Verkündungsblätter dauerhaft im Papierformat vorhalten (Artikel 1 § 13)

Der Anwaltsverband Baden-Württemberg und der BBW – Beamtenbund Tarifunion setzen sich dafür ein, auch die für 2025 vorgesehene Reduzierung der Anforderungen an eine ausschließlich elektronische Publikation im Hinblick auf das Vorhalten von papiergebundenen Lösungen nicht vorzunehmen.

Bewertung:

Die bereits heute angeordnete Gesetzesänderung im Artikel 1 § 13 Absatz 2 ist nach derzeitigem Stand angebracht. Es ist zu erwarten, dass nach dem Jahr 2025 die zusätzlichen Anforderungen an eine ausschließlich elektronische Publikation nicht mehr erforderlich sein werden. Der in Artikel 7 Absatz 3 vorgesehene Bericht an den Landtag gibt dem Gesetzgeber die Möglichkeit, auf gesicherter Grundlage eine andere gesetzgeberische Entscheidung zu treffen. Den

Behörden ist es im Übrigen auch nach dem Wegfall der gesetzlichen Pflicht weiterhin möglich und erlaubt, die bisherigen zusätzlichen Anforderungen zu erfüllen.

- s) Interessenabwägung und zeitliche Begrenzung bei elektronischen Mitteilungs- und Verkündungsblättern (Artikel 1 § 13)

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz lehnt die generelle Einführung der Veröffentlichung via Internet bei personenbezogenen Daten grundsätzlich ab. Er hält eine Interessenabwägung bei einer solchen Veröffentlichung, mindestens aber die Begrenzung der Dauer der Veröffentlichung im Internet für geboten. Der Städtetag hält ebenfalls Vorgaben für eine Haltefrist sowie für den Nachweis der Internetveröffentlichung für erforderlich.

Bewertung:

Durch die Regelungen des Artikel 1 § 13 Absatz 3 sind die personenbezogenen Daten angemessen geschützt. Es steht den veröffentlichenden Behörden frei, bereits vor einer Veröffentlichung im Internet die personenbezogenen Daten zu entfernen. Die Relevanz dieser Frage dürfte nur in sehr wenigen Fällen gegeben sein, da bereits jetzt personenbezogene Daten nur aufgrund einer gesetzlichen Grundlage veröffentlicht werden dürfen. Die Publikation muss dauerhaft im Internet verfügbar sein, sodass eine Haltefrist und ein spezieller Nachweis der Veröffentlichung nicht erforderlich sind.

- t) Übergangsfrist für die Anforderungen an die Barrierefreiheit einführen (Artikel 1 § 14)

Die Landespsychotherapeutenkammer sieht den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelungen zur Barrierefreiheit zum 1. Januar 2016 kritisch. Sie erachtet wegen der technisch aufwändigen Überarbeitung der Internetpräsenz einen Übergangszeitraum.

Bewertung:

Regelungen zur Barrierefreiheit der Internetpräsenz einer Behörde sind im E-Government-Gesetz nicht enthalten. Hier ist § 10 L-BGG einschlägig.

Die Regelungen zur Barrierefreiheit wurden überarbeitet und an die Anforderungen des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes angeglichen.

- u) Nutzungsüberlassung der E-Government-Infrastrukturen als Soll-Regelung gestalten (Artikel 1 § 15)

Der Baden-Württembergische Industrie- und Handelskammertag regt an, die in Artikel 1 § 15 Absatz 1 beschriebene Möglichkeit zur Nutzungsüberlassung von E-Government-Infrastrukturen als Soll-Regelung auszugestalten. Dies sei im Hinblick auf die Haushaltsentlastung und zur Nutzung von Rationalisierungseffekten sinnvoll.

Bewertung:

Eine enge Zusammenarbeit bei der E-Government-Infrastruktur ist auch von der Landesregierung gewollt. Sie ist wie bereits in der Begründung beschrieben empfehlenswert und aus Nutzersicht geboten. Eine Soll-Regelung ist sowohl wegen des Eingriffs in die Organisationshoheit der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der Zweckmäßigkeit einer freiwilligen Zusammenarbeit nicht angemessen.

v) Verordnungsermächtigung (Artikel 1 § 15)

Der Landkreistag lehnt die in Artikel 1 § 15 Absatz 5 enthaltene Verordnungsermächtigung ab und plädiert zur Umsetzung eines kooperativen Ansatzes für einvernehmliche Lösungen zwischen Land und kommunaler Seite.

Bewertung:

Eine Verordnungsermächtigung ist erforderlich, um die notwendigen Wirkungen gegenüber allen Behörden auch in rechtlicher Hinsicht zu gewährleisten. Für die Rechtsverordnung gelten ebenfalls die verfassungsmäßigen Beteiligungsrechte der kommunalen Landesverbände im Rahmen der Gesetzgebung. Die Organisationshoheit der Kommunen und das Konnexitätsprinzip werden beachtet werden. Die Gemeinden und Gemeindeverbände werden über ihre kommunalen Landesverbände dabei frühzeitig und umfassend am Erstellungsprozess der Rechtsverordnung beteiligt werden.

w) Beteiligung der Gewerkschaften an den Projekten des IT-Planungsrates (Artikel 1 § 17)

Der DGB fordert ein Beteiligungsrecht der Gewerkschaften an den Projekten des IT-Planungsrates, an denen das Land teilnimmt.

Bewertung:

Die gesetzlichen Mitbestimmungsrechte nach dem Personalvertretungsgesetz sind angemessen und ausreichend. In deren Rahmen erfolgt auch eine Beteiligung, wenn es zu entsprechenden Maßnahmen aufgrund von Projekten des IT-Planungsrates kommt. Weitere Beteiligungsmöglichkeiten sind nicht erforderlich.

x) Benehmenserfordernis für die oder den Beauftragten der Landesregierung für Informationstechnologie mit der oder dem Landes-Behindertenbeauftragten (Artikel 1 § 19)

Die LAG SELBSTHILFE erachtet es für erforderlich, dass die Aufgabenbeschreibung in Artikel 1 § 19 um eine Verpflichtung ergänzt wird, sich mit dem oder der Landes-Behindertenbeauftragten (respektive dem Landes-Behindertenbeirat) ins Benehmen zu setzen oder andere Experten in Fragen der barrierefreien Kommunikation und Information zu Rate zu ziehen.

Bewertung:

Die Befugnisse der oder des Landes-Behindertenbeauftragten sind umfassend und abschließend im Landes-Behindertengleichstellungsgesetz geregelt. Eine darüber hinaus gehende Verpflichtung zu einem Benehmenserfordernis, das inhaltlich noch konkretisiert werden müsste, ist nicht erforderlich.

y) Zusammensetzung des IT-Rates Baden-Württemberg (Artikel 1 § 20)

Der Städtetag, der DGB, die Landeshauptstadt Stuttgart (via Beteiligungsportal), die ARGE-HPR, der BBW – Beamtenbund Tarifunion, der Blinden- und Sehbehindertenverband Baden-Württemberg, die LAG SELBSTHILFE Baden-Württemberg und das Landesarchiv Baden-Württemberg setzen sich für eine Erweiterung der Mitglieder um Vertreter der kommunalen Landesverbände, die Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte, den Landes-Behindertenbeauftragten und das Landesarchiv Baden-Württemberg ein.

Bewertung:

Der IT-Rat Baden-Württemberg ist ein regierungsinternes Beratungs- und Beschlussorgan. Die Interessen der genannten Verbände und Institutionen werden durch die im IT-Rat Baden-Württemberg vertretenen zuständigen Ministerien mit berücksichtigt. Die ständigen beratenden Mitglieder sind aufgrund rechtlicher oder fachlicher Gesichtspunkte aufgenommen worden. Beschlüsse mit Bindungswirkung für die genannten Gruppen außerhalb der Landesverwaltung kann der IT-Rat Baden-Württemberg nicht treffen, sodass eine Beteiligung auch nicht angezeigt ist. Die Rechte der Beschäftigten werden umfassend und abschließend im Rahmen des Personalvertretungsrechts und der Regelung von § 89 LBG gewahrt.

z) Zusammensetzung des Arbeitskreises Informationstechnik des IT-Rates Baden-Württemberg (Artikel 1 § 22)

Der Anwaltsverband Baden-Württemberg, der Städtetag und der HAW BW schlagen vor, in den Arbeitskreis Informationstechnik des IT-Rates Baden-Württemberg auch Vertreter der Adressaten des E-Governments (Unternehmen, Freie Berufe und Gewerbetreibende), der kommunalen Landesverbände sowie der Hochschulen aufzunehmen.

Bewertung:

Der Arbeitskreis Informationstechnik des IT-Rates Baden-Württemberg bereitet die Sitzungen des IT-Rates Baden-Württemberg vor und begleitet die Umsetzung seiner Beschlüsse. Im IT-Rat Baden-Württemberg sind die genannten Gruppen nicht vertreten, sodass eine Mitgliedschaft im Arbeitskreis Informationstechnik des IT-Rates Baden-Württemberg nicht erforderlich ist. Darüber hinaus sind die Mitglieder des Arbeitskreises Informationstechnik des IT-Rates Baden-Württemberg bei vielen Gelegenheiten im Kontakt mit den genannten Gruppen, sodass deren Sichtweisen in die Beratungen einfließen.

aa) Zusammensetzung des IT-Kooperationsrates Baden-Württemberg (Artikel 1 § 23)

Die ARGE-HPR, der BBW, die ver.di, der DGB, der Anwaltsverband Baden-Württemberg, der Datenverarbeitungsverbund, der Handwerkstag, der HAW BW, der Blinden- und Sehbehindertenverband Baden-Württemberg und die LAG SELBSTHILFE Baden-Württemberg setzen sich für eine Erweiterung der Mitglieder um die Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte, der Gewerkschaften, der Vertreter der Adressaten des E-Governments (Unternehmen, Freie Berufe und Gewerbetreibende), eine Vertretung der Hochschulen, des Handwerkstags, der Kammern und Versorgungswerke, die oder den Landes-Behindertenbeauftragten und weiterer Vertreter der Zusammenschlüsse für kommunale Datenverarbeitung ein.

Bewertung:

Der IT-Kooperationsrat Baden-Württemberg dient der ebenenübergreifenden Kooperation zwischen Land und den Gemeinden und Gemeindeverbänden. Er wird zudem die derzeit in den §§ 1 bis 3 ADVZG geregelte Abstimmung der Zusammenarbeit zwischen diesen Partnern wahrnehmen. Die von den genannten Verbänden und Institutionen vertretenen Interessen werden, sofern sie berührt sind, durch die jeweils zuständigen Ministerien eingebracht. Eine dauerhafte und gesetzlich abgesicherte Mitgliedschaft ist somit nicht erforderlich. Die ständigen beratenden Mitglieder sind aufgrund rechtlicher oder fachlicher Gesichtspunkte aufgenommen worden.

- bb) Keine Einführung der Abholbestätigung als Ersatz für das Empfangsbekennnis bei der Zustellung per De-Mail (Artikel 5 Nummer 3)

Der Anwaltsverband Baden-Württemberg hat Bedenken gegen die Regelung. Denn so sei nicht mehr gewährleistet, dass Fristen, die für den Bürger im Hinblick auf die Verfolgung bzw. Verteidigung seiner Rechte besondere Bedeutung haben, nur dann in Lauf gesetzt werden, wenn seine Bevollmächtigte oder sein Bevollmächtigter, also die von ihm beauftragte Rechtsanwältin bzw. der von ihm beauftragte Rechtsanwalt Kenntnis von dem zuzustellenden Schriftstück erlangt hat, und nicht bereits dann, wenn ein Kanzleimitarbeitender das Postfach geleert hat.

Bewertung:

Die vorgesehene Regelung gleicht das Landesrecht an das Bundesrecht an. Eine unterschiedliche Verfahrensweise in den Zustellungsgesetzen dürfte zu Schwierigkeiten im praktischen Vollzug führen. Die Landesregierung wird gleichwohl prüfen, ob sie sich bei einer Änderung des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes für die vom Anwaltsverband begehrte Änderung einsetzen wird.

- cc) Experimentierklausel für elektronische Aktenführung aufnehmen

Der Landkreistag schlägt vor, eine Experimentierklausel für verfahrenstechnische Regelungen wie TR-ESOR für die elektronische Aktenführung aufzunehmen.

Bewertung:

Experimentierklauseln sind grundsätzlich aus Gründen der Gleichheit vor dem Gesetz kritisch zu sehen. Zudem ist die genannte Richtlinie kein Landesrecht, sodass eine Experimentierklausel des Landes nicht möglich ist. Auf die Ausführungen unter j) wird verwiesen.

- dd) Zutrittsrechte für Gewerkschaften auch zum Intranet schaffen

Ver.di schlägt vor, eine gesetzliche Regelung zu einem Zutrittsrecht der Gewerkschaften zum Intranet der Verwaltung festzuhalten. Es bedürfe angesichts der in jahrzehntelanger Rechtsprechung gefestigten gewerkschaftlichen Zugangsrechte zu Dienststellen in Zeiten des E-Governments einer digitalen Entsprechung. Zunehmende mobile Arbeit, Telearbeit und erhöhte Arbeitszeitflexibilität führten dazu, dass Beschäftigte nicht mehr wie früher zur gleichen Zeit am gleichen Dienort ansprechbar sind.

Bewertung:

Die Regelung eines eventuellen Zutrittsrechts der Gewerkschaften zum Intranet von Behörden steht nicht in einem inhaltlichen Kontext mit den Zielsetzungen und Regelungen im E-Government-Gesetz. Auch als Regelungsstandort ist das E-Government-Gesetz ungeeignet.

- ee) Barrierefreiheit als Thema für den IT-Rat Baden-Württemberg benennen und öffentliche IT-Zugänge vorsehen

Die LAG SELBSTHILFE und der Blinden- und Sehbehindertenverband setzen sich dafür ein, eine Verpflichtung zur Einrichtung öffentlicher IT-Zugängen in Behörden des Landes aufzunehmen und dem IT-Rat Baden-Württemberg die Zuständigkeit für verbindliche Leitlinien zur Barrierefreiheit zu geben.

Bewertung:

Öffentliche IT-Zugänge können durch die Behörden des Landes eingerichtet werden. Eine gesetzliche Verpflichtung dazu wird erst dann relevant werden, wenn Verwaltungsdienstleistungen nur noch auf dem elektronischen Weg zur Verfügung gestellt werden.

Eine gesetzliche Zuständigkeit des IT-Rates für Leitlinien zur Barrierefreiheit ist nicht erforderlich. Die Anforderungen zur Barrierefreiheit bestimmen sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. In den derzeitigen Standards des E-Government-Konzepts Baden-Württemberg, über die der IT-Rat Baden-Württemberg als IT-Standards beschließen wird, sind bereits jetzt Anforderungen zur Barrierefreiheit enthalten.

Einzelbegründung

Zu Artikel 1 – Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung des Landes Baden-Württemberg

Zu Abschnitt 1 Grundlagen

Zu § 1 Geltungsbereich

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 regelt den Geltungsbereich dieses Gesetzes für Behörden des Landes, für die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Diese sind damit wie die Gemeinden und Gemeindeverbände in den Geltungsbereich des Gesetzes einbezogen, für die das Gesetz geringere Verpflichtungen als für die Behörden des Landes vorsieht. Damit sind beispielsweise die Evaluationsagentur Baden-Württemberg, das Zentrum für Kunst und Medientechnologie Karlsruhe, das Landesmuseum für Technik und Arbeit Mannheim (Technoseum) und die Stiftung Akademie Schloss Solitude als Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie als Behörde handeln, nicht von den Pflichten für die Behörden des Landes umfasst. Dies gilt ebenso für die Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts wie beispielsweise die Handwerkskammern, die Landesanstalt für Kommunikation oder die L-Bank bei ihrer behördlichen Tätigkeit. Die Formulierung entspricht § 1 Absatz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG). Der Begriff der Behörde in Satz 2 entspricht der weiten Definition des § 1 Absatz 2 LVwVfG.

Dieses Gesetz gilt für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden. Der Begriff wird ebenso verwendet wie im LVwVfG. Fiskalisches Handeln, wie es insbesondere im Vergaberecht bei der Beschaffung von Gütern und Leistungen durch bürgerlich-rechtliche Verträge der Verwaltung vorkommt, ist damit vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes nicht erfasst. Die administrative Rechtssetzung (Rechtsverordnungen, Satzungen und Verwaltungsvorschriften) ist beispielsweise eine Verwaltungsaufgabe (so zum Bundesrecht: Schoch, Informationsfreiheitsgesetz, 2009, § 1 Randnummer 86; Ziekow, Verwaltungsverfahrensgesetz, 3. Auflage 2013, § 29 Randnummer 31).

Öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit im Sinne dieses Gesetzes ist – ebenso wie im LVwVfG – nicht auf Handeln mit Außenwirkung beschränkt. Im Einzelfall kann öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit somit auch behördeninterne Verwaltungstätigkeit erfassen, vergleiche beispielsweise die §§ 6 bis 8 EGovG BW.

Dieses Gesetz gilt auch für den Landesrechnungshof und seine nachgeordneten Prüfungsämter, soweit diese als Verwaltungsbehörde tätig werden. Wird der Landesrechnungshof als Organ der externen Finanzkontrolle tätig, übt er keine Verwaltungstätigkeit aus. Insoweit obliegt es ihm, sein Verfahren in seiner Geschäftsordnung selbst zu regeln (§ 7 Satz 1 Rechnungshofgesetz).

Juristische Personen des bürgerlichen Rechts wie beispielsweise die Landesinnungsverbände des Handwerks sind grundsätzlich nicht vom Geltungsbereich des Gesetzes umfasst, da sie keine Behördentätigkeiten wahrnehmen. Nur sofern sie als Beliehene tätig werden, sind die Regelungen des E-Government-Gesetzes grundsätzlich anwendbar. Die Notarinnen und Notare sind wegen ihrer rechtspflegerischen Tätigkeit, die keine Verwaltungstätigkeit ist, ebenfalls nicht vom Geltungsbereich des Gesetzes umfasst.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 nimmt die Landratsämter als untere Verwaltungsbehörden von den Regelungen aus, die ausschließlich für Behörden des Landes gelten. Sie werden wie die sonstigen Behörden, insbesondere die Behörden der Gemeinden und Gemeindeverbände, behandelt, um das Landratsamt in seiner Doppelfunktion als staatliche und kommunale Behörde nicht unterschiedlichen Regelungssystemen zu unterstellen. Um der besonderen Situation von Beliehenen gerecht zu werden, werden diese nach Nummer 2 ebenfalls nur den Verpflichtungen unterworfen, die für die Behörden, die nicht Behörden des Landes sind, gelten. Dies gilt nach Nummer 3 ebenso für den Hochschulbereich wegen seiner schwerpunktmäßig an Forschung und Lehre und weniger an Verwaltungsaufgaben orientierten Arbeit und im Hinblick auf die Hochschulautonomie. Die Akademien sind dabei klarstellend ebenfalls aufgenommen. Gleiches gilt auch für die unmittelbar staatlich organisierten Landesmuseen, also das Badische Landesmuseum Karlsruhe, das Naturkundemuseum Karlsruhe, die Kunsthalle Karlsruhe, die Staatsgalerie Stuttgart, das Landesmuseum Württemberg, das Naturkundemuseum Stuttgart, das Lindenmuseum, das Haus der Geschichte Baden-Württemberg Stuttgart, das Archäologische Landesmuseum und die Kunsthalle Baden-Baden. Damit gelten für diese Museen die gleichen Anforderungen aus diesem Gesetz wie für diejenigen Einrichtungen des Landes mit kulturellen Aufgaben, die als Stiftungen des öffentlichen Rechts ausgestaltet sind. Satz 2 dient der Klarstellung. Die Träger der Regionalplanung nach § 32 Landesplanungsgesetz üben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Landesplanungsgesetz keine regionale Planungshoheit aus, sondern nehmen nur Aufgaben der Landesplanung wahr. Sie sind gleichwohl Körperschaften des öffentlichen Rechts und als solche nach diesem Gesetz nicht den Verpflichtungen für die Behörden des Landes unterworfen.

Absatz 3

Nach Absatz 3 Satz 1 wird in Anlehnung an die Ausnahme des § 2 Absatz 1 LVwVfG die Tätigkeit der Kirchen, der Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften sowie ihrer Verbände und Einrichtungen und des Südwestrundfunks nicht erfasst. Außerdem nicht erfasst werden die öffentlichen Schulen im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 2 des Schulgesetzes wegen ihrer eher an pädagogischen als an verwaltungsrechtlichen Vorgaben ausgerichteten Tätigkeit sowie die Krankenhäuser und Universitätskliniken aufgrund ihrer nicht verwaltungsgeneigten Tätigkeit. Ebenso sind Prüfungshandlungen von Behörden wegen ihres höchstpersönlichen Charakters ausgenommen. Die Steuerverwaltung wird wegen der spezielleren Regelungen der §§ 20 und 21 a des Finanzverwaltungsgesetzes vom Geltungsbereich des E-Government-Gesetzes Baden-Württemberg explizit ausgenommen.

Zu Absatz 4

Die Regelung orientiert sich an § 2 Absatz 3 Nummer 1 LVwVfG. Sie hat zum Inhalt, dass dieses Gesetz genauso für den Bereich der Justizverwaltung gelten soll wie das LVwVfG. Die Einschränkung des Anwendungsbereiches erfolgt damit nach denselben Kriterien wie im LVwVfG. Aus dieser Regelung ergibt sich also, dass dieses Gesetz grundsätzlich auch für die Tätigkeit der Gerichtsverwaltungen und die Behörden der Justizverwaltung gilt, soweit die jeweilige Tätigkeit der Nachprüfung durch die im Gesetzestext erwähnten Gerichte unterliegt. Die Regelung ist im Zusammenhang mit den §§ 23 ff. des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz zu sehen. Von der Einschränkung des Anwendungsbereichs ist die Regelung zum Austausch elektronischer Akten ausgenommen, da diese auch im Hinblick auf die Umstellung auf den vollständigen elektronischen Rechtsverkehr für die gesamte Tätigkeit der Gerichte relevant ist.

Zu Absatz 5

Diese Kollisionsregelung stellt klar, dass dieses Gesetz dann gilt, soweit nicht Gesetze des Landes inhaltsgleiche oder entgegenstehende Regelungen enthalten. Solche Gesetze gehen diesem Gesetz vor. Soweit also das entsprechende Gesetz eine Bestimmung zur elektronischen Verwaltung enthält, hat dieses Gesetz Vorrang. Damit soll sichergestellt werden, dass die aufgrund der jeweiligen Besonderheiten für bestimmte Rechtsgebiete getroffenen Regelungen zur elektronischen Verwaltung (beispielsweise beim Umweltverfahrensrecht) Gültigkeit behalten. Soweit Gesetze des Landes für einen Bereich des besonderen Verwaltungsrechts keine Regelungen zur elektronischen Verwaltung enthalten, gilt dieses Gesetz ergänzend. Das Verhältnis zum Landesverwaltungsverfahrensgesetz ist in der Einzelbegründung der einschlägigen Regelungen dieses Gesetzes erläutert.

Zu Absatz 6

Nummer 1 orientiert sich an § 2 Absatz 2 Nummer 2 LVwVfG. Hinsichtlich Nummer 1 ist anzumerken, dass mit der Formulierung „Rechtshilfe für das Ausland in Strafsachen“ alle Bereiche der Rechtshilfe (Aus- und Durchlieferungsverkehr, Vollstreckungshilfeverkehr sowie sonstige Rechtshilfe) sowohl auf Grundlage der Instrumente der Rechtshilfe in Strafsachen als auch auf Grundlage der Instrumente der gegenseitigen Anerkennung in Strafsachen vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausgeschlossen sind.

Der Ausschluss für die Verwaltungstätigkeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in Nummer 2 umfasst auch die mit der Grundsicherung für Arbeitssuchende verbundenen Aufgaben der Sozialversicherung, die als Annex der Leistungserbringung wahrgenommen werden. Damit wird sichergestellt, dass der besonderen Form der Mischverwaltung nach Artikel 91e Absatz 1 GG Rechnung getragen wird. Zugleich wird durch die einheitliche Regelung für das gesamte SGB II der gebotene Gleichklang zwischen gemeinsamen Einrichtungen und zugelassenen kommunalen Trägern gewährleistet. Zu berücksichtigen ist, dass einige fachgesetzliche Regelungen des E-Government-Gesetzes des Bundes jedoch mittelbar auch im SGB II gelten, etwa die Änderungen im SGB I und SGB X. Da es sich im SGB I um den allgemeinen Teil und beim SGB X um allgemeine Vorschriften zum Sozialverfahren handelt, wirken Änderungen hier grundsätzlich auch in den übrigen Büchern. Des Weiteren gibt es auch noch einige unmittelbar für das SGB II angeordnete Regelungen im E-Government-Gesetz des Bundes; die Bereichsausnahme in Nummer 2 gilt nur für die Regelungen des E-Government-Gesetzes des Landes.

Auch hier sind aus den gleichen Gründen wie in Absatz 4 die Regelungen zum Austausch elektronischer Akten ausgenommen. Diese gelten also auch in den in Nummer 1 und 2 genannten Bereichen.

Zu Abschnitt 2 Elektronisches Verwaltungshandeln

Zu § 2 Elektronischer Zugang zur Verwaltung

Zu Absatz 1

Absatz 1 verpflichtet alle Behörden, neben den allgemein üblichen Zugängen zur Verwaltung (beispielsweise Posteingang für papierbasierte Eingänge, persönliche Vorsprache), auch einen Zugang für die elektronische Kommunikation zu eröffnen. Diese Regelung geht § 3 a Absatz 1 LVwVfG insoweit vor, als eine Verpflichtung der Behörden zur Eröffnung eines Zugangs für die Übermittlung elektronischer Dokumente eingeführt wird. Die in § 2 Absatz 1 EGovG vorgesehene Öffnung der Behörden für den Vollzug von Bundesrecht wird mit dieser Regelung auch auf den Vollzug von Landes- und Kommunalrecht durch die jeweils zuständigen Behörden ausgedehnt. Die technisch in vielen Fällen bereits gegebene und nach Bundesrecht bereits jetzt bestehende Verpflichtung wird mit dieser Regelung abgerundet. Damit werden alle Behörden verpflichtet, einen elektronischen Zugang zur Verwaltung zu eröffnen.

Im einfachsten Fall erfolgt die Eröffnung des Zuganges durch die Bereitstellung eines E-Mail-Postfaches der Behörde. Hat eine Behörde ein E-Mail-Postfach, so erfüllt sie die Verpflichtung im Sinne des Satzes 1. Darüber sollte jede Behörde verfügen, um eine insbesondere für Bürgerinnen und Bürger einfach handhabbare elektronische Kommunikation zu gewährleisten.

Die Verpflichtung zur Eröffnung eines Zuganges ist beispielsweise auch dann erfüllt, wenn eine Behörde ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) oder ein anderes spezielles Verfahren einrichtet, über das elektronische Dokumente übermittelt werden können. Neben dem einfachen E-Mail-Zugang ist beispielsweise auch ein elektronischer Zugang über Verwaltungspostfächer oder über Online-Formulare und Web-Anwendungen möglich und teilweise auch bereits verbreitet.

Absatz 1 legt lediglich fest, dass ein Zugang für die elektronische Kommunikation eröffnet werden muss. Es erfolgt keine Festlegung auf ein bestimmtes Verfahren. Die Regelung ist also technikoffen gestaltet. Bei der Verwendung von Datenformaten, die plattformübergreifend offen, darstellbar und lesbar sind, ist der Nutzwert für Behörden besonders hoch. Sind die Dateien manipulationsgeschützt und in der Darstellung gegen äußere Einflüsse (z. B. Druckertreiber etc.) geschützt, ist ein gutes Datenformat gegeben.

Durch das Wort „auch“ wird das sogenannte „Multikanalprinzip“ abgesichert. Das heißt, dass eine Behörde nicht ausschließlich elektronisch erreichbar sein darf, sondern den Zugang für papierbasierte Eingänge nach wie vor offen halten muss. Nicht alle Personen wollen E-Government-Angebote nutzen oder sind hierzu in der Lage. Grundsätzlich sollen Bürgerinnen und Bürger wählen können, auf welche Weise sie mit der Verwaltung in Kontakt treten. Elektronische Informations-, Kommunikations- und Transaktionsangebote der Verwaltung treten als zusätzlicher Service neben die etablierten Zugänge (insbesondere persönliche Vorsprache, Telefon, Telefax oder Schreiben). Vorzüge, die sich durch die elektronische Bearbeitung ergeben, können berücksichtigt werden.

Zu Absatz 2

Soweit die elektronische Kommunikation über öffentlich zugängliche Netze geführt werden muss, ist sie den in diesen Netzen bestehenden Risiken ausgesetzt. Außerdem ist nach derzeitiger Rechtslage (§ 9 Absatz 3 Nummer 9 LDSG) bei der Verarbeitung personenbezogener Daten eine Transportkontrolle gegen unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Löschen verpflichtend.

Mit der Regelung in Absatz 2 Satz 1 werden die Behörden daher verpflichtet, einen Zugang für eine solchermäßen gesicherte Kommunikation anzubieten. Die externen Kommunikationspartner der Behörden außerhalb der Verwaltung können frei wählen, ob sie für ihr an die jeweilige Behörde gerichtetes elektronisches Dokument oder eine elektronische Mitteilung den von der Behörde angebotenen sicheren Zugang nutzen wollen. Mit dem Wort „mindestens“ wird verdeutlicht, dass die sichere Zugangsmöglichkeit nicht zu der nach Absatz 1 vorgesehenen Öffnung für die elektronische Kommunikation hinzutreten muss, sondern auch kumulativ mit dieser verwirklicht werden kann. Die Rückantwort der Behörde erfolgt nach Satz 2 über den sicheren Zugang, es sei denn, der externe Kommunikationspartner außerhalb der Verwaltung hat in die ungesicherte Übermittlung eingewilligt. Dies kann nur ausdrücklich und nicht konkludent geschehen, um die datenschutzrechtlichen Vorgaben von § 4 LDSG einzuhalten. Die sichere Kommunikationsmöglichkeit sollte zur Erreichung eines hohen Nutzungsgrades möglichst einfach zu nutzen sein und nach Satz 3 auch durch die Hinweispflicht der Behörde leicht zu finden sein.

Durch Absatz 2 wird weder ein konkretes Verfahren zur Sicherung vorgeschrieben noch werden nähere Vorgaben für die anzubietenden und anzuwendenden angemessenen Sicherungsmaßnahmen getroffen. Die Regelung bleibt dadurch offen für künftige technische Entwicklungen und für Regelungen der Europäischen Union oder des Bundes. Eine Festschreibung von bereits vorhandenen Verfahren wie PGP oder S/MIME erfolgt deshalb nicht, auch wenn die genannten Verfahren die gesetzlichen Anforderungen erfüllen. Die Regelung ermöglicht den Behörden die Einführung bedarfsgerecht an das benötigte Sicherheitsniveau angepasster Sicherheitsstufen. Die Behörden können auch mehrere Zugänge öffnen, die nach der Sicherungsnotwendigkeit der zu übermittelnden Informationen differenziert werden. Die Behörden können diese Verpflichtung über das Dienstleistungsportal des Landes und die damit verbundenen zentralen Dienste nach § 15 erfüllen. Dazu richten sie ein Servicekonto ihrer Behörde in dem entsprechenden, mit dem Dienstleistungsportal des Landes verbundenen zentralen Dienst ein. Wer mit einer Behörde über diesen Weg gesichert kommunizieren will, muss ebenfalls dort ein Servicekonto einrichten.

Absatz 3

Absatz 3 erweitert über Absatz 1 hinaus für die Behörden des Landes die Eröffnung des Zugangs. Diese werden verpflichtet, zusätzlich ein De-Mail-Konto und darüber den Zugang über eine De-Mail-Adresse im Sinne von § 5 De-Mail-Gesetz zu eröffnen. Die Nutzungspflicht trifft nur die Behörden, die einen Zugang über das Landesverwaltungsnetz zu diesem angebotenen „De-Mail-Gateway“ haben. Die Regelung hat Vorrang vor § 3 a Absatz 1 LVwVfG, da für Landesbehörden darüber hinaus nicht nur das „Ob“, sondern auch das „Wie“ des Zugangs geregelt wird.

Hierzu muss die Behörde Inhaberin eines De-Mail-Kontos nach § 3 De-Mail-Gesetz sein. Es ist geplant, dass De-Mail-Dienste für die Landesverwaltung als IT-Verfahren zentral durch die Landesoberbehörde IT Baden-Württemberg (BITBW) angeboten werden („De-Mail-Gateway“). Diese zentrale Anbindung mittels De-Mail-Gateway soll über das Landesverwaltungsnetz realisiert werden, über das die Landesbehörden sicher und hochverfügbar miteinander verbunden sind. Das zentrale Angebot soll auch die Möglichkeit bieten, eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung der De-Mail-Dienste für besonders schutzbedürftige Daten nutzen zu können. Zu diesen Daten, die regelmäßig nur mit einer Ende-zu-Ende-Verschlüsselung übertragen werden dürfen, zählen vor allem Sozial- oder Gesundheitsdaten über eine Person. Weitere Informationen für die Behörden zu dieser Frage liefert die „Handreichung zum datenschutzgerechten Umgang mit besonders schützenswerten Daten beim Versand mittels De-Mail“ der Bundesbeauftragten für Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) (http://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Publikationen/Sachthemen/De-Mail/DeMailHandreichung.pdf?__blob=publicationFile).

Die Einrichtung des De-Mail-Postfachs über Netze des Landes ist für die Behörden kostenfrei. Der bloße Empfang von De-Mails ist kostenneutral, das Versenden von De-Mails dagegen mit Kosten verbunden, die aber niedriger als die der Papierpost sind. Eine Verpflichtung der Behörden des Landes, dem Bürger auf dem De-Mail-Wege zu antworten, besteht nicht, wenn der Bürger mehrere Zugänge gegenüber der Behörde eröffnet hat.

Die insoweit mögliche Nutzung des De-Mail-Verfahrens durch die Bürgerinnen und Bürger in ihrer Kommunikation mit jeder Behörde des Landes ist sinnvoll und insbesondere für sogenannte unstrukturierte Kommunikation (beispielsweise Word-, PDF-Dokumente) geeignet. Sie können auf diese Weise wesentlich sicherer als über E-Mail miteinander kommunizieren. Die besondere Sicherheit u. a. hinsichtlich Datensicherheit und Datenschutz ergibt sich dadurch, dass ein De-Mail-Konto erst dann von einem De-Mail-Provider angeboten werden darf, wenn er sich zuvor durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) nach De-Mail-Gesetz hat akkreditieren lassen. Um die Akkreditierung zu erhalten, muss er ein aufwändiges Verfahren durchlaufen, in welchem er unter anderem ein Zertifikat des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) auf ausreichenden Datenschutz und Testate von seitens des BSI zertifizierten IT-Sicherheitsdienstleistern auf ausreichende Datensicherheit vorlegen muss.

Die Verpflichtung der Behörden des Landes zur Einrichtung einer De-Mail-Adresse macht die bisher gefundenen IT-Lösungen für elektronische Kommunikation in speziellen Verfahren nicht überflüssig, sondern ergänzt diese. Die Einrichtung einer De-Mail-Adresse zwingt die Behörde des Landes nicht, ausschließlich die De-Mail-Infrastruktur zu nutzen: Wenn etwa der Empfänger (beispielsweise ein Rechtsanwalt) die Kommunikation mittels EGVP bevorzugt, dann kann die Behörde mit ihm mittels EGVP kommunizieren, sofern sie einen Zugang über EGVP eröffnet hat. Darüber hinaus kann sie auch andere Verfahren zur sicheren elektronischen Übermittlung eröffnen, bei denen die Authentizität und Integrität der Daten gewährleistet werden und bei Nutzung allgemein zugänglicher Netze ein Verschlüsselungsverfahren angewendet wird, das die Vertraulichkeit der übermittelten Daten sicherstellt.

Die Verpflichtung der Behörden des Landes zur Zugangseröffnung mittels De-Mail und zum Angebot der Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises nach dem Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis (Personalausweisgesetz) in geeigneten Verfahren (Absatz 4) ist sinnvoll, weil so mehr Sicherheit in der Fläche für die elektronische Kommunikation bewirkt werden kann, die grundsätzlich jede Bürgerin und jeden Bürger erreichen kann. Denn jede Bürgerin und jeder Bürger kann einen Personalausweis (nPA) mit Online-Ausweisfunktion erhalten und nutzen. Ebenso kann sich jede Bürgerin und jeder Bürger und auch jedes Unternehmen ein De-Mail-Konto einrichten und untereinander sicher kommunizieren. Außerdem kann jedes dieser beiden Verfahren für sich genommen unter bestimmten Voraussetzungen die Schriftform im Bereich des öffentlichen Rechtes erfüllen (§ 3 a LVwVfG). Andere sichere Übermittlungswege wie beispielsweise das EGVP haben dagegen eine andere, zumeist spezialisierte Zielgruppe.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift entspricht dem Wortlaut von § 2 Absatz 3 EGovG und verpflichtet die Behörden des Landes, Identitätsfeststellungen auch durch einen elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 Personalausweisgesetz (PAuswG) oder § 78 Absatz 5 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) zu ermöglichen und die dazu notwendige Infrastruktur bereitzustellen. § 2 Absatz 4 gilt nicht, sofern die Feststellung einer Identität unter Anwesenden erfolgt. Verwaltungsverfahren können damit effektiver und bürgerfreundlicher gestaltet werden. Den Bürgerinnen und Bürgern

könnte durch die Nutzung der Online-Ausweisfunktion ihres Personalausweises oder Aufenthaltstitels in vielen Fällen der Weg zur Behörde erspart werden.

Zu § 3 Elektronische Informationen und Verfahren

Zu Absatz 1

Die in diesem Gesetz vorgesehene Regelung dient vorrangig dem Ziel eines bürger- und unternehmensfreundlichen Verfahrens. Dazu sollen die Informationen über Zuständigkeiten und Verfahren verbessert sowie Ansprechstelle und Kontaktmöglichkeiten benannt werden. Absatz 1 enthält einen Mindestkatalog von Informationen, die jede Behörde über öffentlich zugängliche Netze (das Internet oder mobile Anwendungen) veröffentlichen und aktuell halten muss. Die Aktualisierungsverpflichtung besteht bereits jetzt nach Artikel 7 Absatz 3 für den Bereich der EU-Dienstleistungsrichtlinie in Verbindung mit § 4 Absatz 4 des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg (EAG BW). Zur Einrichtung einer eigenen Webseite wird eine Behörde durch diese Regelung nicht verpflichtet, da jede Behörde in Baden-Württemberg nach § 15 Absatz 3 Satz 1 verpflichtet ist, die genannten Informationen in das Dienstleistungsportal des Landes einzutragen und dort aktuell zu halten.

Eine funktionale Beschreibung der Ansprechstelle ist dabei ausreichend. Die namentliche Nennung von Ansprechpersonen, auch mit Veröffentlichung eines Bildes, ist mit der Einwilligung der jeweiligen Ansprechperson rechtssicher möglich.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält einen Katalog von Informationen, die jede Behörde des Landes über sich und insbesondere in Bezug auf ihre nach außen wirkende öffentlich-rechtliche Tätigkeit in öffentlich zugänglichen Netzen veröffentlichen soll. Die nach außen wirkende öffentlich-rechtliche Tätigkeit umfasst sämtliche verwaltungsrechtlich geregelten Leistungen und Verfahren der Behörde, die über eine rein verwaltungsinterne Tätigkeit der Behörde hinausgehen.

Grundsätzlich eröffnet die Vorschrift die Möglichkeit, sich besser auf einen Kontakt mit der Behörde vorzubereiten. Wenn dadurch Antragstellende besser über die einzuhaltenden Verfahrensschritte und die erforderlichen Nachweise informiert sind, trägt dies auch zur Beschleunigung der Verfahren und zur Entlastung der Verwaltung bei.

Die Vorgabe an die Behörden, sich bei der Information an Bürgerinnen und Bürger einer allgemein verständlichen Sprache zu bedienen, soll sicherstellen, dass klare, einfache und dem allgemeinen Sprachgebrauch entnommene Formulierungen verwendet werden, um die Adressaten auch tatsächlich zu erreichen und nicht durch eine zu stark juristisch geprägte oder mit fachspezifischer Terminologie gespickte Sprache zu verunsichern.

Ist eine Landesbehörde für den Vollzug eines Verfahrens zuständig, so stellt sie alle verfahrensrelevanten Informationen über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung. Für den Vollzug zahlreicher Verfahren sind die Gemeinden und Gemeindeverbände in Ausführung von Bundesrecht und Landesrecht zuständig. Es wäre unwirtschaftlich, wenn alle Gemeinden und Gemeindeverbände für diese Verfahren jeweils eine entsprechende Pflicht erfüllen müssten. Zudem sollten diese Informationen unabhängig davon, für welche zuständige Stelle und deren Bezirk sie genutzt werden, einheitlichen Qualitätskriterien entsprechen. Daraus resultiert die Verpflichtung der obersten Landesbehörden in Absatz 2, die Bereitstellung dieser Informationen sicherzustellen; die für den Vollzug zuständigen Gemeinden und Gemeindeverbände können diese bei Bedarf ortsspezifisch ergänzen.

Um diesem Bedürfnis Rechnung zu tragen und die damit verbundenen Lasten möglichst themengerecht auf die obersten Bundes- und Landesbehörden zu verteilen, haben sich Bund und Länder auf den Aufbau und die Pflege eines Leistungskatalogs der öffentlichen Verwaltung (LeiKa, ab voraussichtlich 2016 integriert in die Anwendung „Föderales Informationsmanagement – FIM“, eine Anwendung des IT-Planungsrats) verständigt. Dieser Katalog soll als Teil der föderalen Infrastruktur die Anbieter von Informationen zu Verfahren auf allen föderalen Ebenen redaktionell unterstützen. Bundesbehörden stellen für den LeiKa sogenannte Stammtexte zu den Verfahren bereit, deren Ausführung den Ländern übertragen wurde. Das Land ergänzt diese Stammtexte anhand von Ausführungsvorschriften und stellt sie ebenso wie die entsprechend strukturierten Informationen zu landesgesetzlich geregelten Verfahren über das Dienstleistungsportal den vollziehenden Behörden auf Landes- oder kommunaler Ebene zur Verfügung. Soweit die von den Bundesbehörden bereitzustellenden Stammtexte für bundesrechtlich geregelte Verfahren noch nicht vorliegen, stellen die fachlich federführenden obersten Landesbehörden diese Texte bereit. Dies ist im Dienstleistungsportal des Landes heute schon weitestgehend gegeben. Die obersten Landesbehörden werden durch eine beim Innenministerium angesiedelte Portalredaktion so weit als möglich unterstützt.

Das sogenannte „Föderale Stammtexte-Management“ über den LeiKa kann wesentlich zur Konsolidierung der Redaktionsaufwände zu Verfahrensinformationen in der öffentlichen Verwaltung beitragen. Auskünfte zu Verfahren in allgemein verständlicher Sprache müssen nicht mehr durch jede vollziehende Landes- oder Kommunalbehörde selbst erstellt und gepflegt werden. Über den LeiKa und das Dienstleistungsportal des Landes kann auf validierte und aktuelle Verfahrensinformationen zugegriffen werden. Dadurch werden landesweit einheitliche und sachlich richtige Auskünfte zu Verwaltungsverfahren unterstützt.

Verwaltungsintern sollen die Informationen in einer maschinenlesbaren Form zur Weiterverarbeitung durch internetbasierte Endkundenanwendungen der öffentlichen Verwaltung auf allen staatlichen Ebenen zur Verfügung gestellt werden. Die Bereitstellung der Informationen soll sich in Struktur und Format nach den zwischen Bund und Ländern festgelegten Standards richten. Die Bereitstellung der Informationen soll möglichst im Vorfeld des Inkrafttretens einer regulatorischen Änderung oder innerhalb einer kurzen Frist bei ungeplanten Ereignissen, wie beispielsweise ad hoc eintretenden Informationslagen, erfolgen.

Zweck der Vorschrift ist, dass Bürgerinnen, Bürger oder Unternehmen über öffentlich zugängliche Netze (Webseiten oder mobile Anwendungen) und alle weiteren Zugangskanäle gleichlautende Informationen dahingehend erhalten können, wie ein bestimmtes Verfahren abläuft, welche Nachweise gefordert werden, welche Kosten entstehen und wer ihre zuständige Ansprechstelle in der Behörde ist.

Mit der Regelung in Satz 3 soll der Weg für eine prozessorientierte elektronische Verwaltungsarbeit mit einheitlichen, einfach nutzbaren und rechtskonformen elektronischen Verfahren bereit werden. Langfristig sollte erreicht werden, dass alle Unternehmen, Freiberufler und Gewerbetreibenden den Verkehr mit den Behörden möglichst vollständig elektronisch abwickeln, die Behörden ihre Geschäftsprozesse modernisiert haben und untereinander elektronisch verkehren und die Bürgerinnen und Bürger die nach Häufigkeit und persönlichem Aufwand wichtigen Verwaltungsverfahren mit den Behörden aus ihrer Sicht vollständig elektronisch – auch mobil – abwickeln können. Für die Wirtschaft, die Bürgerinnen und Bürger und die Verwaltung sollen daraus Vereinfachungen und Kostenersparnisse resultieren. Für die Bevölkerung und für die Wirtschaft sollen bessere Dienstleistungen, ein weder zeitlich noch örtlich eingeschränkter, einfacherer Verkehr mit den Behörden sowie Nachvollziehbarkeit des Verwaltungshandelns erreicht werden.

Zur Umsetzung dieser Regelung stehen den Behörden des Landes das Dienstleistungsportal des Landes und die mit ihm verbundenen zentralen Dienste, beispiels-

weise zum Verfahrensmanagement und zur elektronischen Identifizierung, zur Verfügung. Ein Absehen davon ist nach den Vorgaben der Landeshaushaltsordnung zur Wirtschaftlichkeits- und Zweckmäßigkeitprüfung (§ 7 LHO) möglich.

Zu § 4 Elektronische Bezahlmöglichkeiten

Die Regelung dient der Umsetzung des Ziels A.4 der Nationalen E-Government-Strategie („Alle geeigneten Verwaltungsangelegenheiten lassen sich über das Internet abschließend elektronisch erledigen“). Häufig fallen in einem Verwaltungsverfahren Gebühren oder sonstige Forderungen (öffentlich-rechtlicher, gegebenenfalls auch privatrechtlicher Natur) an. Diese sollen mittels üblicher Zahlungsverfahren wie z. B. mittels Überweisung, Lastschrift, EC-Karte, Kreditkarte oder elektronischer Bezahlsysteme (über Payment-Service-Provider), die sich bereits im elektronischen Geschäftsverkehr als unbare Zahlungsmethoden bewährt haben, beglichen werden können. Da die Möglichkeit besteht, eine Überweisung online abzuwickeln, ist die gesetzliche Vorgabe also bereits dann erfüllt, wenn für die Zahlung von Gebühren oder sonstiger Forderungen eine Bankverbindung angegeben wird.

Zweckmäßig, wirtschaftlich und bürgerfreundlich ist es in den meisten Fällen, ein E-Payment-Verfahren bereits in das entsprechende Verwaltungs- bzw. Fachverfahren im Rahmen der Anwendungsoberfläche zu integrieren. Hierdurch können Einsparungen im administrativen Bereich, beispielsweise durch den Verzicht auf gesonderte schriftliche Zahlungsaufforderungen erreicht werden. Die Möglichkeit, eine Überweisung online abzuwickeln, ist demgegenüber aufwändiger für die Verwaltung und komplizierter für die Bürgerinnen und Bürger, da durch den dadurch eintretenden Medienbruch ein einfaches und schnelles Verfahren behindert wird. Beim Einsatz dieser Systeme ist den Anforderungen der Datensicherheit und des Datenschutzes hinreichend Rechnung zu tragen.

Mit der Regelung werden die Behörden verpflichtet, mindestens eines der genannten üblichen Zahlverfahren anzubieten, damit die an dem Verwaltungsverfahren Beteiligten die Gebühren oder sonstigen Forderungen öffentlich-rechtlicher, gegebenenfalls auch privatrechtlicher Art, auf einfache Weise begleichen können. Der oder die Zahlungspflichtige soll nicht etwa aus diesem Grunde doch eine Behörde persönlich aufsuchen müssen. Das Angebot ist bei Verwaltungsverfahren zu eröffnen, die zumindest teilweise elektronisch durchgeführt werden können und bei denen Bürgerinnen und Bürger für das gesamte Verfahren keine Behörde persönlich aufsuchen müssen. Eine teilweise elektronische Durchführung ist beispielsweise dann gegeben, wenn die Antragstellung oder der Erlass des begehrten Verwaltungsaktes in elektronischer Form erfolgt. Zu den öffentlich-rechtlichen Forderungen zählen neben den Gebühren auch Steuern und steuerliche Nebenleistungen sowie alle sonstigen Abgaben wie Beiträge, Zinsen, Geldstrafen oder Geldbußen. Insofern ergänzt diese Regelung das Landesverwaltungsverfahrensgesetz. Für die Behörden des Landes wird eine E-Payment-Lösung als mit dem Dienstleistungsportal des Landes verbundener zentraler Dienst im Sinne von § 15 Absatz 2 bereitgestellt.

Zu § 5 Nachweise

Ein bedeutendes Hindernis für die Etablierung durchgehend elektronischer Verfahrensabwicklung ist das Erfordernis der Vorlage von Nachweisen und Bescheiden im Original. Wenn die zur Begründung eines Antrags erforderlichen Nachweise im (Papier-)Original vorgelegt werden müssen, entfällt für den Antragsteller die mit der elektronischen Antragstellung verbundene Verfahrenserleichterung. Infolgedessen wird in diesen Fällen auch der Antrag häufig in Papierform gestellt werden. Für die Verwaltung bedeutet dies einen Medienbruch, der beispielsweise bewirkt, dass Daten aufwändig manuell in Fachanwendungen über-

nommen und – bei elektronischer Aktenführung – die Papieranträge eingescannt werden müssen. Die Vorschrift trägt dazu bei, hier zu durchgehend elektronischen Lösungen zu kommen, und dient damit der Umsetzung des Ziels B.6 der Nationalen E-Government-Strategie („Prozessketten sind ebenenübergreifend und kundenorientiert optimiert sowie durchgängig digitalisiert“). Die Verwaltungspraxis lässt bereits derzeit häufig die Vorlage von Kopien genügen. Dies soll zur Regel werden, wenn die Vorlage eines Originals nicht durch Rechtsvorschrift angeordnet ist oder die Behörde in Ausübung ihres Verfahrensermessens (§ 26 LVwVfG) für bestimmte Verfahren oder im Einzelfall die Vorlage eines Originals verlangt, da selbst eine beglaubigte elektronische Kopie ausnahmsweise keine hinreichende Sicherheit gewährt. Insoweit wird das uneingeschränkte Ermessen des § 26 LVwVfG modifiziert. Im Übrigen bleibt § 26 LVwVfG unberührt. Diese Regelung ist bei der elektronischen Durchführung des Verwaltungsverfahrens gegenüber § 3 a Absatz 4 LVwVfG vorrangig; sofern Fachgesetze eine explizite Einreichung von schriftlichen Nachweisen fordern, sind diese vorrangig.

Letzteres kommt insbesondere bei Verfahren in Betracht, bei denen ein besonderes Täuschungsrisiko besteht. Auch für den Fall, dass Umstände zu der Annahme berechtigen, dass die eingereichte elektronische Kopie mit dem Original nicht übereinstimmt, kann die Behörde die Vorlage des Originals verlangen. Solche Umstände können beispielsweise Bearbeitungsspuren an der Kopie oder Inkonsistenzen im Vorbringen sein, die anderweitig in dem Verfahren zutage getreten sind oder in einem späteren Stadium zutage treten. Als Originale sind sowohl papiergebundene Formate wie auch elektronische Originale zu verstehen. Die von der Behörde zu bestimmende Art der Einreichung umfasst neben der Frage der Zulassung einer Kopie oder der Forderung des Originals auch die bewusst technikoffen gestaltete und an § 3 a LVwVfG angelehnte Frage, wie ein elektronisches Dokument einzureichen ist. Hinreichende Regelungen zur Gewährleistung der Echtheit schriftlicher und elektronischer Dokumente und Abschriften hiervon sind in den §§ 33, 34 LVwVfG enthalten.

Die in § 13 Absatz 4 Nummer 1 in Verbindung mit § 15 Absatz 2 Nummer 2 LDSG geregelte Ausnahme vom Grundsatz der Direkterhebung macht die elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren einfacher. Wenn in einem Verwaltungsverfahren als Nachweise beispielsweise Bescheide oder Bescheinigungen einer anderen Behörde benötigt werden, kann die Behörde auf die Vorlage der Originale durch Bürgerinnen und Bürger oder das Unternehmen verzichten und stattdessen diese Nachweise elektronisch bei der ausstellenden Behörde einholen. Auch andere öffentliche Stellen im Sinne des Landesdatenschutzgesetzes wie beispielsweise Organe der Rechtspflege und Handwerkskammern stellen Bescheinigungen aus, die in Verwaltungsverfahren benötigt werden. Sie sind diesbezüglich gleichgestellt.

Für die Erhebung durch die für das Verwaltungsverfahren zuständige Stelle bei der ausstellenden Behörde muss die Einwilligung des betroffenen Verfahrensbeteiligten vorliegen. Gegebenenfalls notwendige Schwärzungen personenbezogener oder schutzwürdiger Daten Dritter, auf die sich die Einwilligung naturgemäß nicht beziehen kann, sind dabei auch in elektronischen Dokumenten vorzunehmen. Die Einwilligung des Verfahrensbeteiligten ist entbehrlich, sofern Rechtsvorschriften die Erhebung bei der ausstellenden Behörde bzw. die Übermittlung zwischen den beteiligten Stellen erlauben. Die Einwilligung kann nach § 4 Absatz 4 LDSG auch elektronisch erteilt werden.

Zu § 6 Elektronische Aktenführung

Eine elektronische Akte ist eine logische Zusammenfassung sachlich zusammengehöriger oder verfahrensgleicher Vorgänge und/oder Dokumente, die alle bearbeitungs- und aktenrelevanten E-Mails, sonstigen elektronisch erstellten Unterlagen sowie gescannten Papierdokumente umfasst und so eine vollständige Infor-

mation über die Geschäftsvorfälle eines Sachverhalts ermöglicht. Die elektronische Akte ersetzt auf diese Weise die Aktenführung auf Papierbasis bzw. in anderer körperlicher Form. Die Vorteile der elektronischen Akte liegen vor allem im schnelleren Auffinden bearbeitungsrelevanter Informationen, im ortsunabhängigen, kontinuierlichen Zugriff auf Informationen, im Wegfall von Medienbrüchen und in der Verbesserung von Transparenz. Die spezialgesetzlichen Regelungen im Landesbeamtengesetz zur elektronischen Aktenführung und zur Personalaktenführung sind gemäß § 1 Absatz 5 vorrangig.

Zu Absatz 1

Alle Behörden des Landes führen ihre Akten elektronisch. Diese Pflicht zur elektronischen Aktenführung gilt nach Artikel 8 Absatz 4 dieses Gesetzes ab dem 1. Januar 2022. Ausnahmen davon sind nach Satz 2 möglich, wenn die elektronische Aktenführung bei langfristiger Betrachtung unwirtschaftlich ist. Nach Satz 3 entscheidet über diese Ausnahme die jeweils fachlich zuständige oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit der oder dem Beauftragten der Landesregierung für Informationstechnologie. Die Ausnahme kann sich auch lediglich auf eine Verschiebung des Starttermins der elektronischen Aktenführung in den einzelnen Behörden erstrecken oder darauf, dass Teile von oder Teilbereiche in Behörden von der elektronischen Aktenführung ausgenommen werden.

Zu Absatz 2

Die Art und Weise der Aktenführung steht weitestgehend im Organisationsermessen der Behörden. Eine gesetzliche Klarstellung für die übrigen Behörden (solche der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts) erscheint jedoch geboten, um den (Rechts-)Unsicherheiten zu begegnen, die in der Verwaltungspraxis derzeit noch hinsichtlich der Zulässigkeit der elektronischen Aktenführung und der einzuhaltenden Anforderungen bestehen. Daneben ermöglicht nur eine umfassende Nutzung der elektronischen Aktenführung ein durchgängig medienbruchfreies elektronisches Verwaltungshandeln.

Die Behörden der Gemeinden und Gemeindeverbände werden dabei nicht zur elektronischen Aktenführung verpflichtet. Sofern sie sich jedoch zu einer elektronischen Aktenführung entscheiden, sind sie an die Regelungen dieses Gesetzes zur Umstellung und zur Qualitätssicherung für die elektronische Aktenführung gebunden.

Zu Absatz 3

Die Behörde hat auch bei elektronischer Aktenführung die Grundsätze der ordnungsgemäßen Aktenführung einzuhalten. Diese folgen aus dem Rechtsstaatsprinzip, da nur eine geordnete Aktenführung einen rechtsstaatlichen Verwaltungsvollzug mit der Möglichkeit einer Rechtskontrolle durch Gerichte und Aufsichtsbehörden ermöglicht. Hieraus ergibt sich die Verpflichtung der öffentlichen Verwaltung, Akten zu führen (Gebot der Aktenmäßigkeit), alle wesentlichen Verfahrenshandlungen vollständig und nachvollziehbar abzubilden (Gebot der Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit) und diese wahrheitsgemäß aktenkundig zu machen (Gebot wahrheitsgetreuer Aktenführung). Umgekehrt folgen aus dieser Pflicht das grundsätzliche Verbot der nachträglichen Entfernung und Verfälschung von rechtmäßig erlangten Erkenntnissen und Unterlagen aus den Akten (Sicherung von Authentizität und Integrität) sowie das Gebot, den Aktenbestand langfristig zu sichern.

Bei der elektronischen Aktenführung verdienen dabei mehrere Grundsätze besondere Aufmerksamkeit. Die dauerhafte Lesbarkeit sichert im Zusammenspiel mit

der Konvertierbarkeit die Archivierungsfähigkeit der Akten. Aufgrund der begrenzten Haltbarkeit der Trägermedien, der entsprechenden Lesegeräte oder Datenformate müssen die gespeicherten Informationen regelmäßig auf aktuelle Datenträger oder aktuell gebräuchliche Datenformate übertragen werden. Durch die Integritäts- und Authentizitätsverpflichtung sind Vorkehrungen dafür zu treffen, dass die elektronischen Akten manipulationssicher sowohl im Hinblick auf ihren Gesamtbestand als auch den Inhalt einzelner Dokumente gestaltet werden. Die kurzfristige und damit jederzeitige und leichte Verfügbarkeit der elektronischen Akte ermöglicht die Arbeitsfähigkeit der Akte für die Verwaltung. Die Regelungen des Landesdatenschutzgesetzes und dort insbesondere von § 9 LDSG bleiben unberührt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die technische Weitergabe der Akten zwischen den Behörden und Gerichten, die ihre Akten elektronisch führen, und denen, die dies nicht tun. Diese Regelung ist keine Rechtsgrundlage zur Weitergabe im Sinne des Landesdatenschutzgesetzes. Eine spezialgesetzliche Ermächtigung zur Weitergabe der Akten ist neben dieser Vorschrift weiterhin erforderlich. Die Behörden und Gerichte, die ihre Akten elektronisch führen, können diese nach Satz 1 elektronisch weitergeben. Sie sind nicht dazu verpflichtet, die elektronisch geführten Akten bei der elektronischen Abgabe an eine papierführende Behörde oder ein Gericht auszudrucken. Dies bleibt der papierführenden Behörde oder dem Gericht aufgegeben, die dazu nach Satz 2 die elektronische Akte in einem für sie verwendbaren und ausdrückbaren Format erhält. Gleiches gilt auch für die Abgabe einer papierführenden Behörde oder eines Gerichts an eine Behörde, die bereits eine elektronische Akte führt. Der erforderliche Scanvorgang wird durch die Behörde oder das Gericht mit elektronischer Aktenführung vorgenommen. Bei der Übermittlung der Akten sind die datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen zu beachten, insbesondere ist ein sicherer Kommunikationskanal zu wählen. Für die Übermittlung personenbezogener Daten ist neben den technischen Regelungen des E-Government-Gesetzes auch eine spezialgesetzliche Ermächtigung für die Übermittlung erforderlich. Nach Satz 3 bleibt die Regelung von § 3 LArchG unberührt, sodass auch nach Einführung der elektronischen Akte weiterhin in Papier aufbewahrte Dokumente wie Verträge zum Zeitpunkt der Anbieten an das Landesarchiv sowohl als elektronisches als auch gegebenenfalls als Papierdokument anzubieten sind.

Zu § 7 Übertragen und Vernichten des Papieroriginals und elektronischer Dokumente

Zu Absatz 1

Diese Norm gilt für alle Behörden in Baden-Württemberg, sofern sie ihre Akten elektronisch führen und nicht spezielle Gesetze vorgehen, beispielsweise die §§ 110 a bis 110 d SGB IV. Die Behörden sollen anstelle der Papierdokumente oder Dokumente in anderer körperlicher Form (Röntgenaufnahmen, Filmaufnahmen oder ähnliches) diese als elektronische Wiedergabe in der elektronischen Akte aufbewahren.

Satz 2 konkretisiert die Anforderungen an die Übertragung von Papierdokumenten oder Dokumenten in anderer körperlicher Form in die elektronische Form. Zugleich werden damit auch Anforderungen an das Scanergebnis festgelegt. Das Scannen von Papierdokumenten ist Voraussetzung für ein im Weiteren medienbruchfreies Verwaltungsverfahren und stellt künftig den Regelfall dar, was durch die „Soll“-Regelung zum Ausdruck gebracht wird. Zur Sicherstellung der Übereinstimmung mit dem Papieroriginal ist eine vollständige Sichtprüfung aller digi-

talisierten Papierdokumente (Digitalisate) nicht erforderlich. Die Behörde kann konkretisierende organisatorische Regelungen in einer internen Organisationsverfügung (Scan-Anweisung) treffen.

Nach Satz 2 hat die Behörde für die Umwandlung in ein digitales Dokument nach dem Stand der Technik die Übereinstimmung zwischen Papierdokument und Digitalisat sicherzustellen. Als Beispiel für den Stand der Technik kann die Technische Richtlinie „Rechtssicheres ersetzendes Scannen“ (TR-RESISCAN) des BSI herangezogen werden. Diese ist inklusive Anlagen abrufbar unter:

https://www.bsi.bund.de/DE/Publikationen/TechnischeRichtlinien/tr03138/index_hm.html.

Hiernach werden Anforderungen technisch-organisatorischer Art an Scanprozesse entwickelt, deren Einhaltung das Erstellen und die Anwendung möglichst rechtssicherer Scanlösungen ermöglicht. Auch die Begriffe „bildliche Übereinstimmung“ und „inhaltliche Übereinstimmung“ sind dort definiert. Die dort beschriebene Definition liegt auch der Verwendung der Begriffe in Satz 2 zugrunde. Gegenstand der Richtlinie sind Papieroriginale, die in einem sicheren Scanprozess so eingescannt werden können, dass trotz Vernichtung des Originals die damit einhergehende Minderung des Beweiswerts so gering wie möglich ist.

Satz 3 beinhaltet eine Generalklausel für Ausnahmen vom Scannen. Soweit der Aufwand technisch unvertretbar hoch ist oder einen unverhältnismäßig großen Zeit-, Kosten- oder Personalaufwand erfordert, kann die Behörde von dem Grundsatz des Satzes 1 abweichen. Dies kann beispielsweise bei großen Formaten oder Röntgenbildern der Fall sein, die mit herkömmlichen Scan-Geräten nur unter erhöhtem Aufwand eingelesen werden können oder an gängigen Bildschirmen nicht mehr sinnvoll bearbeitet werden können.

Die Bestimmungen des § 7 beziehen sich nicht auf „Altbestände“ von Papierakten. Alle Akten, die vor dem Inkrafttreten von § 6 (Artikel 8 Absatz 4 dieses Gesetzes) neu angelegt wurden, sind somit nicht nachzuerfassen. Sofern eine Nach Erfassung aus anderen Gründen sinnvoll erscheint, ist diese aber auch nicht ausgeschlossen. Ob eine Umwandlung von bereits vorhandenen Papierunterlagen in die E-Akte erfolgt, ist unter Berücksichtigung des Wirtschaftlichkeitsgebots in das Ermessen der jeweiligen Behörde gestellt.

Zu Absatz 2

Nach Einführung der elektronischen Akte soll diese grundsätzlich die einzige bzw. die „führende“ Akte sein. Bereits aus Gründen der erforderlichen Ressourcen soll eine doppelte Aktenführung nach Möglichkeit vermieden werden.

Das ersetzende Scannen ist in vielen Bereichen bereits Praxis. Regelungen dazu gibt es bisher kaum. Auch § 298 a Absatz 2 der Zivilprozessordnung (ZPO) trifft lediglich generelle Aussagen. In der Praxis bestehen beträchtliche Rechtsunsicherheiten hinsichtlich der Zulässigkeit und der Grenzen des ersetzenden Scannens, die die Ausbreitung der elektronischen Aktenführung hemmen und nach einer gesetzlichen Klarstellung verlangen.

Absatz 2 Satz 1 beinhaltet die Ermächtigungsgrundlage für die Vernichtung der eingescannten Papierunterlagen nach ihrer Digitalisierung („ersetzendes Scannen“), sodass das Scanprodukt zur Grundlage der weiteren Bearbeitung gemacht werden kann. Dabei soll das ersetzende Scannen zum Regelfall des Umgangs mit Papierdokumenten werden.

Eine vorübergehende Aufbewahrung (in der Praxis dürften bis zu sechs Monate ausreichend sein) der Originaldokumente nach dem Scanvorgang in einer Zwischenablage der Behörde kann zum Zweck der Qualitätsprüfung des Digitalisats zweckmäßig sein. Hierdurch können nachträgliche Korrekturen vorgenommen werden, falls trotz der technischen und organisatorischen Vorkehrungen für den

Scanvorgang einmal ein Dokument fehlerhaft oder unvollständig eingescannt worden sein sollte. Auch können Dokumente doch noch erhalten werden, wenn sich erst im Verlauf der Sachbearbeitung herausstellt, dass es auf die Original-eigenschaft ankommen könnte.

Eine ausnahmslose Vernichtung des Papieroriginals ist aufgrund des Rechts auf effektiven Rechtsschutz nach Artikel 19 Absatz 4 Grundgesetz (GG) sowie aufgrund des im Rechtsstaatsprinzip verbürgten Justizgewährungsanspruchs nicht möglich. Hierzu zählt das Recht auf faires Verfahren, zu dem auch eine faire Handhabung des Beweisrechts gehört. Mit der ausnahmslosen Vernichtung der Originalurkunden würde in einzelnen Fällen dem Betroffenen die Möglichkeit genommen, den Urkundsbeweis führen zu können. Durch den Scanvorgang entsteht nur ein zweidimensionales Abbild des Originals. Die forensischen Prüfungsmöglichkeiten, etwa im Hinblick auf die Echtheit einer handschriftlichen Unterschrift, sind gegenüber einem Originaldokument eingeschränkt. Zudem sind Privaturkunden grundsätzlich im Original vorzulegen, wenn der Urkundsbeweis greifen soll.

Ausnahmen von der grundsätzlichen Vernichtung des Papierdokuments greifen, wenn es für das Verfahren auf die Originaleigenschaft des Dokumentes ankommt bzw. eine Vernichtung aus anderen Gründen ausgeschlossen ist.

Als solche Ausnahmetatbestände rechtlicher oder sonstiger Natur können in Betracht kommen:

- Ausschluss der Vernichtung durch spezialgesetzliche Vorschriften,
- eine nur für die Dauer der Bearbeitung vorübergehende Überlassung der Dokumente, die dann nicht in das Eigentum der Behörde übergehen und dem Absender entweder nach expliziter Erklärung oder aus den Umständen des Falles erkennbar zurückzugeben sind (z. B. bei Ausweispapieren, Originalverträgen),
- Urkunden, an denen die Verfahrensbeteiligten ein Beweisführungsrecht haben.

Eine Abweichung von der Soll-Vorschrift ist auch gerechtfertigt z. B. bei kulturhistorisch wertvollen archivwürdigen Papierunterlagen.

Einzelheiten sind nach Satz 2 durch die Leitung der Behörde in einer Organisationsverfügung (Scan-Anweisung) zu regeln. In dieser werden die einzelnen Fragen zum Scanvorgang und den nachfolgenden Handlungen (Vernichtung, Rückgabe und Aufbewahrung) beantwortet, um für die betroffenen Mitarbeiter Klarheit und Rechtssicherheit zu schaffen.

Die eingescannten Papierdokumente können vernichtet werden, sofern der Scan vollständig ist und dem Original bildlich und inhaltlich entspricht. Die Anbieterspflicht gegenüber dem Landesarchiv nach § 3 des Landesarchivgesetzes (LArchG) wird durch die Anbieterspflicht der elektronischen Dokumente erfüllt. Insofern handelt es sich lediglich um einen Wechsel des Mediums. Sofern Dokumente aus rechtlichen oder sonstigen Gründen auch oder nur auf Papier erhalten wurden, sind auch diese dem Landesarchiv anzubieten.

Zu Absatz 3

Sofern elektronische Dokumente vorliegen und diese in andere Formate umgewandelt werden sollen, sind ebenfalls die in den Absätzen 1 und 2 genannten Qualitätssicherungsvorgaben einzuhalten.

Zu § 8 Akteneinsicht

Die Vorschrift regelt Art und Weise der Akteneinsicht und schafft kein eigenes oder erweitertes Akteneinsichtsrecht. Sie regelt somit nur die konkrete Durch-

führung eines aufgrund anderer Rechtsvorschriften, wie z. B. § 29 LVwVfG, bestehenden Akteneinsichtsrechts und ergänzt, sofern ein Akteneinsichtsrecht nach § 29 LVwVfG besteht, dessen konkrete Durchführung.

Das Recht auf Akteneinsicht nach § 29 LVwVfG ist Bestandteil des rechtsstaatlichen fairen Verwaltungsverfahrens und ergibt sich aus dem grundrechtlich verbürgten Anspruch auf rechtliches Gehör. Der Umfang des Akteneinsichtsrechts darf nicht vom Medium abhängig gemacht werden, dessen sich die Behörde zur Führung der Akte bedient. Soweit die allgemeinen Voraussetzungen an die Gewährung der Akteneinsicht gegeben sind bzw. eine solche überhaupt vorgesehen ist, muss also die Einsicht in die elektronische Akte im gleichen Umfang ermöglicht werden wie bei der Papierakte. Es gelten aber auch die gleichen Grenzen (beispielsweise sind geheimhaltungsbedürftige Informationen auszuklammern).

Über die Art und Weise der Erteilung der Akteneinsicht hat die Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Für die unterschiedlichen Arten der Akteneinsicht sind, sofern in den jeweiligen Gebührenordnungen vorgesehen, die dafür festgesetzten Gebühren zu bezahlen. Die Behörde muss darauf achten, auch weniger technikaffine Bevölkerungsgruppen nicht auszuschließen. In diesem Fall können beispielsweise Papiausdrucke gefertigt werden. Daneben ist auch die Zurverfügungstellung des Inhalts der elektronischen Akte auf elektronischem Weg zulässig. Bei der elektronischen Übermittlung sind die Anforderungen des § 9 LDSG zu beachten, insbesondere ist zu gewährleisten, dass die Integrität und Authentizität der Daten sichergestellt und deren Inhalte nicht unbefugt zur Kenntnis genommen und nicht missbräuchlich verwendet werden können. Eine einfache und unverschlüsselte E-Mail ist somit nicht geeignet, Inhalte der elektronischen Akte zur Akteneinsicht zu übermitteln.

Der elektronische Zugriff auf den Akteninhalt stellt eine zukunftssträchtige Form der Akteneinsicht dar. Sie ist in der Rechtsordnung bereits in § 299 Absatz 3 Satz 2 ZPO sowie § 100 Absatz 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eröffnet und soll auch außerhalb gerichtlicher (Verwaltungs-)Verfahren genutzt werden können.

Zu § 9 Optimierung von Verwaltungsabläufen und Information zum Verfahrensstand

Zu Absatz 1

Die fortschreitende Vernetzung der öffentlichen Verwaltung erfordert eine konsequente Ausrichtung auf die Optimierung von Verwaltungsabläufen. Verwaltungsabläufe im Sinne dieser Vorschrift sind Prozesse, die von bestimmten Personen(gruppen) in einer sich wiederholenden Reihenfolge unter bestimmten Vorgaben (beispielsweise Gesetze, Verwaltungsvorschriften etc.) und unter Nutzung von Hilfsmitteln (beispielsweise IT-Unterstützung, Formulare etc.) bearbeitet werden. Damit wird eine bestimmte Aufgabe erfüllt – das Ergebnis ist ein Produkt, eine Leistung oder allgemeiner ein Arbeitsergebnis („output“) der Organisation. In Betracht kommen sowohl verwaltungsinterne Prozesse als auch solche mit Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern oder Unternehmen. Der Begriff des Verwaltungsablaufs ist im übergeordneten, verwaltungswissenschaftlichen Sinn zu verstehen. Er umfasst zugleich auch Verwaltungsverfahren nach § 9 LVwVfG. Die rechtlichen Anforderungen an förmliche Verwaltungsverfahren nach den §§ 63 bis 71 LVwVfG und Planfeststellungsverfahren nach den §§ 72 bis 78 LVwVfG sind strikt einzuhalten.

Die Optimierung von Verwaltungsabläufen bei Behörden des Landes nach Satz 1 bezieht sich auf sämtliche Methoden, mit denen die beschriebenen Prozesse in Organisationen verbessert werden. Die Optimierung dient primär dem Ziel, die einzuführenden oder vorhandenen Prozesse mit Blick auf das zu erstellende Arbeitsergebnis zu verbessern. Optimierung ist im Sinne einer Steigerung der Effi-

zienz und der Qualität bei der Erstellung des Arbeitsergebnisses zu verstehen. Entlastungs- und Einsparpotenziale können mit der Durchführung von Prozessoptimierungen generiert werden. Die Erfahrungen der Beschäftigten mit den bisherigen Verfahren stellen in vielen Fällen wichtiges Wissen bereit, um Verbesserungspotenzial zu entdecken und bei der elektronischen Abwicklung eines Verfahrens zu berücksichtigen. Ebenso soll die „Kundenorientierung“ im weiten Sinne der Orientierung an den Bedürfnissen der (verwaltungsinternen oder externen) Abnehmer des jeweiligen Arbeitsergebnisses gesteigert werden. Bei der Optimierung von Verwaltungsabläufen mit Außenwirkung hat daher auch eine Orientierung an den Bedürfnissen der beteiligten Bürgerinnen und Bürger bzw. Unternehmen zu erfolgen.

Eine prozessorientierte elektronische Verwaltungsarbeit im Sinne dieser Vorschrift setzt die systematische und ganzheitliche Untersuchung und Dokumentation von Prozessen voraus. Der IT-Rat Baden-Württemberg nach § 20 wird zu entscheiden haben, welche Methoden zur Prozessmodellierung einzusetzen sind.

Auf Basis der zur Dokumentation geeigneten Methoden erfolgt die Auswahl der zu verwendenden Werkzeuge, wobei deren Nutzung einheitlich erfolgen sollte. Ziel ist die einheitliche Darstellung der Prozess- und Datenmodelle durch Werkzeuge, welche die geeigneten Standards und Technologien unterstützen. Hierdurch wird zugleich dem übergreifenden Wirtschaftlichkeitsgedanken Rechnung getragen.

Auf Basis der Prozessdokumentation wird eine Analyse der Prozesse durchgeführt, die auch eine Aufgabenkritik umfasst. Die Analyse hat zum Ziel, die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerledigung sowie die Kommunikation und Kooperation zwischen den Prozessbeteiligten, die Funktionsfähigkeit verwaltungsübergreifender Prozesse, ihre Ausrichtung auf den Stand der Technik und ihre Sicherheit zu verbessern. Übergreifendes Ziel der Prozessanalyse ist es, Schwachstellen in den bestehenden Abläufen aufzuzeigen und Optimierungspotenziale zu erkennen. Potenzielle Synergien aus der IT-gestützten Prozessabwicklung sind vollumfänglich zu heben, und die Interoperabilität der neuen Prozesse mit vor- und nachgelagerten Prozessen ist sicherzustellen, wobei insbesondere die Schnittstellen dieser Prozesse zu externen Prozessbeteiligten zu berücksichtigen sind.

Die Prozessanalyse ist zu dokumentieren, um eine verlässliche Grundlage für die informationstechnische Umsetzung zu schaffen.

Insbesondere bei verwaltungsträgerübergreifenden Prozessen ist für den Erfolg der Prozessanalyse wichtig, dass soweit wie möglich durchgängige, trägerübergreifende Standardmethoden und einheitliche Terminologien eingesetzt werden.

Werden Verwaltungsabläufe elektronisch angeboten, ist es möglich, den Verfahrensbeteiligten medienbruchfrei und automatisiert Informationen zum Verfahrensstand bereitzustellen. Dadurch lässt sich für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen nutzerfreundlich und zeitsparend Verfahrenstransparenz herstellen. Hiervon erfasst werden nur Verfahren, die eine Außenwirkung haben; für rein verwaltungsinterne Verfahren greift die Verpflichtung nicht. Die Verwaltung kann durch das nach Satz 2 vorgesehene elektronische Bereitstellen der Informationen eine Entlastung erfahren, da eine bislang häufig telefonisch erfolgte Information auf Nachfragen der Beteiligten in vielen Fällen unterbleibt. Die Angabe des Verfahrensstandes soll dabei so konkret wie möglich erfolgen, um dem Auskunftsinteresse des Verfahrensbeteiligten nachzukommen, aber auch so abstrakt wie nötig, um das Verfahren nicht zu gefährden bzw. den Handlungsspielraum der Behörde einzuengen (hierzu auch die Ausnahmetatbestände in Absatz 2).

Zu Absatz 2

Die Vorschrift beschreibt abschließend die Ausnahmen zu den Anordnungen nach Absatz 1. Mit ihr wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es Fälle geben kann, in denen die nach Absatz 1 zu treffenden Maßnahmen den Grundsätzen der

Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit widersprechen (§ 7 Landeshaushaltsordnung [LHO]). Dies ist beispielsweise der Fall, wenn von vornherein kein Optimierungspotenzial absehbar ist, sodass Kosten und Aufwand, welche für die Durchführung der Dokumentation und Analyse nach Absatz 1 Satz 1 aufgebracht werden müssten, in keinem Verhältnis zu dem möglichen Optimierungsziel stehen würden. Daneben können Fälle in Betracht kommen, bei denen die Kenntnis des Verfahrensstandes den Verfahrenszweck gefährden oder den Erfolg der Entscheidung vereiteln würde (etwa bei laufenden Ermittlungsverfahren oder bei beabsichtigten Vollzugsmaßnahmen). Auch Personalauswahlverfahren bei Stellenausschreibungen sind dabei regelmäßig ausgenommen. Letztlich sind auch gesetzliche Offenbarungsverbote zu beachten. Nach Satz 2 sind die Gründe einer Abweichung von Absatz 1 zu dokumentieren. Diese sind für alle Fälle des Absatzes 1 gesondert zu prüfen.

Zu Absatz 3

Mit dieser Vorschrift wird der Auftrag der Absätze 1 und 2 für laufende IT-gestützte Verwaltungsabläufe erweitert. Unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten sollen aber die Prozessanalyse und die elektronische Bereitstellung von Informationen zum Verfahrensstand erst bei einer anstehenden, umfangreichen Anpassung oder Weiterentwicklung des entsprechenden IT-Verfahrens erfolgen, beispielsweise Versions- oder Releasewechsel. Wesentliche Änderungen der eingesetzten informationstechnischen Systeme im Sinne der Vorschrift liegen erst dann vor, wenn sich diese Änderungen wesentlich auf die Verwaltungsabläufe auswirken.

Zu § 10 Anforderungen an das Bereitstellen von Daten, Verordnungsermächtigung

Absatz 1

Die Regelung trägt der Open-Data-Diskussion Rechnung. Unter Open (Government) Data – oder offene (Regierungs- und Verwaltungs-)Daten – wird das öffentliche Bereitstellen von Datenbeständen der öffentlichen Hand, in der Regel in Form von Rohdaten zur Nutzung, insbesondere zur Weiterverwendung und Weiterverbreitung, verstanden. Ausgenommen hiervon sind personenbezogene Daten sowie Daten, die anderweitig schutzwürdig sind (beispielsweise sicherheitsrelevante Daten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse).

Zentraler Begriff der Regelung ist das Wort „Daten“. Der Begriff der „Daten“ soll im Gegensatz zum Begriff „Informationen“ reine „Fakten“ bezeichnen – unabhängig von Bedeutung, Interpretation und Kontext. Erst indem solche „Daten“ in einem konkreten Bedeutungskontext interpretiert werden, werden aus ihnen „Informationen“. Dies bedeutet auch, dass durch eine Weitergabe von Daten und die daraus resultierende Einbindung in andere Kontexte neue Informationen entstehen können. Die Verwendung des Begriffs „Daten“ rückt die technische Ausrichtung der Vorschrift in den Vordergrund, während der Begriff „Information“ stärker auf den Inhalt abstellt. In der Alltags- und Rechtssprache werden die beiden Begriffe weitgehend synonym gebraucht.

Die Regelung schafft keine Veröffentlichungspflicht. Sie stellt bestimmte Anforderungen an das Bereitstellen von Daten, an denen ein Nutzungsinteresse zu erwarten ist. Sie baut insoweit auf den bestehenden gesetzlichen Regelungen, wie beispielsweise § 11 Informationsfreiheitsgesetz des Bundes, § 11 des Landesgeodatenzugangsgesetzes (LGeoZG), § 10 Umweltinformationsgesetz des Bundes (UIG) oder § 30 Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) sowie auf der Praxis der Behörden, Daten unabhängig von gesetzlichen Verpflichtungen zugänglich zu machen, auf. Die allgemeinen (beispielsweise Schutz personenbezogener Daten) und fachspezifischen (beispielsweise § 10 Absatz 6 UIG beziehungsweise § 30 Absatz 2 UVwG) Schranken für die Veröffentlichung von Daten bleiben unberührt.

Absatz 1 Satz 1 verpflichtet die Behörden zur grundsätzlichen Datenbereitstellung in maschinenlesbaren Formaten. Die Verpflichtung gilt nur, soweit ein Nutzungsinteresse zu erwarten ist. Damit soll sichergestellt werden, dass Behörden nur für diejenigen Daten, die auch genutzt werden, den Aufwand für deren maschinenlesbare Bereitstellung leisten müssen. Denn nur dann ist ein solcher Aufwand angemessen und vertretbar. Indikator für ein solches Nutzungsinteresse sind beispielsweise entsprechende Anfragen oder bereits bestehende Applikationen, die entsprechende Daten verwenden.

Für Daten, die einen direkten oder indirekten Raumbezug aufweisen (Geodaten nach § 3 Absatz 1 LGeoZG), gelten die spezialgesetzlichen Regelungen des Landesgeodatenzugangsgesetzes (LGeoZG) zum Aufbau der Geodateninfrastruktur Baden-Württemberg (GDI-BW) in Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie der EU (Infrastructure for Spatial Information in the European Community).

Maschinenlesbares Format ist ein Dateiformat, das so strukturiert ist, dass Softwareanwendungen bestimmte Daten, einschließlich einzelner Sachverhaltsdarstellungen und deren interner Struktur, leicht identifizieren, erkennen und extrahieren können. Die Definition entspricht der Definition des Informationsweiterverwendungsgesetzes des Bundes (IWG), mit dem die Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (PSI-Richtlinie) (ABl. L 345 vom 31. Dezember 2003, S. 90) in der durch die Richtlinie 2013/37/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (ABl. L 175 vom 27. Juni 2013, S. 1) geänderten Fassung in nationales Recht umgesetzt wird. Für die Geodaten sind die maschinenlesbaren Formate und Datenstrukturen in verbindlichen Daten- und Dienstespezifikationen im Einzelnen festgeschrieben. Alle Daten, die in dieser Weise von Software weiterverarbeitet werden können, sind maschinenlesbar. Die zugrunde liegende Datenstruktur und entsprechende Standards müssen öffentlich zugänglich sein und sollten vollständig und kostenfrei erhältlich sein. Einzelne Formate erfüllen diese Voraussetzungen vollständig, andere nur gering oder gar nicht. Im Rahmen des Steuerungsprojektes des IT-Planungsrates „Förderung des Open Government“ werden Empfehlungen für die Einordnung einzelner Formate erarbeitet. Sofern die Maschinenlesbarkeit eines Dateiformats im oben genannten Sinne nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreichbar oder technisch nicht umsetzbar ist, genügt es auch, wenn die Daten durch Software automatisiert ausgelesen und verarbeitet werden können.

Absatz 1 Satz 2 zielt auf einen einfachen Zugang zu den Daten ab, wozu insbesondere die leichte Auffindbarkeit der Daten zählt. Das Auffinden wird erleichtert, wenn ein Datensatz durch möglichst einheitliche und abgestimmte Metadaten erschlossen ist. Metadaten sind Daten, die Inhalte und Eigenschaften von Daten beschreiben und es ermöglichen, diese Daten zu ermitteln, in Verzeichnisse aufzunehmen und zu nutzen. Diese sollten beispielsweise Kontakt-Informationen, Veröffentlichungs- und Änderungsdaten, Beschreibungen, Verweise zu Nutzungsbestimmungen, geographische und zeitliche Auflösungen (Granularitäten) und Abdeckungen enthalten. Die Struktur und Beschreibung der Metadaten sollte möglichst vorhandenen Standards folgen und für Nutzer vollständig, offen und kostenfrei zugänglich sein. Im Rahmen des Steuerungsprojektes des IT-Planungsrates „Förderung des Open Government“ wurden bereits Empfehlungen für einheitliche Metadaten erarbeitet, die die Grundlage für den Datenkatalog von „Gov-Data“ sowie von weiteren Open-Data-Portalen bilden. Informationen zu dieser Metadatenstruktur sind unter <http://www.govdata.de/metadaten-schema> abrufbar. Deren formelle Standardisierung ist Gegenstand der aktuellen Standardisierungsagenda des IT-Planungsrates. Für die Geodaten und den zugehörigen Geodatendiensten sind die Metadatenstrukturen in verbindlichen Metadatenspezifikationen festgeschrieben.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 ermächtigt die Landesregierung, die Nutzungsbestimmungen und damit den Umfang der Nutzungsrechte (Lizenzen) festzulegen. Darunter sind die Voraussetzungen zu verstehen, unter denen die Daten weiterverwendet und weiterverbreitet werden dürfen. Nutzungsbestimmungen sind nur dort möglich, wo andere Rechtsvorschriften keine uneingeschränkte Nutzungsmöglichkeit vorgeben, wie dies beispielsweise für die Umweltinformationen aufgrund von Europa- und Völkerrecht der Fall ist.

Absatz 2 Satz 2 legt fest, dass insbesondere der Umfang der Nutzung (Darf der Nutzer die Daten verändern? Darf der Nutzer die Daten mit anderen Daten zusammenführen? Darf der Nutzer die Daten in private oder öffentliche Netzwerke einbinden?), die Nutzungsbedingungen (Muss die Herkunft der Daten genannt werden? Darf der Datenbereiter eine bestimmte Form der Namensnennung vorgeben?) sowie die Begrenzung von Haftung und Gewährleistung zu regeln sind. Die Nutzungsbedingungen sollen die kommerzielle und nicht-kommerzielle Nutzung abdecken.

Absatz 2 Satz 3 stellt klar, dass die Verordnung keine Regelungen zu Geldleistungen (Gebühren und Entgelte) enthalten darf. Hierüber entscheiden die Gemeinden und Gemeindeverbände, sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie die Ressorts in eigener Zuständigkeit im Rahmen des jeweils geltenden Rechts durch ihre eigenen Gebührenregelungen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt das Verhältnis zu anderen gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich des Verfügbarmachens von Daten. Sie legt die Maschinenlesbarkeit als Mindeststandard fest.

Zu Absatz 4

Die Formulierung stellt klar, dass nur solche Daten bereitgestellt werden können, über die die jeweilige datenhaltende Stelle frei verfügen kann. Mit dieser Formulierung in Absatz 4 wird auch klargestellt, dass die Rechtsverordnung der Landesregierung nach Absatz 2 nur solche Nutzungsbedingungen festlegen kann, die keine Rechte Dritter, insbesondere Rechte der Kommunen, beeinträchtigen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 enthält eine Übergangsregelung für Daten, die bis Ende 2017 erstellt werden und nicht maschinenlesbar vorliegen. Sie werden nicht von Absatz 1 erfasst. Sie müssen daher nicht in maschinenlesbaren Formaten bereitgestellt werden. In der Zeit bis Ende 2017 sollen die Betroffenen durch interne Veränderungen ihrer Speicherungsprozesse dafür sorgen, dass alle Daten, die dann veröffentlicht werden, auch als maschinenlesbar eingestuft werden können. Zudem sind die Behörden auch nicht verpflichtet, ihren Datenbestand nachträglich maschinenlesbar zu machen.

Zu § 11 Elektronische Formulare

§ 126 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bestimmt, dass eine Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden muss, wenn durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben ist. Der Umkehrschluss, dass immer dann, wenn eine Unterschrift vorgeschrieben ist, damit eine gesetzliche Schriftform angeordnet ist, kann weder aus dem Wortlaut noch aus dem Zweck der Norm herge-

leitet werden. Unterschriften werden im täglichen Leben vielmehr auch außerhalb gesetzlicher Schriftformerfordernisse zu verschiedensten Zwecken geleistet und sind insbesondere als Feld für die Unterschrift des Erklärenden üblicher Bestandteil jeglicher Art von Formularen.

Dennoch gibt es eine verbreitete Rechtspraxis, die im Fall von durch Rechtsnorm vorgeschriebenen Formularen aus dem Unterschriftsfeld des Formulars ein gesetzliches Schriftformerfordernis herleitet. In der Fachliteratur und Rechtsprechung spiegelt sich diese Praxis nicht wider. Was im Fall der händischen Unterschrift unter ein Papierformular jedenfalls in der Praxis keine Probleme verursacht, wird bei der elektronischen Abbildung des Formulars zu einer erheblichen Hürde im Rechtsverkehr: Damit kann das Formular nur dann elektronisch verschickt werden, wenn es qualifiziert elektronisch signiert wird oder wenn eine durch § 3 a LVwVfG vorgesehene andere Variante des Schriftformersatzes gewählt wird. Dies hat bisher angesichts der mangelnden Verbreitung der qualifizierten elektronischen Signatur in der Praxis dazu geführt, dass die von zahlreichen Verwaltungen im Internet schon jetzt zum Download angebotenen Formulare ausgedruckt und in Papierform versandt werden müssen, statt eine elektronische Übermittlung zu ermöglichen, wenn nicht explizit Schriftform angeordnet ist.

Mit Satz 1 wird geregelt, dass kein Schriftformerfordernis vorliegt, wenn dieses nicht explizit in der Rechtsvorschrift angeordnet wird. Als Rechtsvorschrift kommen dabei Gesetze, Rechtsverordnungen und Satzungen in Frage. Eine Anordnung zur Formularverwendung mit Unterschriftsfeld in Verwaltungsvorschriften begründet schon jetzt wegen des Gesetzesvorbehalts kein Schriftformerfordernis. Sofern die dem Formular zugrundeliegende Rechtsnorm für die Erklärung explizit Schriftform anordnet, kann diese in der elektronischen Welt auch künftig nur durch die elektronischen Formen des § 3 a LVwVfG erfüllt werden. Die Formvorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes sowie anderer Gesetze bleiben durch § 11 insgesamt unberührt.

Für alle anderen durch Rechtsvorschrift angeordneten Formulare (beispielsweise als Anlage, Anhang oder durch Verweis) ist klargestellt, dass auch eine Übermittlung des elektronischen Formulars an die Behörde beispielsweise als ausgefülltes PDF-Dokument ohne Unterschrift möglich ist. Das Ausdrucken eines online ausgefüllten Formulars, das Unterschreiben sowie das frühere Übersenden mittels Post durch die Bürger bzw. Unternehmen entfallen. Das Interesse der Verwaltung an der durch das Formular strukturierten Abfrage von Informationen ist dadurch gleichermaßen gewahrt.

Satz 2 stellt klar, dass bei in Papierform ausgegebenen Formularen weiterhin das in der Rechtsnorm abgedruckte Format samt Unterschriftsfeld beizubehalten ist und das Unterschriftsfeld bei an die Behörde gerichteten Formularen lediglich bei der elektronischen Fassung entfällt. Dies gilt auch in den Fällen, in denen ein Schriftformerfordernis besteht, da die Schriftform gemäß § 3 a LVwVfG nicht durch eine handschriftliche Unterschrift in einem Feld, sondern durch deren elektronische Substitute abgebildet wird.

Da das Unterschriftserfordernis häufig die Funktion hat, die moralische Hemmschwelle gegenüber Falschangaben zu erhöhen, bleibt es der Behörde unbenommen, diese Hemmschwelle auf andere Weise zu erhalten. Hierzu kann sie beispielsweise das Unterschriftsfeld bei einer für die elektronische Versendung bestimmten Fassung des Formulars durch eine vorformulierte Erklärung ersetzen, mit deren Bestätigung versichert wird, dass die Person, die die Erklärung in den Rechtsverkehr gibt, mit der im Formular bezeichneten Person identisch ist, oder andere geeignete Maßnahmen ergreifen, sodass bei einem Missbrauch der Urheberschaft eine strafrechtliche Verfolgung nach § 269 des Strafgesetzbuches (StGB) erfolgen kann.

Die Regelung des § 11 findet unabhängig von der Bezeichnung als Formular, Vordruck, Formblatt oder ähnlichen Begriffen Anwendung.

Zu § 12 Georeferenzierung

Zu Absatz 1

Viele Register der öffentlichen Verwaltung haben einen Grundstücks- bzw. Raumbezug, der in Form geographischer Identifikatoren (z. B. Adressangabe, Gebietsbezeichnung, Flurstückskennzeichen) nachgewiesen wird. Dennoch ist es aufgrund der Vorhaltung und Verwaltung dieser Register faktisch nur schwer möglich, diese Daten über das Schlüsselmerkmal des Raumbezugs auszuwerten oder mit anderen Geodaten in Beziehung zu setzen, zum Beispiel um Nachbarschaften oder Entfernungen, gebietsbezogene Häufigkeit von Einrichtungen oder Ähnliches festzustellen. Anwendungsbeispiele sind unter anderem: Wo liegen die Schulen im Stadtgebiet? In welchen Entfernungen liegen Schulen zu Kindergärten? Sind die Schulen mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar? – Eine Verbindung muss derzeit aufwändig durch den einzelnen Datennutzer erfolgen, indem die geographischen Identifikatoren in geographische Koordinaten überführt werden, um sie in Geoinformationssystemen auswerten zu können. Dieser Aufwand entsteht bei jeder Analyse oder Abfrage erneut. Dies kann verbessert werden, wenn sämtliche Daten, die einen Raumbezug haben, mit geographischen Koordinaten verknüpft werden. Zur einheitlichen Umsetzung sind technische Regelungen zu treffen.

In den Geobasisdaten von Landesvermessung und Liegenschaftskataster (§ 2 Absatz 1 des Vermessungsgesetzes, § 5 Absatz 1 des Landesgeodatenzugangsgesetzes) werden Gebietseinheiten (Verwaltung, Naturraum, sonstige), Adressen und Flurstücke mit ihrer Geometrie in einem einheitlichen Koordinatenreferenzsystem vorgehalten und von den zuständigen Vermessungsbehörden bereitgestellt. Zur Gewährleistung der Einheitlichkeit sind die flächendeckend verlässlichen, genauen und aktuellen Geobasisdaten als Grundlage zu nutzen, um die Daten der Register bei Bedarf mit den Koordinaten in dem für die Lage maßgebenden geodätischen Referenzsystem der Grundlagenvermessung nach § 3 Absatz 2 des Vermessungsgesetzes zur direkten Georeferenzierung zu verknüpfen.

Um den Aufwand für die registerführenden Stellen zu minimieren und die Qualität des Raumbezugs in den Registern langfristig sicherzustellen, ist die direkte Georeferenzierung zweckmäßig umzusetzen:

Die registerführenden Stellen verwenden in ihren Registern die in den Geobasisdaten nachgewiesenen geographischen Identifikatoren (wie bereits in Abschnitt 9.2 der E-Government-Konzepts vom 16. Dezember 2013 vorgesehen), eine direkte Aufnahme der Koordinaten in das Register ist in der Regel nicht erforderlich.

Die Vermessungsbehörden stellen die Geobasisdaten im Sinne eines Gazetteers (Ortsverzeichnis mit Zuordnung von Koordinaten zu Identifikatoren) den registerführenden Stellen zur Verfügung; hierfür wird im Rahmen der Geodateninfrastruktur ein aufrufbarer webbasierter Geokodierungsdienst bereitgestellt.

Die registerführenden Stellen ermitteln erst bei der konkreten Auswertung oder Abgabe der Daten des Registers die Koordinaten mit Hilfe des Geokodierungsdiensts (über den Dienst auf Knopfdruck) und stellen diese dem Nutzer zusätzlich zur Verfügung.

Sofern registerführende Stellen die Koordinaten ausnahmsweise direkt im Register speichern bzw. aus technischen Gründen (z. B. mangels Zugriffsmöglichkeit auf den webbasierten Geokodierungsdienst) speichern müssen, haben sie die Fortführung der Koordinaten bei Änderung der Geobasisdaten dauerhaft in geeigneter Weise sicherzustellen.

Durch die direkte Georeferenzierung mittels Koordinaten ist dann eine unmittelbare räumliche und vor allem technisch einfache Zuordnung und Verknüpfung verschiedener Informationen möglich. Damit können auch Auswertungen deutlich vereinfacht werden.

Die direkte Georeferenzierung bezieht sich nur auf Grundstücksbezüge in Baden-Württemberg. Bezüge zu Grundstücken außerhalb Baden-Württembergs müssen nicht hergestellt werden. Von der Regelung sind alle Register ausgeschlossen, die ausschließlich Bezüge zu Grundstücken außerhalb Baden-Württembergs haben.

Einheitliche Vorgaben für die Georeferenzierung, also die Möglichkeit zur „Übersetzung“ von Raumbezugsinformationen wie Adressen in Koordinaten (Geokodierung), sind die grundlegende Voraussetzung für die Interoperabilität der Geodaten, auch im Sinne der nach dem Landesgeodatenzugangsgesetz aufzubauenden Geodateninfrastruktur. Die Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder (AdV) entwickelt daher im Rahmen eines Gemeinschaftsprojekts von Bund und Ländern auf der Basis des Architekturkonzepts der Geodateninfrastruktur Deutschland (GDI-DE) einen bundesweiten Geokodierungsdienst.

Von der Regelung sind nur Register betroffen, die entweder neu aufgebaut oder überarbeitet werden, zum Beispiel durch Umsetzung eines analogen Registers in ein digitales oder durch wesentliche Neustrukturierung und grundlegende Überarbeitung eines digitalen Registers. Die Ergänzung der Georeferenzierung soll nicht den Hauptgrund und Hauptaufwand der Überarbeitung darstellen. Über die vorgesehene Pflicht hinaus ist es sinnvoll, in allen Registern die geographischen Identifikatoren der Geobasisdaten zu verwenden, um sie bei Bedarf einer räumlichen Auswertung zuführen zu können.

Die Regelung legt nicht fest, ob, durch wen und wie die in den jeweiligen elektronischen Registern gespeicherten Daten genutzt werden dürfen; dies ergibt sich aus den jeweiligen spezialgesetzlichen Vorschriften. Datenschutzrechtliche Aspekte (Abstrahierung, Lösungsfristen) ergeben sich aus den jeweiligen Rechtsvorschriften für das einzelne Register. Die Koordinate ist keine neue Information, sondern nur eine andere Repräsentanz eines bereits im Register vorhandenen Raumbezugs; es wird im Hinblick auf den Datenschutz insoweit keine neue Information erfasst. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass bei der Verknüpfung personenbezogener Geoinformationen die Vorschriften der Datenschutzgesetze, gegebenenfalls der jeweiligen spezifischen Rechtsvorschriften für das einzelne Register, zu beachten sind.

Zu Absatz 2

Die Regelung umfasst nichtöffentliche (verwaltungsinterne) sowie öffentliche (nicht lediglich für den verwaltungsinternen Gebrauch bestimmte) Register, die als Verzeichnisse, Listen oder Datenbanken maschinenlesbar vorliegen.

Zu § 13 Amtliche Mitteilungs- und Verkündungsblätter

Zu Absatz 1

Sofern Vorschriften des Landesrechts vorsehen, dass in amtlichen Mitteilungs- oder Verkündungsblättern des Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes bestimmte Umstände bekannt zu machen oder Unterlagen zu veröffentlichen sind, wird zum Teil im Rechtsverkehr aus der Bezeichnung eines Publikationsorgans als „Blatt“ gefolgert, dass dieses in Papier zu führen ist. Durch die Regelung in Absatz 1 Satz 1 wird klargestellt, dass die Publikationspflicht, also die Bekanntmachung oder Veröffentlichung, auch elektronisch erfolgen kann. Die grundsätzliche rechtliche Zulässigkeit der elektronischen Publikation wird dabei vorausgesetzt, eine Verpflichtung zur elektronischen Publikation wird nicht begründet. Voraussetzung einer elektronischen Publikation ist nach Satz 2 deren Zulassung durch eine gesetzliche Regelung (Gesetz oder Rechtsverordnung). Die Ermöglichung einer elektronischen Publikation auf Gemeinde- oder Gemeindeverbandsebene muss zusätzlich durch Satzungsrecht bestimmt sein. Absatz 2 konkre-

tisiert die weiteren Bedingungen für einen angemessenen Zugang der elektronischen Publikation für alle Personen. Die Barrierefreiheit der elektronischen Publikation ist durch § 10 L-BGG gewährleistet, der ebenfalls beachtet werden muss.

Die Vorschrift findet keine Anwendung auf das Gesetzblatt für Baden-Württemberg, für dessen Führung in ausschließlich elektronischer Form nach verbreiteter Auffassung eine Änderung der Landesverfassung erforderlich wäre. Die entsprechende Regelung in der Landesverfassung bleibt nach Satz 2 unberührt.

Zu Absatz 2

Dem Zweck eines amtlichen Mitteilungsblatts entsprechend ist zu gewährleisten, dass jede Person angemessenen Zugang zu der Publikation hat und diese dauerhaft unverändert bleibt.

Dies gilt nicht nur für die elektronische Publikation, sondern auch für die Papierausgabe. Bereits heute ist angesichts des hohen Verbreitungsgrades des Internets davon auszugehen, dass die elektronische Publikation eines amtlichen Blattes für die meisten Nutzer schneller und leichter zugänglich ist als eine Printausgabe. Manche amtlichen Blätter sind in Papierform lediglich in großen öffentlichen Bibliotheken zugänglich und damit für die meisten potenziellen Nutzer nur mit Mühe recherchierbar. Auch für Menschen mit körperlichen Einschränkungen, beispielsweise Sehbehinderte, kann eine elektronische Ausgabe leichter oder gar ausschließlich zugänglich sein. Dennoch wird man bis auf Weiteres davon ausgehen, dass die etablierten Verbreitungsformen auch für die Papierausgabe ausreichend im Sinne des Satzes 1 sind.

Für die elektronische Publikation ist zu beachten, dass auch der Teil der Bevölkerung, der zur Nutzung öffentlich zugänglicher Netze mangels der erforderlichen technischen Infrastruktur oder mangels persönlicher Fähigkeiten nicht in der Lage ist, auf die Publikation zugreifen kann. Dies kann beispielsweise an öffentlichen Internetterminals, etwa in Rathäusern, Bibliotheken oder anderen öffentlichen Einrichtungen, oder durch die Möglichkeit, Ausdrücke zu bestellen, geschehen. Auch andere Zugänge sind möglich, sofern sie „angemessen“ sind. Hierfür ist es nicht erforderlich, dass die Publikation wie in öffentlich zugänglichen Netzen jederzeit kostenlos verfügbar ist. Die Angemessenheit orientiert sich vielmehr an den bisher üblichen Zugangsformen und Kosten der Printausgaben. Satz 2 soll sicherstellen, dass die Nutzer sich darüber informieren lassen können, wann wieder neue Nachrichten publiziert sind. Satz 3 gewährleistet, dass der Fundort der elektronischen Publikation hinreichend bekannt gemacht wird. Satz 4 trägt dem Umstand Rechnung, dass es eine wesentliche Vorbedingung für die Authentizität der verkündeten Fassung ist, dass veröffentlichte Dokumente nachträglich nicht mehr geändert oder gar gelöscht werden können. Zugleich ist dies eine Voraussetzung dafür, dass die authentische Fassung dauerhaft zur Verfügung gehalten werden kann. Notwendige redaktionelle Korrekturen sollen von der Veränderungssperre ausgenommen sein, um den Aufwand einer erforderlichen erneuten Bekanntmachung zu minimieren. Derartige Korrekturen müssen aber als solche kenntlich gemacht werden und zudem erkennen lassen, wann die Ergänzung oder Berichtigung vorgenommen wurde. Mit der Regelung in Satz 5 wird die herausgebende Stelle verpflichtet, bei gleichzeitiger Publikation in elektronischer und papiergebundener Form eine Regelung zu treffen, welche Form als die authentische anzusehen ist. Bei einer Störung der öffentlichen Netze ist eventuell auf die Publikation in Papierform zurückzugreifen, da in diesem unwahrscheinlichen Fall die notwendige Voraussetzung eines Angebots über öffentliche Netze (Absatz 1) als nicht gegeben anzusehen ist. Das Gebot dauerhafter Verfügbarkeit bedingt, dass von Anfang an ein zukunftssicheres Format für die elektronischen Dokumente gewählt werden muss, welches deren Interpretierbarkeit auch auf zukünftigen IT-Systemen gewährleistet.

Für die Behörden des Landes ist durch die Anordnung der Landesregierung über die Abgabe amtlicher Veröffentlichungen an Bibliotheken vom 9. Oktober 2006

gesichert, dass die Publikationen dauerhaft zur Verfügung stehen. Über das Baden-Württembergische Online-Archiv (www.boa-bw.de) sind diese Publikationen bereits jetzt abrufbar.

Die Regelungen der jeweiligen §§ 1 der Verordnungen des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeinde- bzw. Landkreisordnung gehen Absatz 2 vor.

Zu Absatz 3

Diese Regelungen dienen dem Schutz der personenbezogenen Daten der von einer Veröffentlichung Betroffenen. Hat sich die Bekanntmachung nach einem gewissen Zeitablauf erledigt wie bei öffentlichen Zustellungen nach Landesrecht, so ist nach Absatz 3 die Möglichkeit gegeben, die elektronisch veröffentlichten Daten unkenntlich zu machen. Bei der erforderlichen Abwägung können die im Presserecht etablierten Grundsätze übernommen werden. Daten von Amtsträgerinnen und Amtsträgern, die in ihrer amtlichen Eigenschaft in dem Mitteilungs- und Verkündungsblatt genannt werden, werden im Regelfall nicht unkenntlich zu machen sein.

Die Regelungen in Absatz 3 betreffen nur die in öffentlichen Netzen verbreitete elektronische Fassung. Die ursprünglich veröffentlichte Fassung in Papierform ist dagegen von der herausgebenden Stelle unverändert zur Verfügung zu halten. Auf Nachfrage einzelner Personen oder öffentlicher Stellen sind Abdrucke oder elektronische Kopien der ursprünglich veröffentlichten Fassung zur Verfügung zu stellen. Der Zugriff auf die Ursprungsfassung aufgrund einer individuellen Nachfrage kann dabei weder von einem berechtigten Interesse anhängig gemacht noch mit einem sonstigen Bedürfnis verknüpft werden. Die Möglichkeiten eines späteren Zugriffs auf die ursprünglich veröffentlichte Fassung, die etwa zu Beweis Zwecken erforderlich sein kann, werden unter diesen Umständen ebenso gewährleistet wie bei Veröffentlichung in Papierform. Soweit die Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung im Bundesrecht liegt, beispielsweise bei öffentlichen Zustellungen nach Bundesrecht, greift Absatz 3 nicht, ebenso wie die Regelung des § 13 insgesamt. Zeitliche Einschränkungen solcher Veröffentlichungen bleiben dem Bundesrecht vorbehalten.

Zu § 14 Barrierefreiheit

Mit § 14 wird der schon geltende Rechtsrahmen des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes (L-BGG) mit seiner Definition von Barrierefreiheit in § 1 und § 3 L-BGG hinsichtlich des barrierefreien Zugangs in der öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit der Behörden des Landes einschließlich der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts nach diesem Gesetz konkretisiert.

Mit Absatz 1 werden die in § 9 L-BGG geltenden Bestimmungen für die Gestaltung des Schriftverkehrs mit öffentlichen Stellen für die elektronische Kommunikation und die Verwendung elektronischer Dokumente mit Behörden im Sinne des EGovG BW für entsprechend anwendbar erklärt. Die in § 9 L-BGG geregelten Verpflichtungen sind damit auch für die in Absatz 1 genannten Bereiche des E-Government anzuwenden.

Mit Absatz 2 werden die in § 10 L-BGG geltenden Bestimmungen für die Gestaltung barrierefreier medialer Angebote von öffentlichen Stellen für elektronische Verwaltungsabläufe und Verfahren zur elektronischen Aktenführung von Behörden im Sinne des EGovG BW für entsprechend anwendbar erklärt. Der Begriff der Verwaltungsabläufe ist mit dem Begriff des Verwaltungsablaufs von § 9 identisch. Die in § 10 L-BGG geregelten Verpflichtungen sind damit auch für die in Absatz 2 genannten Bereiche des E-Government anzuwenden. Die bereits jetzt im Bereich der elektronischen Verwaltungsabläufe bestehenden Überschneidungen

des Geltungsbereichs des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes und des E-Government-Gesetzes Baden-Württemberg werden so in Einklang gebracht.

Die von Deutschland ratifizierte UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet auch Baden-Württemberg dazu, angemessene Vorkehrungen zu treffen, um die Zugänglichkeit von Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen für Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten (Artikel 9 in Verbindung mit Artikel 2). Angemessene Vorkehrungen sind danach notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können. Diese Vorgabe bildet auch den Rahmen für die nach diesem Gesetz zu gewährleistende gleichberechtigte, barrierefreie Teilnahme an der elektronischen Kommunikation. Dies ist durch die Anordnung der entsprechenden Geltung der bereits jetzt im L-BGG enthaltenen Regelungen gesichert.

Die sonstigen Bestimmungen des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes bleiben nach Absatz 3 unberührt.

Zu § 15 E-Government-Infrastruktur

Das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände müssen sich bei der Gestaltung ihrer Informationsangebote, Leistungen und Verfahren an den durch die zunehmende Digitalisierung der Gesellschaft geprägten Nutzungserwartungen orientieren. Unternehmen, Freiberufler und Gewerbetreibende erwarten wie die Bürgerinnen und Bürger zunehmend den einfachen und gebündelten Zugang zu zentral und dezentral bereitgestellten Daten, Informationen, Diensten, Anwendungen und Beteiligungsmöglichkeiten der öffentlichen Hand über alle Gebietskörperschaften des Landes hinweg. Sie wollen die für sie in ihrer jeweiligen Situation und am jeweiligen Ort relevanten Daten, Informationen, Dienste und Anwendungen ohne Kenntnis der jeweils zuständigen Stelle elektronisch suchen, einsehen und nutzen können. Dies gilt auch für die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Wollte jede Behörde diesen Erwartungen mit dem Aufbau entsprechender eigener Systeme und Dienste entsprechen, wären dafür Investitionen erforderlich, die sich in den seltensten Fällen kurz- oder mittelfristig etwa durch Rationalisierungseffekte refinanzieren ließen. Daher empfiehlt es sich für die Behörden des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts bei der Gestaltung und Nutzung der erforderlichen E-Government-Infrastruktur möglichst weitgehend zusammenzuarbeiten.

Zu Absatz 1

Satz 1 ermöglicht sowohl dem Land als auch den Gemeinden und Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, vorhandene oder zukünftige E-Government-Dienste den jeweils anderen zur Nutzung zu überlassen. Nach Satz 2 haben die Ministerien die Möglichkeit, im Einvernehmen mit der oder dem Beauftragten der Landesregierung für Informationstechnologie Nutzungsvereinbarungen über die jeweiligen Dienste mit den Gemeinden oder Gemeindeverbänden oder mit deren Zusammenschlüssen abzuschließen.

Zu Absatz 2

Das Land verfügt mit dem Dienstleistungsportal „service-bw“ über eine leistungsfähige E-Government-Plattform. Sie ist zentraler Bestandteil der E-Government-

Architektur des Landes. Service-bw ist von Anfang an als gemeinsame staatlich-kommunale Lösung konzipiert. Deren Inhalte sind bis jetzt in mehr als 600 kommunale Webseiten integriert. Das Portal ist das Dienstleistungsportal nach § 4 Absatz 1 EAG BW für die von der EU-Dienstleistungsrichtlinie erfassten elektronischen Verfahren und bildet die Plattform für deren elektronische Abwicklung. Es ist Wissensbasis für das Wissensmanagement der Service-Center von aktuell nahezu 100 Landkreisen, Städten und Gemeinden in Baden-Württemberg, die an der einheitlichen Behördennummer 115 teilnehmen.

Das Dienstleistungsportal kann die geschilderten Aufgaben deshalb erfüllen, da die dort auffindbaren Informationen sowohl umfassend als auch einheitlich strukturiert sowie regelmäßig aktualisiert und rechtlich abgesichert sind. Dies wird durch die Einbindung der jeweils fachlich zuständigen obersten Landesbehörden gewährleistet, die für ihren Zuständigkeits- und Vollzugsbereich die entsprechenden Informationen zur Verfügung stellen. Aus diesem Grund werden die Verpflichtungen aus § 3 EGovG BW bei den Behörden des Landes durch das Dienstleistungsportal erfüllt. Damit wird der Aufbau von Doppelstrukturen vermieden und der Pflege- und Aktualisierungsaufwand möglichst gering gehalten. Gleiches gilt auch für die jeweils über das Dienstleistungsportal bereitgestellten zentralen Dienste. Dies sind beispielsweise Dienste zum elektronischen Prozess- und Formularmanagement, für den elektronischen Identitätsnachweis, für ein permanentes Servicekonto mit Postfach für die sichere Kommunikation aus öffentlich zugänglichen Netzen mit Postfächern von Behörden und für die Bereitstellung von Metadaten zu Daten, Dokumenten, Diensten und Anwendungen. Diese sind im Sinne der Bündelung der IT-Verfahren und der damit verbundenen Kostenreduktion bei den jeweiligen Verfahren durch die Behörden des Landes zu nutzen.

Zu Absatz 3

Die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts werden durch Satz 1 verpflichtet, das Dienstleistungsportal für die Umsetzung ihrer Informationspflicht aus § 3 Absatz 1 EGovG BW zu nutzen. Durch diese Informations- und Nutzungspflicht wird erreicht, dass für alle Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, Gewerbetreibende und Freiberufler an einer Stelle gebündelt Grundinformationen zu allen Gebietskörperschaften und Organisationen der öffentlichen Hand in Baden-Württemberg bereitgestellt werden. Die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts können im Gegenzug die Funktionen und Inhalte des Dienstleistungsportals und der mit ihm verbundenen zentralen Dienste kostenlos in ihre eigenen webbasierten Anwendungen integrieren. Damit werden auch die Pflege der Daten in zwei Datenbanken und dadurch entstehende Inkonsistenzen vermieden. Durch die Bereitstellung der Daten im Dienstleistungsportal erhalten alle Nutzerinnen und Nutzer zudem gleichartige und strukturierte Kontaktinformationen, die den Behörden der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landesunterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts für ihre eigenen Webseiten oder mobile Anwendungen zur Verfügung gestellt werden. Im Hinblick auf diese Gründe erscheint es sinnvoll, die Verpflichtung zur Nutzung des Dienstleistungsportals für alle Gemeinden und Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts einzuführen.

Mit Satz 2 erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts das Recht, das Dienstleistungsportal und die mit ihm verbundenen zentralen Dienste auch für die in § 3 Absatz 2 Satz 1 und 3 EGovG BW genannten Informationen und Verfahren zu nutzen, sofern sie diese Informationen zur Verfügung stellen. Das zu Absatz 1 Gesagte gilt dabei entsprechend.

Zu Absatz 4

Das Dienstleistungsportal hat nach Satz 1 die Aufgabe, zentrale Dienste für den elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 PAuswG oder nach § 78 Absatz 5 AufenthG zu erbringen.

Nach Nummer 2 ist dies ebenso der Fall für den sicheren Übermittlungsweg nach § 2 Absatz 2.

Nach Nummer 3 kann das Dienstleistungsportal für die Verarbeitung von Stamm- und Verfahrensdaten, die mit Einwilligung der nutzenden Person in unterschiedlichen E-Government-Verfahren verwendet werden, ebenfalls zentrale Dienste anbieten. Der Begriff der Verarbeitung entspricht dabei der Definition in § 3 Absatz 2 Satz 1 LDSG und umfasst somit das Erheben, Speichern, Verändern, Übermitteln, Nutzen, Sperren und Löschen personenbezogener Daten.

In Nummer 4 sind die Funktionen des zentralen Dienstes beschrieben, der Aufgaben für die Entgegennahme, Verwaltung und Dokumentation von Einwilligungen nach den Regelungen des LDSG erbringt.

Auf der Grundlage von Nummer 5 kann das Dienstleistungsportal um einen zentralen Gatewaydienst erweitert werden. Dieser Dienst bündelt die Kommunikation zwischen den am Portal und seinen zentralen Diensten angeschlossenen Behörden (Buchstabe a), den im Portal und seinen zentralen Diensten registrierten natürlichen und juristischen Personen (Buchstabe b) sowie den Institutionen und Personen, die beispielsweise an die in § 130 a Absatz 4 Nummer 2 und 3 Zivilprozessordnung (in Verbindung mit § 14 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit), § 46 c Absatz 4 Nummer 2 und 3 Arbeitsgerichtsgesetz, § 55 a Absatz 4 Nummer 2 und 3 Verwaltungsgerichtsordnung, § 65 a Absatz 4 Nummer 2 und 3 Sozialgerichtsgesetz und § 52 a Absatz 4 Nummer 2 und 3 Finanzgerichtsordnung in der jeweils ab 1. Januar 2018 geltenden Fassung genannten Übermittlungswege angeschlossen sind (Buchstabe c). Die Regelungen zum elektronischen Ersatz der gesetzlichen Schriftform bleiben durch die Aufgabenbeschreibung des Dienstleistungsportals in diesem Absatz unberührt.

Mit Absatz 4 wird klargestellt, dass Verfahren unabhängig davon, welche Behörde für das jeweilige Verfahren zuständig ist, mit diesen zentralen Diensten verbunden und die zentralen Dienste von diesen genutzt werden können. Damit wird die Voraussetzung geschaffen, dass alle Bürgerinnen und Bürger in Baden-Württemberg über ein einziges temporäres oder permanentes Servicekonto elektronische Verfahren unabhängig davon nutzen können, ob dafür Behörden des Landes, der Gemeinden oder Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts zuständig sind.

Zu Absatz 5

Mit der Verordnungsermächtigung in Absatz 5 kann die Landesregierung weitere Regelungen zur Ausgestaltung und Weiterentwicklung des Dienstleistungsportals treffen. Durch die offene und in ihrem Ziel und ihrer Richtung nicht absehbare technische Entwicklung ist eine abschließende Beschreibung der E-Government-Dienste nicht möglich. Damit die Zusammenarbeit und Nutzungsmöglichkeiten für die Landesverwaltung und die Kommunen auch bei kurzfristigen gesetzlichen oder tatsächlichen Fortschritten im E-Government ermöglicht werden können, ist die Verordnungsermächtigung notwendig.

Nach Satz 1 Nummer 1 kann die Landesregierung weitere zentrale Dienste mit dem Dienstleistungsportal verbinden und für die Behörden des Landes mit einer Nutzungsverpflichtung versehen. Für die Gemeinden und Gemeindeverbände wird entsprechend dazu ein Nutzungsüberlassungsrecht durch Rechtsverordnung

möglich gemacht. Dabei kann die Landesregierung je nach sachlicher Gebotenheit entscheiden, welche Dienste in die Rechtsverordnung übernommen werden. Neue Verpflichtungen der Gemeinden und Gemeindeverbände über die in Absatz 3 Satz 1 geregelten hinaus können durch die Rechtsverordnung nicht begründet werden.

Nach Satz 1 Nummer 2 kann die weitere Ausgestaltung des Dienstleistungsportals im Sinne eines Betriebs-, Funktions- und Nutzungskonzepts durch Rechtsverordnung geregelt werden.

Die nicht abschließende Aufzählung möglicher Regelungsgegenstände findet sich in Satz 1 Nummer 2 Satz 2. Demnach sind nach Buchstabe a Interoperabilitäts- und Informationssicherheitsstandards für die Übermittlung von Informationen oder Daten festlegbar. Buchstabe b bietet die Basis für eine konkretere und präzisere Beschreibung der Funktionen des Dienstleistungsportals und seiner zentralen Dienste sowie für Regeln zur damit verbundenen Verarbeitung personenbezogener Daten. Buchstabe c enthält schließlich die Möglichkeit, die Nutzung des Dienstleistungsportals und seiner zentralen Dienste zu regeln. Damit können einerseits Bedingungen für deren Nutzung normiert werden. Andererseits kann es notwendig werden, die Modalitäten der Weiterentwicklung auch im Zusammenwirken mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden verbindlich zu regeln und hierbei auch Finanzierungsbeiträge für die Weiterentwicklung des Dienstleistungsportals oder seiner zentralen Dienste festzusetzen. Ein Nutzungsentgelt oder eine Gebühr für Bürgerinnen und Bürger kann durch die Rechtsverordnung nicht angeordnet werden.

Zu Absatz 6

Nach Absatz 6 bleiben die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes und spezialgesetzlicher Vorschriften zum Datenschutz, wie sie sich insbesondere im Telemediengesetz finden, unberührt. Dies ist vor allem von Bedeutung, soweit die zentralen Dienste Telemediendienste im Sinne des Telemediengesetzes zur Verfügung stellen. Webseiten und andere im Internet verfügbare Angebote unterliegen als Telemedien den Regelungen des Telemediengesetzes (TMG) sowie den §§ 54 bis 61 des Rundfunkstaatsvertrages.

§ 1 Absatz 1 Satz 2 TMG nennt ausdrücklich auch öffentliche Stellen als Anbieter und schließt die unentgeltliche Nutzung ein. Folglich sind zentrale Dienste, die Informations- und Kommunikationsdienste für Nutzer außerhalb der Verwaltung anbieten, als Telemedien zu qualifizieren. Dies gilt beispielsweise für die zentralen Dienste Elektronische Prozessplattform und Servicekonto und ebenso für den zentralen Dienst Zuständigkeitsfinder.

Die praktische Folge ist einerseits, dass der Betreiber des zentralen Dienstes die sich aus dem Telemediengesetz ergebenden Pflichten zu beachten hat. Eine besondere Regelung für den Bereich des E-Governments muss daher in diesem Gesetz nicht getroffen werden. Andererseits kann, soweit die Datenverarbeitung mit Einwilligung des Nutzers erfolgen soll, diese Einwilligung gemäß § 12 Absatz 1 und § 13 Absatz 2 TMG elektronisch erteilt werden, ohne dass es einer qualifizierten elektronischen Signatur bedarf. Außerhalb des Anwendungsbereiches des Telemediengesetzes finden demgegenüber das Landesdatenschutzgesetz sowie spezialgesetzliche Regelungen zum Datenschutz Anwendung.

Zu § 16 Informationssicherheit

Mit der zunehmenden und weitergehenden Nutzung elektronischer Kommunikation für Verwaltungsdienstleistungen ist Informationssicherheit als organisatorische Ergänzung zum Grundrecht auf Datenschutz unverzichtbar. Damit wird das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Komponenten des E-Government gestärkt und deren Nutzung gefördert.

Zu Absatz 1

Mit Absatz 1 wird auf den geltenden Rechtsrahmen hinsichtlich der Sicherung der elektronischen Kommunikation und Dokumentenverwendung hingewiesen. Bei allen Behörden sind dabei Maßnahmen nach dem Stand der Technik zu diesen Zwecken zu treffen, wobei in erster Linie die Forderungen des § 9 LDSG umzusetzen sind. Die Maßnahmen nach § 9 LDSG sollten in einem Datenschutzkonzept zusammengefasst werden.

Zu Absatz 2

Die Behörden des Landes treffen ihre Maßnahmen zur Informationssicherheit nach einem in Absatz 2 beschriebenen System.

Nach Satz 1 hat jede Behörde ein spezifisches Sicherheitskonzept zur Informationssicherheit zu erstellen.

In Satz 2 ist die Erarbeitungsmethodik für das Sicherheitskonzept beschrieben. Mithilfe der genannten Abwägung zwischen Bedrohungslage und Schutzbedarf soll ermittelt werden, welches Niveau der Informationssicherheit in der Behörde angemessen ist und wie dieses erreicht wird. Sind beispielsweise personenbezogene Daten zu verarbeiten, ist dieses höher als in anderen Fällen. Ziel der umzusetzenden Maßnahmen ist es, das Risiko auf ein vertretbares Maß zu reduzieren. Die Abwägung hat jede Behörde in eigener Zuständigkeit und bezogen auf ihre individuelle und konkrete Lagebeurteilung vorzunehmen. Die Ministerien und die oder der Beauftragte der Landesregierung für Informationstechnologie bzw. die noch zu benennenden Informationssicherheitsbeauftragten können dabei durch Beratung, Diskussionsbegleitung oder die Organisation eines Informationsaustauschs zwischen den Behörden Unterstützung leisten. Auch die Bereitstellung von Musterkonzepten oder Arbeitshilfen zur Erstellung eines Konzepts sind möglich.

Neben dem Schutzbedarf ist nach Satz 3 durch die Behörden des Landes bei der Erarbeitung des Sicherheitskonzepts zusätzlich das Mindestsicherheitsniveau der Kommunikation mit dem Bund, den Ländern, den Kommunen und der Europäischen Union zu berücksichtigen. Die aufgrund von § 4 Absatz 4 Nummer 4 des Gesetzes über die Verbindung der informationstechnischen Netze des Bundes und der Länder – Gesetz zur Ausführung von Artikel 91 c Absatz 4 des Grundgesetzes (IT-NetzG) durch den IT-Planungsrat erlassenen Anschlussbedingungen an das Verbindungsnetz nach § 3 IT-NetzG sind dabei zu beachten.

Durch die Sätze 4 und 5 wird das Verfahren zur Erstellung und Fortschreibung des Sicherheitskonzepts beschrieben. Entsprechend dem Standard 100-1: „Managementsysteme für Informationssicherheit (ISMS)“ des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) ist als gängige Methode ein Informationssicherheitsmanagementsystem (ISMS) einzuführen. Damit werden auch die behördeninternen Zuständigkeiten und Aufgabenverteilungen zur Informationssicherheit geregelt.

Bedingt durch den stetigen und manchmal raschen Wandel der technischen Möglichkeiten und der Bedrohungslage ist das Konzept nach Satz 5 regelmäßig zu überprüfen. Mit der Orientierung des Sicherheitskonzepts an den Standards für Informationssicherheit des BSI 100-1 bis 100-4 sowie am ISO Standard 27001 wird einerseits ein ausreichend hohes Sicherheitsniveau gewährleistet und andererseits dem Land die notwendige Freiheit gelassen, auf spezifische Anforderungen in Baden-Württemberg bzw. in den Behörden Rücksicht zu nehmen. Nach Satz 6 wird das Konzept nach der regelmäßigen Überprüfung oder anlassbezogen bei Auftreten neuer Bedrohungslagen fortgeschrieben.

Zu § 17 Umsetzung von Standardisierungsbeschlüssen des IT-Planungsrates

Die Vorschrift regelt in Satz 1 die Umsetzung von Standardisierungsbeschlüssen des IT-Planungsrates innerhalb der Landesverwaltung und bei den übrigen Behörden. Die Regelung verweist auf die bestehende Rechtslage zur Bund-Länder-übergreifenden IT-Standardisierung.

Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Vertrages über die Errichtung eines IT-Planungsrates und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91 c GG (IT-Staatsvertrag) (Anlage des Gesetzes zu dem Staatsvertrag zur Ausführung von Artikel 91 c GG), ist der IT-Planungsrat befugt, fachunabhängige und fachübergreifende IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards zu beschließen. Diese Beschlüsse entfalten Bindungswirkung und sind vom Bund und von den Ländern in ihren jeweiligen Verwaltungsräumen umzusetzen (§ 3 Absatz 3 Satz 2 IT-Staatsvertrag), sodass eine Gremienbefassung auf Landesebene wegen mangelnder Entscheidungskompetenz entbehrlich ist.

Nicht im IT-Staatsvertrag geregelt sind die Einzelheiten der Umsetzung. § 17 legt insoweit fest, dass diese Standards durch die Behörden sowohl des Landes als auch der Gemeinden und Gemeindeverbände bei den von ihnen eingesetzten informationstechnischen Systemen einzuhalten sind. Es handelt sich hier nicht um die Übertragung einer neuen Aufgabe, sondern um Verfahrensregelungen. Für den im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung notwendigen Austausch von Daten zwischen dem Bund und den Ländern sollen nach § 3 Absatz 1 IT-Staatsvertrag gemeinsame Standards für die auszutauschenden Datenobjekte, Datenformate sowie Standards für Verfahren, die zur Datenübertragung erforderlich sind, sowie IT-Sicherheitsstandards festgelegt werden. Die Interessenvertretungen werden, sofern rechtlich erforderlich, im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse an möglichen Umsetzungsschritten von Standardisierungsbeschlüssen des IT-Planungsrates beteiligt.

Es geht also nur um den Datenaustausch mit außerhalb des Landes stehenden Stellen, soweit dieser Austausch für die Aufgabenerfüllung im Land notwendig ist. Mit der Umsetzung der Beschlüsse des IT-Planungsrates bleibt also die landesinterne Kommunikation – insbesondere die zwischen oder innerhalb von Behörden der Gemeinden und Gemeindeverbände – und damit insbesondere die kommunale Organisationshoheit unberührt.

Satz 2 trifft eine Ausnahme für die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank –, die aufgrund der bestehenden bankrechtlichen Spezialanforderungen geboten ist. Diese finden sich in erster Linie in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (ABl. L 176 vom 27. Juni 2013, S. 1, zuletzt ber. ABl. L 193 vom 21. Juli 2015, S. 166), dem Kreditwesengesetz und in Entscheidungen der Europäischen Zentralbank oder der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht aufgrund dieser Regelungen. Zwar wäre wegen des europa- oder bundesrechtlichen Geltungsvorrangs eine Regelung nicht zwingend erforderlich, allerdings ist aufgrund der durch die Klarstellung bewirkte Rechtssicherheit eine ausdrückliche Ausnahmeregelung vertretbar.

Abschnitt 3 Organisation und Strukturen der Zusammenarbeit in der Informationstechnik

Zu § 18 Beauftragte oder Beauftragter der Landesregierung für Informationstechnologie

In Absatz 1 wird die Bestellung der oder des Beauftragten der Landesregierung für Informationstechnologie (Chief Information Officer – CIO) durch einen Beschluss der Landesregierung geregelt. Nach Absatz 2 ist die oder der Beauftragte der Landesregierung für Informationstechnologie das Mitglied des Landes im IT-Planungsrat. Um die organisatorische Arbeit der oder des Beauftragten der Landesregierung für Informationstechnologie zu erledigen, wird nach Absatz 3 das Innenministerium (dort Abteilung 5) damit betraut.

Zu § 19 Aufgaben und Befugnisse der oder des Beauftragten der Landesregierung für Informationstechnologie

Zu Absatz 1

Kernaufgabe der oder des Beauftragten der Landesregierung für Informationstechnologie ist nach Absatz 1 die Entwicklung der E-Government-Strategie und der IT-Strategie des Landes. Die E-Government-Strategie und die IT-Strategie ergänzen einander und sind zugleich eng miteinander verflochten.

Die E-Government-Strategie umfasst die Interaktion von Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen mit der Landesverwaltung und Kommunikationsabläufe zwischen öffentlichen Verwaltungen mittels Internet-Techniken. Die E-Government-Strategie schließt auch die Automatisierung interner Vorgänge der Landesverwaltung ein. Die E-Government-Strategie fokussiert dabei auf die eingesetzten Kommunikationskanäle und die Gestaltung der Benutzerschnittstellen einschließlich der Darstellung von transportierten Informationen.

Die IT-Strategie bezieht sich auf die Informationsverarbeitung innerhalb der Landesverwaltung, die von der E-Government-Strategie nicht erfasst wird. Darüber hinaus umfasst die IT-Strategie die gesamte in der Landesverwaltung zur Informationsverarbeitung eingesetzte Hardware und Software, die komplette Infrastruktur der Netze und Rechenzentren sowie die Standardisierung von Technik und den Aufbau einer einheitlichen, modernen IT-Architektur. Auch die Fragen der Informationssicherheit und der Wirtschaftlichkeit sind wesentliche Säulen der IT-Strategie.

Beide Strategien werden zusammen mit den Ministerien entwickelt und fortgeschrieben. Die einzelnen Strategien der Ministerien werden durch die oder den Beauftragte/-n der Landesregierung für Informationstechnologie jährlich bewertet. Sie oder er ist die erste politische Ansprechperson für Fragen der E-Government-Strategie und der IT-Strategie sowie deren Vollzug. Diese Aufgabe zeigt sich auch in der Mitbestimmung bei der Fachaufsicht über die BITBW, die dazu getroffenen Regelungen bleiben durch das E-Government-Gesetz jedoch unberührt.

Zu Absatz 2

Zur Umsetzung eines wirksamen IT-Controllings wird die oder der Beauftragte der Landesregierung für Informationstechnologie bei konkreten Projekten und Vorhaben nach Absatz 2 im Anfangsstadium der Planungen vollumfänglich einbezogen. Dazu darf sie oder er unter anderem die für ihre oder seine Aufgaben relevanten Informationen aus der Kosten- und Leistungsrechnung des Landes und über die jeweiligen Einnahmen und Ausgaben der IT einsehen. Die jeweiligen

Vorhaben sind bei ihrer technischen Umsetzung im Einvernehmen mit ihr oder ihm zu planen. Die Ministerien informieren die oder den Beauftragte/-n der Landesregierung für Informationstechnologie eigenständig über die weitere Entwicklung des jeweiligen Vorhabens.

Zu Absatz 3

Die Verantwortung der oder des Beauftragten der Landesregierung für Informationstechnologie erstreckt sich nach Absatz 3 auch auf die jeweiligen Haushaltsplanungen der Voranschläge zu den Einzelplänen nach § 27 LHO. Er ist auch bei den Haushaltsgesprächen zu den Einzelplänen nach § 28 LHO im Bereich der Informationstechnik zu beteiligen. Die bisher in Nummer 5 E-Government-Richtlinien Baden-Württemberg geregelte Beteiligung der Stabsstelle am Planungsverfahren wird damit entsprechend auf die jetzigen Verhältnisse angepasst und gesetzlich erfasst.

Zu Absatz 4

Absatz 4 gibt der oder dem Beauftragten der Landesregierung für Informationstechnologie die Möglichkeit, sich zu den Belangen des E-Government und der Informationstechnik zu informieren. Damit wird die Grundlage für die Umsetzung der in Absatz 1 bis 3 genannten Aufgaben für die Entwicklung und Fortschreibung der E-Government-Strategie und der IT-Strategie, beim IT-Controlling und bei der Vorhabensplanung, der Haushaltsaufstellung und -durchführung in der Landesverwaltung sowie bei staatlichen Einrichtungen in Trägerschaft des Landes wie den Hochschulen gelegt. Die Ministerien erteilen dabei die entsprechenden Auskünfte zu den Bereichen aus ihrem Geschäftsbereich.

Zu Absatz 5

Die oder der Beauftragte der Landesregierung für Informationstechnologie wird nach Absatz 5 bei allen Gesetzen, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften und sonstigen verwaltungsinternen Regelungen sowie sonstigen Angelegenheiten der Regierung zu IT- und E-Government-Fragen beteiligt. Die Regelung orientiert sich an den entsprechenden Regelungen für die oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz (§ 31 Absatz 4 Satz 2 LDSG) und die oder den Landes-Behindertenbeauftragten (§ 14 Absatz 3 L-BGG). Die Beteiligung erfolgt grundsätzlich im Rahmen der Beteiligung der anderen Ministerien. Das jeweils federführende Ministerium entscheidet über die konkrete Beteiligungsnotwendigkeit. Die oder der Beauftragte der Landesregierung für Informationstechnologie kann auf Änderungen und Ergänzungen hinwirken, die der Umsetzung der gesetzlichen Aufgaben dienen.

Zu Absatz 6

Nach Absatz 6 nimmt die oder der Beauftragte der Landesregierung für Informationstechnologie Aufgaben in der Koordination von Themen mit wesentlicher Bedeutung für die Informationstechnik sowohl innerhalb des Landes mit den Behörden der Gemeinden und Gemeindeverbände als auch außerhalb des Landes mit anderen Ländern und dem Bund wahr. Ebenfalls umfasst sind Aufgaben, die die Beteiligung von Dritten an entsprechenden Fragen, beispielsweise im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Partnerschaften. Rein fachspezifische Arbeiten, die nur ein Ministerium betreffen, werden durch dieses auch betreut. Dieses informiert die oder den Beauftragte/-n der Landesregierung für Informationstechnologie fortlaufend und regelmäßig über die Arbeit auf den unterschiedlichen Ebenen.

Zu § 20 IT-Rat Baden-Württemberg

§ 20 enthält eine Beschreibung des Gremiums, in dem innerhalb der Landesregierung über die wesentlichen Fragen der Informationstechnik entschieden wird.

Mit Absatz 1 wird der IT-Rat Baden-Württemberg eingerichtet. Absatz 2 regelt den Vorsitz des IT-Rates Baden-Württemberg. Absatz 3 enthält eine Beschreibung der stimmberechtigten Mitglieder des IT-Rates Baden-Württemberg. Eine Abwesenheitsstellvertretung für diese erfolgt nach den allgemeinen Regelungen durch das jeweilige Ministerium.

In Absatz 4 Satz 1 werden die ständigen beratenden Mitglieder benannt. Nach Absatz 4 Satz 2 hat der IT-Rat Baden-Württemberg die Möglichkeit, weitere beratende Mitglieder sowohl aus der Landesverwaltung als auch sachkundige Dritte von den Behörden der Gemeinden und Gemeindeverbände oder von sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, aus Wissenschaft oder Wirtschaft zu berufen.

Absatz 5 Satz 1 regelt das Verfahren bei Beschlüssen des IT-Rates Baden-Württemberg sowie in Satz 2 den Stichtscheid der oder des Vorsitzenden bei Stimmengleichheit. Sofern die oder der Vorsitzende mit einem Beschluss des IT-Rates Baden-Württemberg nicht einverstanden ist, da dieser nicht mit ihrer oder seiner Steuerungsverantwortung im Einklang steht, kann sie oder er nach Satz 3 Einwendungen gegen den Beschluss erheben. Der Ministerrat entscheidet nach Satz 4 zu dieser Frage abschließend. Die Umsetzung des dem Ministerrat zur Endentscheidung vorgelegten Beschlusses ist nach Satz 5 bis zur Entscheidung des Ministerates ausgesetzt. In der nach Satz 6 einstimmig zu beschließenden Geschäftsordnung kann der IT-Rat Baden-Württemberg weitere organisatorische, strukturelle und formale Fragen der Binnenorganisation wie eine Stellvertretungsregelung, zu den Entscheidungsverfahren und zur Vorbereitung von Beschlüssen regeln. Nach Satz 7 kann er auch eine von Satz 1 abweichende Regelung zu den Mehrheiten bei Beschlüssen treffen.

In Absatz 6 wird geregelt, dass das Einvernehmen des IT-Rates Baden-Württemberg zu den Verwaltungsvorschriften nach § 24 Absatz 2 einstimmig zu fassen ist.

Nach Absatz 7 wird das Innenministerium mit der Wahrnehmung der organisatorischen Arbeit des IT-Rates Baden-Württemberg betraut.

Zu § 21 Aufgaben des IT-Rates Baden-Württemberg

In § 21 werden die Aufgaben und Zuständigkeiten des IT-Rates Baden-Württemberg geregelt. Er übernimmt damit auch die bisher in Nummer 2.3.2 der „Richtlinien der Landesregierung für den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) der Landesverwaltung“ für den Landessystemausschuss vorgesehenen Aufgaben. Mit den in Nummer 1 genannten IT-Standards werden unter anderem auch Vorgaben zur Barrierefreiheit in der IT der Landesverwaltung festgelegt. Die nach Nummer 3 vorzubereitenden Strategien werden vom Ministerrat beschlossen.

Zu § 22 Arbeitskreis Informationstechnik des IT-Rates Baden-Württemberg

In § 22 wird der Arbeitskreis Informationstechnik als Vorbereitungsgremium und Umsetzungsbegleitung der Beschlüsse des IT-Rates Baden-Württemberg geregelt. Absatz 1 enthält seine Aufgabenbeschreibung. In Absatz 2 sind der Vorsitz und die Geschäftsführung und in Absatz 3 die weiteren Mitglieder des Arbeitskreises Informationstechnik geregelt.

Zu § 23 IT-Kooperationsrat Baden-Württemberg

In § 23 werden die Grundsätze und Gremien der Zusammenarbeit des Landes mit der kommunalen Seite und sonstigen Beteiligten der öffentlichen Verwaltung beschrieben. Vor dem Hintergrund der weiteren Digitalisierung der Verwaltung und stärkeren ebenenübergreifenden Vernetzung erscheint eine gesetzliche Beschreibung der Zusammenarbeit geboten.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 werden die Arbeitsweise und das Ziel der Arbeit in Fragen der Informationstechnik zwischen dem Land und den Gemeinden und Gemeindeverbänden beschrieben. Leitgedanke ist die Verzahnung und Verschränkung bei IT-Fragen, um dadurch Verwaltungsdienstleistungen aus einer Hand und ohne überflüssige technische Barrieren anzubieten. Hierzu wird auch das bisher in §§ 1 bis 3 ADVZG vorgesehene Abstimmungsverfahren in das E-Government-Gesetz integriert.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 ist die Einrichtung und Zusammensetzung des IT-Kooperationsrates Baden-Württemberg geregelt. In Satz 1 wird die Aufgabe des IT-Kooperationsrates Baden-Württemberg beschrieben. Die oder der Beauftragte der Landesregierung für Informationstechnologie ist nach Satz 2 die oder der Vorsitzende des IT-Kooperationsrates Baden-Württemberg. In Satz 3 ist die konkrete Zusammensetzung normiert. Die Ministerien stellen jeweils ein Mitglied wie auch die BITBW. Die drei kommunalen Landesverbände sind mit jeweils zwei Mitgliedern vertreten. Die Zusammenschlüsse für kommunale Datenverarbeitung und die Datenzentrale haben ein Mitglied. Gemäß Satz 4 sind eine Vertretung des Rechnungshofs, des Landesentrums für Datenverarbeitung und der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz als beratendes Mitglied im IT-Kooperationsrat Baden-Württemberg vertreten. Externe Dritte mit zusätzlichem Fachwissen können bei Bedarf aufgrund der Regelung in Satz 5 hinzugezogen werden. Dies gilt insbesondere im Falle einer geplanten Einführung konkreter informationstechnischer Systeme. Soweit Einrichtungen oder Personen im Rahmen einzelner Projekte bereits praktische Erfahrungen mit bestimmten Technologien oder Systemen sammeln konnten, sollen deren konkrete Erkenntnisse auf diesem Wege Eingang in den IT-Kooperationsrat Baden-Württemberg finden.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 Satz 1 wird die Beteiligungsnotwendigkeit des IT-Kooperationsrates Baden-Württemberg beschrieben. Satz 2 nennt die konkreten Themen, mit denen sich der IT-Kooperationsrat Baden-Württemberg beschäftigt. Diese umfassen sowohl bundesweite Themen als auch landesspezifische Entwicklungen strategischer und technischer Art. Die Beschlüsse des IT-Kooperationsrates Baden-Württemberg sollen wegen ihres formellen Charakters sowie der Einbindung aller Akteure einen hohen Grad an politischer Selbstbindung erzielen. Nach § 18 Absatz 2 vertritt die oder der Beauftragte der Landesregierung für Informationstechnologie das Land im IT-Planungsrat. Nach § 17 gelten die „fachunabhängigen und fachübergreifenden Interoperabilitäts- und Sicherheitsstandards gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 3 des Vertrages über die Errichtung des IT-Planungsrats [...]“ zwischen Bund und Ländern unmittelbar für die Behörden des Landes und die Kommunen. Über den IT-Kooperationsrat wird daher über Satz 2 Nummer 1 künftig die Einbindung der Ministerien, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der übrigen Mitglieder des IT-Kooperationsrates im Vorfeld der Beschlussfassung des IT-Planungsrats über Interoperabilitäts- und Sicherheitsstandards erfolgen. Diese Einbindung dient dazu, bei einer Beschlussfassung im IT-Planungs-

rat, die fachliche, personelle und finanzielle Auswirkungen haben kann, die Interessen der Beteiligten zu berücksichtigen und der oder dem Beauftragten der Landesregierung für Informationstechnologie eine abgewogene Entscheidung für Baden-Württemberg zu ermöglichen. Nach Satz 3 kann der IT-Kooperationsrat Baden-Württemberg zu allen in Satz 2 genannten Fragen Empfehlungen für das Land sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände aussprechen. In Satz 4 wird der bisher in § 3 ADVZG verortete Gedanke der verpflichtenden vorherigen Abstimmung zwischen Land und den Gemeinden und Gemeindeverbänden, den Zusammenschlüssen für kommunale Datenverarbeitung und der Datenzentrale aufgenommen. Diese Abstimmung betrifft grundsätzliche Fragen im Hinblick auf die Austauschbarkeit und Nutzbarkeit von Daten in Einrichtungen und Anwendungen und nicht den konkreten Einsatz einer Hard- oder Software in einer Gemeinde bzw. bei den genannten Institutionen. Die Soll-Regelung ermöglicht zudem Ausnahmen in begründeten Einzelfällen.

Zu Absatz 4

Beschlüsse des IT-Kooperationsrates Baden-Württemberg werden nach Satz 1 mit qualifizierter Mehrheit gefasst. Satz 2 sorgt für eine angemessene Berücksichtigung der Belange der kommunalen Landesverbände, indem die Beschlüsse im Sinne einer „doppelten absoluten Mehrheit“ gefasst werden. In der Geschäftsordnung des IT-Kooperationsrates Baden-Württemberg können nach Satz 3 weitere organisatorische, strukturelle und formale Fragen der Binnenorganisation – wie eine Stellvertretungsregelung – zu den Entscheidungsverfahren und zur Vorbereitung von Beschlüssen einstimmig geregelt werden. Die nach Satz 4 mögliche Regelung der Beschlussfassung umfasst auch die Möglichkeit, abgestufte Regelungen zur Bildung der qualifizierten Mehrheit (absolute, zweidrittel, dreiviertel, einstimmig) zu fassen.

Zu Absatz 5

Um die organisatorische Arbeit des IT-Kooperationsrates Baden-Württemberg zu erledigen, wird das Innenministerium als für kommunale und IT-Fragen zuständiges Ministerium die Geschäftsführung des IT-Kooperationsrates Baden-Württemberg übernehmen.

Zu § 24 Erlass von Verwaltungsvorschriften

Das Innenministerium erlässt nach Absatz 1 die entsprechende Verwaltungsvorschrift zum Verfahren der Konzeption, der Pflege, des Betriebs, der Aktualisierung der Inhalte und der Weiterentwicklung des Dienstleistungsportals des Landes. Dies gilt ebenso für die Umsetzung der verpflichtenden Einführung der elektronischen Akte in den Behörden des Landes. Die Ministerien und die oder der Beauftragte der Landesregierung für Informationstechnologie müssen zu der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums ihr Einvernehmen erteilen.

Nach Absatz 2 erlässt das Innenministerium die entsprechende Verwaltungsvorschrift zur Informationssicherheit im Einvernehmen mit dem IT-Rat Baden-Württemberg. Gleiches gilt auch für die IT-Standards des Landes, über die der IT-Rat Baden-Württemberg nach § 21 Nummer 1 beschließt.

Alle übrigen Verwaltungsvorschriften zu den Regeln des E-Government-Gesetzes, insbesondere jene zur näheren Ausgestaltung der Organisation im IT-Bereich (Nachfolgeregelung zu den E-Government-Richtlinien) erlässt nach Artikel 61 Absatz 2 der Landesverfassung die Landesregierung.

Zu Artikel 2 – Änderung des Landesdatenschutzgesetzes

Die Regelung übernimmt die Regelung in § 11 EGovG entsprechend. Im Landesdatenschutzgesetz ist zum gemeinsamen Verfahren bisher keine Regelung vorhanden. Wegen der Sachnähe soll deshalb eine entsprechende Vorschrift aufgenommen werden. Nach § 2 Absatz 5 Satz 1 LDSG wird die Regelung des § 8 a LDSG neu von Spezialregelungen verdrängt.

Durch die Änderung wird die gesetzliche Verpflichtung normiert, wesentliche Punkte vor der Errichtung eines gemeinsamen Verfahrens zu regeln. Ein weiteres Anliegen ist es, nur das zu regeln, was wirklich über die anderen Formen der Datenverarbeitung hinaus den Unterschied ausmacht (minimalistische Regelung). Die vorgeschlagene Regelung versucht den im Vorfeld ermittelten unterschiedlichen Anforderungen an gemeinsame Verfahren gerecht zu werden, die bekannten Probleme mit den vorhandenen Regelungen zu vermeiden sowie die notwendigen Regelungen in solchen Verfahren festzuschreiben. Gemeinsame Verfahren können im länderübergreifenden Kontext, auch und gerade zwischen unterschiedlichen Ländern, bei der Etablierung neuer E-Government-Lösungen Bedeutung bekommen, sodass eine grundsätzliche Rahmenregelung sinnvoll erscheint.

Es sind dabei Konstellationen einbezogen, bei denen

- die beteiligten Stellen nicht bereits von vornherein feststehen und deshalb nicht gemeinsam einen Federführer bestimmen können,
- öffentliche und nichtöffentliche Stellen beteiligt sind und für die beteiligten Stellen unterschiedliches Datenschutzrecht gilt.

Nummer 1 (§ 8 a)

Zu Absatz 1

Satz 1 definiert den Begriff des gemeinsamen Verfahrens. Ein gemeinsames Verfahren ist eine dauerhafte, zweckgerichtete Vereinbarung mehrerer datenschutzrechtlich verantwortlicher Stellen zu einer gemeinsamen Einrichtung einer technischen Anwendung/Plattform, in die Daten eingegeben werden und die den wechselseitigen Zugriff und Abruf auf bzw. aus einem so entstandenen gemeinsamen Datenbestand ermöglicht. Im Unterschied zur Auftragsdatenverarbeitung nach § 7 LDSG sind bei den gemeinsamen Verfahren alle beteiligten Stellen ihrerseits datenschutzrechtlich verantwortliche Stellen im Sinne von § 3 Absatz 3 LDSG, wobei jede der beteiligten Stellen gegebenenfalls nur für einen Teil der Datenverarbeitung jeweils verantwortlich ist. Ein gemeinsames Verfahren ist andererseits umfassender als das eindimensionale automatisierte Abrufverfahren. Während es bei letzterem lediglich um eine bestimmte technische Form der Übermittlung personenbezogener Daten von einer Stelle an eine andere Stelle (oder Person) geht, ist ein gemeinsames Verfahren durch eine einheitliche Plattform gekennzeichnet, die gemeinsam von mehreren Stellen zu einem bestimmten gemeinsamen Zweck mehrdimensional betrieben wird und bei der die Verantwortlichkeiten auf die beteiligten Stellen unterschiedlich verteilt sind. Die Datenverarbeitung zu Kontroll-, Prüf- und Aufsichtszwecken stellt deshalb selbst dann kein gemeinsames Verfahren dar, wenn die Übermittlung hierfür erforderlicher personenbezogener Daten mittels automatisierten Abrufs geschieht. Da auch öffentliche Stellen anderer Länder oder des Bundes und nichtöffentliche Stellen an gemeinsamen Verfahren beteiligt sein können, wird für die Begriffsbestimmung ein weiter Ansatz gewählt. Der materiell-rechtliche Regelungsgehalt der Vorschrift beschränkt sich hingegen auf öffentliche Stellen des Landes (siehe Absatz 2). Nach Satz 2 können auch andere Stellen an gemeinsamen Verfahren beteiligt werden als die, die vom Landesdatenschutzgesetz abgedeckt sind, also insbesondere öffentliche Stellen anderer Länder und des Bundes oder Dritte.

Die datenschutzrechtliche Verantwortung bleibt nach Satz 3 bei den jeweiligen beteiligten Stellen. Für die an den gemeinsamen Verfahren beteiligten Stellen gilt für ihre interne Organisation und die Verhältnisse gegenüber Dritten mit Ausnahme des Abrufenden § 7 LDSG. Für das Abrufverfahren selbst gilt der allgemeine § 8 LDSG. Das ist auch interessengerecht, da bei gemeinsamen Verfahren die Beteiligten die Datei gemeinsam gestalten (beispielsweise haben alle grundsätzlich Lese- und Schreibzugriff), wohingegen bei Abrufverfahren grundsätzlich die speichernde Stelle voll verantwortlich bleibt und der Abrufende lediglich eine begrenzte und im Einzelfall festzulegende Teilverantwortung trägt (reiner und begrenzter Lesezugriff). Nach Satz 4 sind die Sicherheitsvorgaben des § 8 entsprechend und angepasst an die Besonderheiten des gemeinsamen Verfahrens anzuwenden. Satz 5 verpflichtet die am gemeinsamen Verfahren beteiligten Stellen zu einer Protokollierung ihrer Abrufe personenbezogener Daten. Für die anderen Stellen ist dies bereits nach § 8 LDSG der Fall.

Zu Absatz 2

Satz 1 sieht wie bei § 8 LDSG als allgemeine Zulässigkeitsvoraussetzung eine Abwägung zwischen den schutzwürdigen Belangen der Betroffenen und den Aufgaben der beteiligten Stellen voraus (Verhältnismäßigkeit). Je höher der Schutzbedarf der Daten ist, desto eher wird sich die Einrichtung eines gemeinsamen Verfahrens verbieten. Im Hinblick auf die Beteiligung öffentlicher Stellen des Landes ist diese *lex specialis* zur allgemeinen Regelung des § 8 LDSG. Satz 2 stellt klar, dass – auch wenn das gemeinsame Verfahren an sich zulässig ist – die konkrete Datenverarbeitung im Einzelfall zulässig sein muss.

Zu Absatz 3

In Satz 1 werden zum Ausgleich der besonderen Risiken, die jedes gemeinsame Verfahren in sich trägt, eine obligatorische Vorabkontrolle sowie die Anhörung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz vorgeschrieben. Satz 2 legt fest, welche Unterlagen schon bei der Anhörung vorzulegen sind. Die Datenschutzgesetze des Bundes und der Länder sehen verschiedene Beteiligungsformen der oder des Bundes- oder Landesdatenschutzbeauftragten vor. Hier wurde die Anhörung gewählt, weil sie in Umsetzung der Unabhängigkeit es ermöglicht, sich intensiv mit dem Verfahren zu befassen – oder wenn beispielsweise absehbar ist, dass die Eingriffe in das Persönlichkeitsrecht sehr gering sind, von einer Stellungnahme abzusehen. Der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz ist im Zusammenhang mit seiner Anhörung ein Sicherheitskonzept vorzulegen. Auch die Vereinbarungen nach Absatz 5 sind vor ihrem rechtsverbindlichen Abschluss in der Entwurfsfassung mit einer ausreichenden Zeit zur Stellungnahme der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz vorzulegen. Da dieser als vereinbarte Kontrollstelle für ein gemeinsames Verfahren infrage kommen kann, ist er auf diese Weise angemessen zu beteiligen. Unbeschadet bleibt selbstverständlich auch das Recht der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz, nach den sonstigen Vorschriften (beispielsweise § 29 Absatz 1 LDSG) weitere Unterlagen anzufordern, Einsicht zu nehmen, sich vor Ort zu informieren oder sonst die Unterstützung der verantwortlichen Stelle anzufordern. Eine Rechtsvorschrift als Voraussetzung für die Zulässigkeit eines gemeinsamen Verfahrens ist dagegen nicht gefordert.

Zu Absatz 4

Hier sind die besonderen Anforderungen hinsichtlich der erforderlichen Festlegungen und der Dokumentation zusammengefasst. Dabei ist besonders wichtig, dass die jeweiligen Akteure mit ihrem Verantwortungsbereich transparent bleiben, respektive ihnen ihr Verantwortungsbereich auch bewusst ist. Wie einleitend erläutert (minimalistische Regelung), wurde dabei auf Redundanzen mit den vor-

handenen Anforderungen an Verfahren verzichtet, auch wenn sie bei gemeinsamen Verfahren eine Schlüsselrolle spielen (zum Beispiel ein Rollen- und Berechtigungskonzept oder besondere Sicherheitsmaßnahmen infolge der Vernetzung). So sind zum Beispiel bestimmte technische und organisatorische Maßnahmen von dem Betreiber des Verfahrens sicherzustellen (beispielsweise technische Anforderungen an das Passwort: Mindestlänge, enthaltene Sonderzeichen, Passwortwechsel regelmäßig erzwingen), während andere nur von den angeschlossenen Stellen vor Ort gewährleistet werden können (beispielsweise Passwort und Benutzerkennung oder Zugangskarte nicht dem Zugriff Unbefugter aussetzen). Entsprechend muss auch die datenschutzrechtliche Verantwortung aufgeteilt sein. Deshalb ist nicht der Begriff der Daten verarbeitende Stelle verwendet, sondern auf die jeweils für konkrete Sachverhalte verantwortliche Stelle abgestellt.

Satz 1 trägt der Tatsache Rechnung, dass bei gemeinsamen Verfahren mehrere Stellen beteiligt sind und deshalb die Verantwortlichkeiten aufgeteilt werden müssen. Wird das Verfahren von einer Stelle zur Verfügung gestellt und betreut, so muss das festgelegt werden und es muss geregelt sein, wer bestimmt, welche fachlichen Anforderungen umgesetzt werden bzw. wie der Einigungsprozess zu erfolgen hat. Wegen der Komplexität, zur Sicherstellung der Revisionsicherheit und weil diese Festlegungen das Verzeichnisses ergänzen, ist die Schriftform erforderlich.

Satz 2 dient der Umsetzung der Transparenzanforderungen der EG-Datenschutzrichtlinie (ABl. L 281 vom 23. November 1995, S. 31) (vgl. u. a. Erwägungsgründe 38 und 41). Die einzelnen an dem gemeinsamen Verfahren beteiligten Stellen haben ein Verzeichnis zu erstellen, das naturgemäß nur ihren Ausschnitt am Verfahren abdeckt. Betroffenen ist es nahezu unmöglich, jedenfalls aber nicht zumutbar, einen Überblick über die Datenverarbeitung im gemeinsamen Verfahren nur durch Zusammentragen der einzelnen Teile zu einem gesamten Puzzle zu erhalten. Deshalb muss es eine Stelle geben, bei der der Gesamtüberblick verwahrt und zur Einsicht bereitgehalten wird. Da es nach Absatz 2 Nummer 1 mehrere verantwortliche Stellen geben kann, müssen diese sich auf eine Stelle einigen, die diese Aufgabe wahrnehmen soll. Die Angaben nach Satz 1 sind zur Ergänzung des Verzeichnisses erforderlich, damit es seine Informationsfunktion für Betroffene erfüllen kann. Hat die nach Satz 2 bestimmte Stelle eine/-n behördliche/-n Datenschutzbeauftragte/-n nach § 10 LDSG bestellt, führt dieser nach Satz 3 das Verzeichnisses und gewährt Einsicht darin.

Die Sätze 4 und 5 stellen klar, dass den nach Nummer 1 verantwortlichen Stellen weitere koordinierende Funktionen zukommen können. Dazu gehört auch die Auftragsvergabe bei Auftragsdatenverarbeitung und bei Wartungs- und Fernwartungsaufträgen. Eine gesetzliche Regelung ist erforderlich, da eine Auftragsvergabe nicht notwendig nach Nummer 1 umfasst ist. Satz 4 legt fest, dass eine (nach Nummer 1) verantwortliche Stelle Aufträge zur Datenverarbeitung vergeben kann. Sie ist durch die Daten verarbeitende Stelle dazu bevollmächtigt. Es können eine oder mehrere verantwortliche Stellen in dieser Weise beauftragt werden. Verantwortlich für die Einhaltung der Datenverarbeitungsbestimmungen bleibt die Daten verarbeitende Stelle (Satz 5), denn die Vorschriften der Auftragsdatenverarbeitung bleiben im Übrigen unberührt. Gegebenenfalls ist die Aufgabe und Befugnis der verantwortlichen Stelle, nach Nummer 1 und bei Auftragsvergaben tätig zu werden, gesetzlich festzulegen.

Zu Absatz 5

Ein wesentliches praktisches Problem bei der datenschutzrechtlichen Beratung und Kontrolle von gemeinsamen Verfahren ist die Anwendung unterschiedlichen Datenschutzrechts und/oder die Zuständigkeit verschiedener Datenschutzkontrollstellen. Die Abstimmungsprozesse im Vorfeld wie auch die eigentlichen Kontrollen werden dadurch belastet, ohne dass es zu einem Qualitätsgewinn für den Datenschutz kommt.

Da die denkbaren Konstellationen zu unterschiedlich sind, ist in Absatz 5 eine allgemeine Formulierung gewählt worden, deren Ziel es ist, möglichst alles abzudecken. Deshalb gibt Absatz 5 nur vor, dass Regelungen zu treffen sind. Weder die Form der Regelung noch deren Inhalt ist vorgegeben, denn dies ist im Gesetz nicht möglich. Eine solche Regelung könnte inhaltlich die Anwendung eines Landesdatenschutzgesetzes und die Zuständigkeit von Kontrollstellen für das gesamte Verfahren oder für Teile beinhalten. Eine Abweichung von den Regelungen des Landesdatenschutzgesetzes ist dabei für verantwortliche Stellen im Sinne des Landesdatenschutzgesetzes nur durch eine gesetzliche Regelung möglich. Die vorgeschlagene Fassung der Vorschrift lässt zu, bei der Beteiligung von öffentlichen Stellen mehrerer Länder eine Regelung in einem Staatsvertrag zu treffen. Bevor eine entsprechende Regelung nicht getroffen ist, können die beteiligten Stellen das gemeinsame Verfahren nicht einrichten und nutzen. Bei der Beteiligung von nichtöffentlichen Stellen ist insbesondere eine vertragliche Regelung möglich, in der sich die nichtöffentliche Stelle verpflichtet, die Bestimmungen der oder des Landesdatenschutzgesetzes zu beachten und sich der Kontrolle des Landesbeauftragten für den Datenschutz zu unterstellen.

Zu Absatz 6

Im Anschluss an die Sonderregelung in Absatz 4 Satz 2 wird mit der Regelung der Tatsache Rechnung getragen, dass in gemeinsamen Verfahren für die Betroffenen schwer durchschaubar ist, welche Stelle welche Datenverarbeitungen vornimmt, welche Stelle welche Daten speichert und deshalb auch gegenüber welcher Stelle die Rechte auf Auskunft, Löschung, Sperrung, Berichtigung und Einsicht in das Verzeichnisse geltend gemacht werden können. Um zu vermeiden, dass Betroffene bei der Geltendmachung ihrer Rechte wegen Unzuständigkeit abgewiesen werden, werden die beteiligten Stellen verpflichtet, das Anliegen an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Ist diese nicht unmittelbar bekannt, so kann sie leicht über die von den verantwortlichen Stellen bestimmte zentrale Stelle ermittelt werden, die jeder beteiligten Stelle bekannt ist. Da diese die Verzeichnisse aufbewahrt, woraus auch die Zuständigkeiten abzuleiten sind, kann jede anrufende Stelle bei dieser Stelle die Zuständigkeiten erfragen und die Anliegen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung an die richtige Stellen weiterleiten. Über diesen Weg ist sichergestellt, dass die Rechte tatsächlich wahrgenommen werden können. Die Betroffenen sind nach Satz 3 über die Weitergabe an die zuständige Stelle zu unterrichten.

Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Artikel 3 – Änderung des ADV-Zusammenarbeitsgesetzes

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einrichtung des IT-Kooperationsrates. Die bisherigen Regelungen der §§ 1 bis 3 des ADVZG sind in Artikel 1 §§ 15 und 23 aufgegangen.

Zu Artikel 4 – Änderung des Landesgebührengesetzes

Die Änderungen dienen der Anpassung des Landesgebührengesetzes an die Vorschriften des Bundesgebührengesetzes (BGebG), die durch das Gesetz zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 7. August 2013 (BGBl. I 2013, 3154) in Kraft gesetzt wurden.

Zu Nummer 1 (§ 5)

Durch die teilweise Übernahme der Formulierung von § 6 Absatz 1 Nummer 2 BGebG wird die bisherige Festlegung auf eine schriftliche Erklärung aufgehoben. Wesentlich ist die Abgabe oder Mitteilung der Erklärung und nicht deren Form. Diese kann somit schriftlich oder elektronisch erfolgen, die Warnfunktion im Hinblick auf die Folgen der Erklärung soll dabei jedoch weiterhin berücksichtigt werden.

Zu Nummer 2 (§ 9)

Zu Buchstaben aa

In § 9 Absatz 1 Nummer 5 werden nach dem Vorbild von § 7 Nummer 1 BGebG auch einfache elektronische Auskünfte aufgenommen, um deutlich zu machen, dass auch diese gebührenfrei sind. Bisher sind lediglich „mündliche und einfache schriftliche Auskünfte“ gebührenfrei, sofern für die schriftlichen Auskünfte nicht gesonderte Regelungen in Gebührenordnungen oder -satzungen etwas anderes vorgesehen ist. Sinn und Zweck der bisherigen Regelung ist es, Auskünfte, die von der Behörde ohne größeren Rechercheaufwand erteilt werden können, nicht mit Gebühren zu belegen. Maßgeblich für die Gebührenfreiheit ist folglich die Einfachheit der Auskunft, nicht die Form, in welcher sie den Bürgerinnen und Bürgern gegenüber erteilt wird. Dies soll auch für elektronische Auskünfte gelten.

Zu Buchstaben bb

Der bisher im Landesgebührengesetz vorgesehene Katalog von sachlich gebührenbefreiten individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen wird durch die Einfügung einer neuen Nummer 6 um die Gebührenfreiheit von einfachen elektronischen Kopien erweitert. Das Bundesgebührengesetz enthält in § 7 Nummer 3 eine entsprechende Regelung. Damit wird für die Fälle, in denen die Kopie selbst als individuell zurechenbare öffentliche Leistung zu qualifizieren ist (z.B. Anfertigung von Kopien von Archivgut) und für einfache elektronische Kopien eine Gebührenfreiheit begründet, während für Papierkopien Gebühren erhoben werden können.

Elektronische Kopien sind alle Kopien, die nicht in Papierform perpetuiert werden. Dies ergibt sich aus der im Landesrecht üblichen weiten Fassung des Begriffs „elektronisch“. Nummer 6 erfasst nur elektronische Kopien einfacher Art, die Papierkopien in schwarz/weiß ersetzen. Die nach § 33 Absatz 7 LVwVfG beschriebenen Ausfertigungen sind davon nicht umfasst. Aufwendige elektronische Kopien, wie z.B. Scans auf Datenträger, Mikrofilm, CD oder Fotopapier sind auch nicht Gegenstand der Regelung. Ein Rechtsanspruch auf die Erstellung einer einfachen elektronischen Kopie wird durch die neue Nummer 6 nicht begründet. Die Behörden werden nicht verpflichtet, technische Möglichkeiten zur Erstellung einer Kopie durch entsprechende Scangeräte zu schaffen.

Die gebührenmäßige Privilegierung von einfachen elektronischen Kopien gegenüber Papierkopien dient der Förderung des E-Government und der Entbürokratisierung sowie zur Beschleunigung und Vereinfachung von Prozessen in der Verwaltung. Die Gebührenfreiheit von elektronischen Kopien trägt dem Umstand Rechnung, dass die Herstellung und elektronische Übersendung von elektronischen Kopien für die Verwaltung im Vergleich zu der Herstellung und Übermittlung von Kopien in Papierform weniger Kosten verursacht, insbesondere wenn es sich um umfangreichere Unterlagen handelt. Deshalb soll durch die Gebührenfreiheit von elektronischen Kopien ein zusätzlicher Anreiz gesetzt werden, diese verstärkt in elektronischer Form in Anspruch zu nehmen. Die durch elektronische Kopien ermöglichte Verwaltungsvereinfachung und -beschleunigung dient nicht

nur dem fiskalischen Interesse an der Senkung der mit dieser Leistung verbundenen Kosten, sondern ist auch unter dem Gesichtspunkt der Bürgerfreundlichkeit angezeigt.

Die Möglichkeit, durch Rechtsverordnungen oder Satzungen nach § 4 Absatz 3 und 4 LGebG bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses eine Gebührenerleichterung nach § 11 LGebG für von § 9 Nummer 6 LGebG nicht erfasste aufwendige elektronische Kopien vorzusehen, bleibt unberührt. Zu den eine Gebührenerleichterung legitimierenden öffentlichen Interessen gehört auch das Ziel, die Inanspruchnahme von elektronischen Kopien zu Zwecken der Verwaltungsvereinfachung, Verfahrensbeschleunigung und Entbürokratisierung zu fördern.

Zu Buchstaben cc

Die Änderung der bisherigen Nummer 6 ist eine Folgeänderung zu den Änderungen in Artikel 4 Nummer 2 Buchstabe b.

Zu Buchstabe b

Die Änderung des bisherigen § 9 Absatz 2 ist eine Folgeänderung zu den Änderungen in Artikel 4 Nummer 2 Buchstabe c.

Zu Nummer 3 (§ 16)

Eine mündlich getroffene Gebührenentscheidung konnte bisher nur schriftlich bestätigt werden. Durch die Änderung ist dies künftig auch elektronisch möglich.

Zu Artikel 5 – Änderung des Landesverwaltungszustellungsgesetzes

Die Änderungen dienen der Anpassung des Landesverwaltungszustellungsgesetzes an die Änderungen des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes durch das Gesetz zur Regelung von De-Mail-Diensten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666) und durch das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786).

Zu Nummer 1 (§ 2)

Die Änderung ergänzt die nach dem bisherigen § 2 Absatz 2 LVwZG abschließend dargestellten Zustellungsarten um die Zustellung über De-Mail-Dienste. Dabei wird der akkreditierte Diensteanbieter nach § 5 Absatz 6 Satz 2 De-Mail-Gesetz als beliebiger Unternehmer tätig.

Zu Nummer 2 (§ 5)

Zu Buchstabe a

Mit der rechtssicheren elektronischen Abholbestätigung nach § 5 Absatz 9 De-Mail-Gesetz werden die Beweismöglichkeiten über den Zugang bei der elektronischen Zustellung erheblich verbessert. Dementsprechend werden mit der Änderung die in § 5 Absatz 7 Satz 3 LVwZG geregelten Beweisanforderungen zur Widerlegung der Zustellungsfiktion gegenüber dem geltenden Recht angehoben: Danach kann der Nachweis der nicht erfolgten oder der verspäteten Zustellung nicht mehr durch Glaubhaftmachung, sondern nur durch einen Vollbeweis seitens des Adressaten erfolgen. Damit übernimmt der Empfänger in Fällen, in denen das

Verwaltungsverfahren auf sein Verlangen elektronisch abgewickelt werden muss, die Beweislast für den Nichtzugang oder verspäteten Zugang des elektronischen Dokuments. Auf diese Weise wird der missbräuchlichen Widerlegung der Zustellungsfiktion durch den Empfänger, z. B. um das Wirksamwerden eines belastenden Bescheides zu verhindern, entgegengewirkt. Die Zustellungsfiktion betrifft ausschließlich die sehr seltenen Fälle, in welchen die elektronische Verfahrensabwicklung auf Verlangen des Empfängers erfolgt und er dies aufgrund einer Rechtsvorschrift verlangen kann. Weil der Empfänger hier auf der elektronischen Verfahrensabwicklung bestanden hat, kann er auch nicht von der Zustellungsfiktion überrascht werden. Im „Normalfall“, in welchem der Empfänger lediglich den Zugang im Sinne des § 3 a LVwVfG eröffnet haben muss, gilt die Zustellungsfiktion dagegen nicht.

Zu Buchstabe b

Nach dem bisherigen § 5 Absatz 7 Satz 4 LVwZG hat die zustellende Behörde den Empfänger vor der Übermittlung zu belehren, dass eine Zustellungsfiktion eintritt, wenn er eine elektronische Verfahrensabwicklung verlangt, aber seine Mitwirkung daran verweigert. Mit der Änderung wird die Belehrungspflicht auf das Erfordernis des Vollbeweises zur Widerlegung der Zustellungsfiktion ausgeweitet. Hierdurch wird der Empfänger auf das von ihm zu tragende Risiko einer elektronischen Übermittlung hingewiesen und erhält somit die Möglichkeit, eine andere Form der Zustellung zu wählen.

Zu Nummer 3 (§ 5 a)

Die neu in das Landesverwaltungs Zustellungsgesetz eingefügte Vorschrift ergänzt die bisherigen Möglichkeiten der elektronischen Zustellung nach § 5 Absatz 4 und 5 LVwZG. Danach kann die elektronische Zustellung künftig nicht nur im Wege der herkömmlichen E-Mail, sondern auch über De-Mail-Dienste erfolgen. Bei der Zustellung über De-Mail-Dienste wird eine beweissichere elektronische Abholbestätigung eingeführt, die der akkreditierte Diensteanbieter des Empfängers elektronisch erzeugt. Dadurch werden bei der elektronischen Zustellung die Beweismöglichkeiten über den Zugang bzw. die Möglichkeit der Kenntnisnahme erheblich verbessert. Die Änderung übernimmt die Regelung des § 5 a VwZG.

Zu Absatz 1

In Satz 1 wird alternativ zu der bisherigen elektronischen Zustellung nach § 5 Absatz 4 und 5 LVwZG die Möglichkeit der förmlichen Zustellung von elektronischen Dokumenten im Anwendungsbereich des Verwaltungszustellungsgesetzes durch Übersendung an das De-Mail-Postfach des Empfängers ermöglicht. Dies gilt sowohl für die obligatorische als auch für die fakultative elektronische Zustellung nach § 5 Absatz 5 Satz 1 LVwZG und erfasst auch die Adressaten der vereinfachten Zustellung nach § 5 Absatz 4 LVwZG.

Entsprechend der Zielsetzung des Gesetzentwurfs, den elektronischen Geschäftsverkehr zu fördern, knüpft die Verwaltungszustellung über De-Mail-Dienste – ebenso wie die Nutzung von De-Mail-Diensten im Übrigen – an die freiwillige Entscheidung des Nutzers an. Daher ist weder eine rechtliche noch eine faktische Verpflichtung weder des Senders noch des Empfängers zur Zustellung über De-Mail-Dienste vorgesehen. Dies gilt sowohl für die Anmeldung des Nutzers zum De-Mail-Konto, als auch für die elektronische Zustellung über den De-Mail-Dienst im Einzelfall.

Hinsichtlich der Zugangseröffnung im Sinne des § 3 a LVwVfG in Bezug auf ein De-Mail-Postfach gilt Folgendes: Der Begriff „Zugang“ stellt auf die objektiv vorhandene technische Kommunikationseinrichtung ab, also zum Beispiel auf die

Verfügbarkeit eines elektronischen Postfachs, hier also eines De-Mail-Postfaches. Den individuellen Möglichkeiten wird durch das Erfordernis der „Eröffnung“ dieses Zugangs Rechnung getragen. Der Empfänger eröffnet seinen Zugang durch entsprechende Widmung. Dies kann ausdrücklich oder konkludent erfolgen. Im Einzelfall wird hier die Verkehrsanschauung, die sich mit der Verbreitung elektronischer Kommunikationsmittel fortentwickelt, maßgebend sein. Eine gewisse Verkehrsanschauung hat sich bereits herausgebildet: Die Behörde, eine Firma oder ein Rechtsanwalt, die auf ihren Briefköpfen im Verkehr mit dem Bürger oder der Verwaltung eine De-Mail-Adresse angeben, erklären damit konkludent ihre Bereitschaft, Eingänge auf diesem Weg anzunehmen. Sie haben durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass beispielsweise De-Mail-Postfächer regelmäßig abgefragt werden. Gegenteiliges müssen sie ausdrücklich erklären, z. B. durch Hinweise auf dem Briefkopf oder auf ihrer Internetseite. Beim Bürger wird hingegen die bloße Angabe einer De-Mail-Adresse auf seinem Briefkopf noch nicht dahin gehend verstanden werden können, dass er damit seine Bereitschaft zum Empfang von rechtlich verbindlichen Erklärungen kundtut. Bei ihm kann in aller Regel von der Eröffnung eines Zugangs nur ausgegangen werden, wenn er dies gegenüber der Behörde ausdrücklich erklärt. Hat der Empfänger in diesem Sinne der Behörde seine De-Mail-Adresse und die entsprechende Widmung mitgeteilt, so sollte die Behörde in diesen Fällen elektronische Zustellungen nach Möglichkeit über die De-Mail-Adresse des Nutzers vornehmen. Dies setzt voraus, dass sie selbst an die De-Mail-Infrastruktur angebunden ist.

Nach Satz 2 gilt bei der Zustellung über De-Mail-Dienste für die Adressaten der vereinfachten Zustellung § 5 Absatz 4 LVwZG mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Empfangsbekanntnisses die Abholbestätigung tritt; das Gleiche gilt für die in § 5 Absatz 6 LVwZG geregelten formellen Anforderungen an die elektronische Zustellung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 verpflichtet den akkreditierten Diensteanbieter, eine elektronische Abholbestätigung zu erzeugen und diese der Behörde unverzüglich zu übermitteln. Da die Feststellungen in der elektronischen Abholbestätigung nach Absatz 3 gegenüber dem Richter Bindungswirkung entfalten, handelt der Diensteanbieter bei der Erzeugung der elektronischen Abholbestätigung in Ausübung hoheitlicher Befugnisse. Diese müssen ihm im Wege der Beleihung nach § 5 Absatz 5 Satz 2 De-Mail-Gesetz übertragen werden. Die Normierung der Pflichten des akkreditierten Diensteanbieters im Rahmen der förmlichen Zustellung nach dieser Vorschrift lehnt sich an die Vorschriften über die Postzustellungsurkunde nach § 182 ZPO an.

Nach Satz 1 ist der akkreditierte Diensteanbieter zur Erzeugung einer elektronischen Abholbestätigung verpflichtet. Diese muss den in § 5 Absatz 9 Satz 4 und 5 De-Mail-Gesetz geregelten Anforderungen genügen, um die Zustellung nachweisbar und nachvollziehbar zu machen. Nach § 5 Absatz 9 Satz 6 De-Mail-Gesetz hat der akkreditierte Diensteanbieter die Abholbestätigung zur Sicherung ihrer Authentizität und Integrität mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Nach Satz 2 hat der akkreditierte Diensteanbieter die Abholbestätigung unverzüglich nach ihrer Erzeugung an die absendende Behörde zu übermitteln. Dies dient der sicheren Nachweisbarkeit der über das De-Mail-Konto des Empfängers vorgenommenen förmlichen Zustellung durch die Behörde.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Beweiskraft der elektronischen Abholbestätigung. Nach Satz 1 erbringt diese Beweis für die förmliche Zustellung durch die absendende Behörde.

de. Satz 2 stellt hierzu durch den Verweis auf § 371 a Absatz 3 ZPO klar, dass die von einem akkreditierten Diensteanbieter erstellte elektronische Abholbestätigung die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde hat. Damit begründet die elektronische Abholbestätigung nach § 418 ZPO den vollen Beweis für die in ihr bezeugten Tatsachen, die die Mindestinhalte nach § 5 Absatz 9 Satz 4 De-Mail-Gesetz umfassen müssen. Mithin erstreckt sich die Beweiskraft darauf, dass die in der Abholbestätigung genannte Nachricht im Zeitpunkt des Anmeldens des Empfängers an seinem De-Mail-Konto im Sinne des § 4 De-Mail-Gesetz, was zeitlich nach dem Eingang der Nachricht im De-Mail-Postfach des Empfängers liegen muss (daher wird auch der Zeitpunkt des Einlegens der Nachricht in das Postfach der Abholbestätigung angegeben), diesem zugestellt worden ist. Über diese Rechtswirkung der Abholbestätigung wurde der Empfänger auch im Rahmen der Informationspflicht nach § 9 Absatz 1 De-Mail-Gesetz durch den akkreditierten Diensteanbieter hingewiesen.

Zu Absatz 4

Die Regelung orientiert sich an § 5 Absatz 7 LVwZG. Sie regelt die Fälle, in denen aufgrund einer Rechtsvorschrift das Verfahren auf Verlangen des Empfängers elektronisch abgewickelt werden muss und für die Verfahrensabwicklung nur ein Zugang über De-Mail-Dienste eröffnet worden ist. Hier wie bei § 5 Absatz 7 LVwZG gilt, dass das Verlangen nach elektronischer Verfahrensabwicklung als zusätzliche Voraussetzung neben die Zugangseröffnung (hier: über De-Mail-Dienste) tritt. Wird auf Verlangen des Empfängers das Verfahren elektronisch – hier über De-Mail-Dienste – elektronisch abgewickelt, schafft Satz 1 eine Zustellfiktion für die Fälle, in denen der Empfänger sich nicht an seinem De-Mail-Konto anmeldet, sodass keine Abholbestätigung erzeugt werden kann, und dadurch seine Mitwirkung an der Zustellung verweigert.

Zu Nummer 4 (§ 10)

Die Änderung des bisherigen § 10 Absatz 1 Nummer 4 LVwZG passt die Regelungen über die elektronische Zustellung im Ausland an die durch § 5 a geschaffene Ergänzung der bisherigen Zustellungsarten an. Danach kann eine nach Völkerrecht zulässige Zustellung elektronischer Dokumente im und in das Ausland künftig nicht nur im Wege der herkömmlichen E-Mail, sondern auch über De-Mail-Dienste erfolgen.

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung des § 5 a.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung des § 5 a.

Zu Artikel 6 – Änderung der Gemeindekassenverordnung

Durch die Streichung der genannten Sätze wird es für Gemeinden möglich, Kreditkarten auch für öffentlich-rechtliche Zahlungen ohne gesonderte Entscheidung des Bürgermeisters einzusetzen. Damit werden die rechtlichen Möglichkeiten zur digitalen Bezahlung erweitert und die vollelektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren erleichtert.

Die Vorschriften der Gemeindekassenverordnung sind über § 48 LKrO für die Landkreise entsprechend anwendbar.

Zu Artikel 7 – Evaluierung

Zu Absatz 1

Die Berichtspflicht nach diesem Absatz dient der Evaluierung des Gesetzes. Zur Förderung eines nachhaltigen Ausbaus elektronischer Verwaltungsdienste soll der Bericht auch Vorschläge für die Weiterentwicklung der gesetzlichen Grundlagen enthalten. Ergänzend könnten aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des IT-Planungsrats die Fortschritte bei der Umsetzung der nationalen E-Government-Strategie einer Berichterstattung zugeführt werden. Wegen der Vollzugsbreite sind auch die Erfahrungen der Gemeinden und Gemeindeverbände in die Evaluierung einzubeziehen. Dabei sind auch die Verbreitungs- und Nutzungsgrade der elektronischen Schriftformersatzmöglichkeiten des § 3 a Absatz 2 LVwVfG einzubeziehen. Die Gremien und ihre Arbeit sind ebenfalls von der Berichtspflicht umfasst. Die Landesregierung kann sich bei dieser Evaluierung durch wissenschaftliche Institute unterstützen lassen.

Zu Absatz 2

Durch die Einführung der Verpflichtung zur Nutzung alternativer Techniken neben der qualifizierten elektronischen Signatur zur Ersetzung der Schriftform in diesem Gesetz wird die Erfüllung der Schriftform bereits erheblich erleichtert. Allerdings ist zu vermuten, dass in einigen Fällen nach heutigen Kriterien eine Übermittlung durch einfache E-Mail ausreichend ist, sodass das Schriftformerfordernis verzichtbar ist. In anderen Fällen wird möglicherweise nur ein Teil der Schriftformfunktionen benötigt, sodass diese Tatsache in der Norm abzubilden ist. Hierzu bedarf es nach Satz 1 Nummer 1 einer Überprüfung des gesamten Rechtsbestandes des Landes. Da diese Überprüfung auf die bereits mit Gesetz vom 12. Mai 2015 (GBl. 324) geänderte Querschnittsnorm zur Schriftform aufbaut (§ 3 a LVwVfG), sollte sie erst in einem zweiten Schritt vorgenommen werden. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Bericht an den Landtag niederzulegen, der bewerten wird, ob und wenn ja, welche gesetzlichen Änderungen erforderlich sind.

Durch die Einführung des neuen Personalausweises (nPA) ist eine sichere elektronische Identifikation auch in Fällen möglich geworden, in denen bisher ein persönliches Erscheinen bei einer Behörde nötig war. Es ist daher eine Überprüfung des Rechtsbestands daraufhin angezeigt, in welchen Fällen das persönliche Erscheinen lediglich den Zweck der sicheren Identifikation verfolgt und daher künftig zugunsten einer elektronischen Identifikation entfallen kann. Die Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen muss dagegen beibehalten werden, wenn sie primär anderen Zwecken dient, beispielsweise dem beratenden oder motivierenden Gespräch mit der Bürgerin oder dem Bürger oder wenn es darauf ankommt, dass sich der Behördenmitarbeiter einen persönlichen Eindruck von der Person verschaffen kann. Auch diese Überprüfung soll in einen Bericht an den Landtag münden, um gesetzliche Änderungen bewerten zu können.

Ebenfalls soll der landesrechtliche Rechtsbestand darauf überprüft werden, ob in allen bisherigen Fällen auf die Vorlage von Originalurkunden (elektronisch oder in Papierform) verzichtet werden kann. Nur in den Bereichen, in denen ein erhöhtes Risiko zur Vorlage von veränderten oder gefälschten Dokumenten regelmäßig zu erwarten ist, soll die Vorlage des Originals weiterhin rechtlich verpflichtend gestaltet werden. In allen anderen Bereichen sind Kopien die übliche Form des Nachweises, sofern dieser überhaupt notwendig sein sollte. Das Ergebnis dieser Prüfung wird ebenfalls Eingang in den Bericht an den Landtag finden.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 berichtet die Landesregierung dem Landtag spätestens neun Jahre nach dem Inkrafttreten der Regelung des Artikel 8 Absatz 5, ob es auf der Grundlage der Daten zu Verbreitung und Nutzung digitaler Medien Gründe für eine weiterhin zwingend notwendige ergänzende Verpflichtung für die Behörden zur papierbasierten Zurverfügungstellung von Publikationen gibt. Der Landtag kann dann, sofern eine solche Verpflichtung weiterhin sinnvoll ist, auf Basis des Berichts der Landesregierung eine entsprechende Gesetzesänderung des Artikels 8 Absatz 5 in die Wege leiten.

Zu Artikel 8 – Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Zu Absatz 1

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft, soweit in den Absätzen 2 bis 6 nichts anderes bestimmt ist.

Zu Absatz 2

Durch die Regelung in Satz 1 werden die Gerichtsverwaltungen und die Behörden der Justizverwaltung für ihren Geltungsbereich im Hinblick auf die derzeit laufende Notariatsreform bis zum 1. Januar 2018 von den Verpflichtungen des E-Government-Gesetzes Baden-Württemberg freigestellt. Nach Satz 2 werden die Regelungen zum elektronischen Aktenaustausch mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der korrespondierenden Regelungen im Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs in Einklang gebracht.

Zu Absatz 3

Durch Satz 1 wird die Verpflichtung zu einem sicheren Übermittlungsweg zum 1. Januar 2017 eingeführt. Nach Satz 2 wird festgelegt, dass die Verpflichtung, den elektronischen Zugang zusätzlich durch eine De-Mail-Adresse im Sinne des De-Mail-Gesetzes zu eröffnen (Artikel 1 § 2 Absatz 3), ein Kalenderjahr nach Aufnahme des Betriebes des zentral für die Landesverwaltung angebotenen IT-Verfahrens, über das De-Mail-Dienste für Behörden des Landes angeboten werden, in Kraft tritt. Das Gleiche, allerdings mit einer Vorlaufzeit von sechs Monaten, gilt nach Satz 3 für den zentralen Dienst des Dienstleistungsportals für den elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder nach § 78 Absatz 5 Satz 1 bis 4 des Aufenthaltsgesetzes. Der Übergangszeitraum ist für die Anbindung der einzelnen Behörden des Landes erforderlich. Das Innenministerium wird nach Satz 4 das konkrete Datum des jeweiligen Inkrafttretens nach Satz 2 und 3 im Gesetzblatt bekanntgeben.

Zu Absatz 4

Durch Satz 1 werden die Behörden des Landes ab dem 1. Januar 2022 dazu verpflichtet, ihre Akten elektronisch zu führen. Damit soll den Behörden Zeit gegeben werden, die organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, um sich – falls noch nicht geschehen – auf den Übergang zur elektronischen Aktenführung vorzubereiten. Sofern die erforderlichen Haushaltsmittel bis dahin nicht bereitgestellt werden, tritt nach Satz 2 Satz 1 nicht in Kraft. Dies ist nach Satz 3 durch das Innenministerium im Gesetzblatt bekanntzugeben. Nach Satz 4 kann der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelungen für die elektronische Aktenführung bei den Behörden des Landes im Hinblick auf die erforderlichen Haushaltsmittel neu festgesetzt werden. Die Landesregierung entscheidet über den neuen Zeitpunkt des Inkrafttretens per Rechtsverordnung.

Sofern Landesbehörden schon vor dem 1. Januar 2022 die elektronische Aktenführung einführen, ist nach Satz 5 anknüpfend an die bisherige Regelung in Nummer 2 der „Gemeinsamen Anordnung der Ministerien über die Verwaltung des Schriftguts der Behörden, Dienststellen und sonstigen Einrichtungen des Landes“ bei einer Umstellung auf elektronische Aktenführung das Einvernehmen mit dem Landesarchiv Baden-Württemberg erforderlich. Damit wird gewährleistet, dass die Landesbehörden die ihnen nach § 3 LArchG obliegende Andienungspflicht erfüllen können. Die oder der Beauftragte der Landesregierung für Informationstechnologie ist zu beteiligen, um eine einheitliche Einführung der elektronischen Aktenführung in der Landesverwaltung zu gewährleisten und nicht gerechtfertigte Kosten für Insellösungen zu verhindern.

Zu Absatz 5

Durch Absatz 4 Satz 1 werden die zusätzlichen Bedingungen für eine elektronische Publikation zur Vermeidung einer digitalen Spaltung auf einem Zeitraum von zehn Jahren befristet. Es ist nach heutigem Stand damit zu rechnen, dass die jetzt noch als notwendig eingeschätzten weiteren Bezugsmöglichkeiten einer Papierfassung dann wegen der vorangeschrittenen technischen und gesellschaftlichen Entwicklung im Hinblick auf eine weitere Digitalisierung der Mediennutzung nicht mehr erforderlich sein werden. Die in Artikel 1 § 15 Absatz 2 Satz 2 und 4 geregelten Rahmenbedingungen (Aktualisierungsinformation, Authentizitätssicherung) für eine elektronische Fassung bleiben weiterhin gültig.

Zu Absatz 6

Die Regelungen zur möglichen Neufestsetzung des Zeitpunkts des Inkrafttretens der Regeln zur elektronischen Aktenführung werden bis zum 31. Dezember 2021 befristet.